Heft 15. Berlin, den 1. August 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium i. e. R., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zur Beachtung! **Wie in jedem Jahre, fällt wegen der Gerichtsferien das Heft unserer DJZ. vom 15. August aus. Dafür wird das Heft vom 1. Sept. im vermehrten Umfange als Doppelheft 16/17 erscheinen. Deutsche Juristen-Zeitung.**

Zur Handhabung des Art. 48 der Reichsverfassung.

Von Ministerialdirektor Dr. Poetzsch-Heffter, Mitglied des Reichsrats, Berlin.

Die Ereignisse, die zu einem Eingreifen des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 geführt haben, zeigen erneut, wie sehr dieser wichtige Verfassungsartikel in dem der Politik benachbarten Grenzgebiete des Staatsrechts liegt. Schon in der Reihe seiner bisherigen Anwendungsfälle spiegelt sich unmittelbar ein Stück der politischen Geschichte der Nachkriegszeit.

Reichspräsident Ebert hat in den unruhigen Jahren 1919—1925 (Januar) 136 Verordnungen auf Grund des Art. 48 (einschl. der Aenderungen und Aufhebungen) erlassen. Darunter befindet sich, insbes. in der Inflations- und Stabilisierungsperiode 1923 und 1924, auch eine Anzahl von Verordnungen über wirtschaftliche und finanzielle Notstandsmaßnahmen. Steuerrechtlicher Art insbes. waren:

1. Die Verordnung v. 11. Okt. 1923, betr. Steueraufwertung und Vereinfachung im Steuerverfahren,
2. die Steuernotverordnung v. 7. Dez. 1923,
3. die Verordnung v. 14. Sept. 1924, betr. Herabsetzung der allgemeinen Umsatzsteuer und der Kapitalverkehrssteuer,
4. die Verordnung v. 10. Nov. 1924, betr. wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen (Herabsetzung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer),
5. die Verordnung v. 29. Dez. 1924, betr. Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalflucht- und Weinsteuergesetzes.

Es ist aber für die Auffassung, die sich trotz dieses reichlichen und weiten Gebrauchs von Art. 48 bei der überwiegenden Parlamentsmehrheit erhielt, kennzeichnend, daß die vom Reichspräsidenten Ebert erlassene (1.) SteuernotV. v. 7. Dez. 1923 sofort durch eine auf Grund eines verfassungsändernden Ermächtigungsgesetzes erlassene NotV. abgelöst wurde.

Entsprechend der Konsolidierung der inneren Verhältnisse folgte eine längere Ruheperiode. Reichspräsident von Hindenburg hat während seiner Präsidentschaft bis zum Juli d. J. keine neuen AusnahmeV. erlassen. Seine Tätigkeit auf Grund des Art. 48 hat sich bisher auf die Aufhebung der von seinem Vorgänger angeordneten Ausnahmemaßnahmen beschränkt.

Im März 1930 schied die Sozialdemokratie aus der Regierungskoalition aus, die die Gesetzgebung

---

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages hat beschlossen, mit Rücksicht auf die Reichstagswahl am 14. Sept. **den Deutschen Juristentag in diesem Jahre in Lübeck nicht stattfinden zu lassen.** Er soll im Jahre 1931 unter derselben Tagesordnung in Lübeck abgehalten werden.

des neuen Plans (Young-Gesetze) gemacht hatte, weil bei den innerpolitischen Auseinandersetzungen über das Deckungsprogramm eine Einigung über die Sanierung der Arbeitslosenversicherung (Abbau von Leistungen — Erhöhung der Beiträge) nicht zu erreichen war. Der Versuch des an die Spitze einer Minderheitsregierung getretenen Reichskanzlers Dr. Brüning, mit einer nach rechts verlagerten Reichstagsmehrheit die Sanierungsgesetzgebung zu machen, mußte von vornherein mit unsicheren Faktoren rechnen. Deshalb tauchte schon bei der Bildung seiner Regierung der Gedanke auf, äußerstenfalls statt mit einer Parlamentsmehrheit mit dem Art. 48 zu regieren. Reichskanzler Dr. Brüning erklärte bei seinem Regierungsantritt:

„Diese Regierungsbildung hat den Zweck, die für das Reich lebensnotwendigen Aufgaben in kürzester Frist zu lösen. Es wird der letzte Versuch sein, die Lösung mit diesem Reichstag durchzuführen. Eine weitere Verzögerung kann niemand verantworten."

Aber auf Angriffe wegen der drohenden Anwendung des Art. 48 fügte er auch hinzu,

„daß von dem letzten Mittel der Verfassung, dem Mittel des Art. 48 erst dann und nur dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn die Regierung keine Hoffnung mehr hat, daß das Parlament und die Parteien ihre Mission selbst erfüllen."

Die Frühjahrskrise wurde schließlich durch Annahme des Deckungsprogramms mit einer schwachen Mehrheit überwunden. Schon in dieser Periode hatte aber damit gerechnet werden müssen, daß ein von der Sozialdemokratie beantragtes Mißtrauensvotum angenommen würde. Es wurde damit die Frage aufgeworfen, ob die durch das Mißtrauensvotum gestürzte Regierung noch eine präsidiale Auflösungsverordnung gegenzeichnen könne. Das war zu bejahen[1]). Erhält eine Reichsregierung ein Mißtrauensvotum, so kann der Reichspräsident zwischen der sofortigen Bildung einer neuen Regierung und dem Versuche, durch Neuwahlen eine andere Reichstagsmehrheit zu erhalten, wählen. Das entspricht einem Grundgedanken des Weimarer Regierungssystems. Bei Differenzen zwischen dem parlamentarischen und dem präsidialen Willen soll das Volk entscheiden. Bis zur Entscheidung kann die gestürzte Regierung die Geschäfte führen und die notwendigen Regierungshandlungen des Reichspräsidenten gegenzeichnen.

Die Wirtschafts- und Finanzschwierigkeiten führten im Juni erneut zur politischen Krise. Es stellte sich heraus, daß infolge des Rückgangs der Steuereingänge und der notwendigen Ausgaben für die Arbeitslosen trotz der Frühjahrssanierung noch mit einem Reichsdefizit in Höhe von etwa 400 Mill. RM. gerechnet werden mußte. Auch das Defizit der Gemeinden mußte auf mehrere 100 Mill. RM. geschätzt werden. Die Reichsregierung machte deshalb erneut den Versuch, für ein Deckungsprogramm eine Parlamentsmehrheit zu gewinnen. Die nach Schwierigkeiten in den Reichstag gelangte Regierungsvorlage[2]) scheiterte indessen im Ausschuß und ein die Vorlage inhaltlich wiederaufnehmender Initiativantrag der sog. Regierungsparteien im Plenum. Die Reichsregierung sah in dieser Situation noch davon ab, dem Reichspräsidenten die Auflösung des Reichstags vorzuschlagen, um nach erfolgter Auflösung Ausnahmemaßnahmen auf Grund des Art 48, für dessen Anwendung sie die Voraussetzungen für gegeben hielt, zu erlassen. Es wäre dies der für die staatsrechtliche Betrachtung meist im Vordergrunde stehende Fall gewesen, daß dem (negativen) Willen eines als Einheit vorgestellten Parlaments der Wille des Reichspräsidenten und einer ihm folgenden Minderheitsregierung gegenüber tritt. Die Mannigfaltigkeit des politischen Lebens schien noch eine andere Lösungsmöglichkeit zu bieten. Die Reichsregierung ersuchte den Reichspräsidenten, zwei Notverordnungen noch in Anwesenheit des Reichstags zu erlassen. Ihr Vorgehen beruhte auf der praktischen Erwägung, daß „der Reichstag" in verschiedenen Erscheinungsformen sich zwar zur Deckungsvorlage als formellem Gesetz negativ verhalten, aber die in eine Notverordnung des Reichspräsidenten gekleidete Deckungsvorlage vielleicht doch dulden könne. Gegenüber diesem Vorgehen ist bezweifelt worden, daß der Erlaß von Verordnungen, die an die Stelle von formellen Gesetzen treten sollen, in Anwesenheit des Reichstags zulässig sei. Man ist dabei von der Auffassung ausgegangen, daß, solange die Ordnung der formellen Gesetzgebung nicht äußerlich unterbrochen oder aufgehoben sei, auch ein Ersatz für sie durch präsidiale Verordnungen nicht in Frage kommen könne. Das berührt die grundsätzliche Frage, welche sachlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 48 Abs. 2 bestehen. Dabei muß man zweierlei unterscheiden:

1. an welche Voraussetzungen die RVerf. das Eingreifen des Reichspräsidenten nach Art. 48 bindet, und

2. ob diese Voraussetzungen im konkreten Falle gegeben sind.

Es genügt nicht, beide Fragen dadurch zu verbinden, daß man die gegebene Lage selbst als Maßstab benutzt und erklärt: „Es hätte erst noch schlimmer kommen müssen; der Verfassungsartikel ist für tragischere Situationen bestimmt." Entscheidend ist, ob der Verfassungsgesetzgeber nur an die Gefährdung und Störung der äußeren Ordnung gedacht hat, oder ob sich das Anwendungsgebiet der präsidialen Befugnis auch auf innere Organstörungen, die Gesetzgebung und Regierung verhindern, erstreckt. Muß der Reichspräsident und eine Reichsregierung, die ihm zu folgen bereit ist, warten, bis das innere Uebel sich in einer unmittelbaren Gefährdung und Störung der äußeren Ordnung auswirkt? Wortlaut und Sinn der Verfassung sprechen dagegen. Eine einschränkende Anführung von Merkmalen, die den vorausgesetzten Tatbestand auf Gefährdungen oder Störungen der äußeren Ordnung des öffentlichen Gemeinschaftslebens beschränkt hätten, fehlt im Verfassungstext, und eine sich an der Zweckbestimmung orientierende Auslegung kann geltend machen, daß es vernünftig ist, möglichst zeitig einzugreifen, um ein Anwachsen der Schwierigkeiten und des zu ihrer Beseitigung nötigen Kraft- und Kostenaufwandes zu vermeiden. Ein Einwand erhebt sich allerdings. Je zeitiger man ein Eingreifen mit Art. 48 für zulässig hält, um so mehr löst man seine Handhabung von bereits objektiv und äußerlich sichtbar gewordenen Unordnungserscheinungen ab und stellt sie auf das subjektive Ermessen des Reichspräsidenten und der

---

[1]) Vgl. Poetzsch-Heffter, Handkomm. der Reichsverf. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. 3., völlig neubearb. Aufl. 1928. Art. 53 Anm. 3b und die bei Anschütz, Komm. z. RVerf. Art. 25 S. 178 Anm. 1 angeführten Stellen. Anschütz selbst scheint anderer Meinung zu sein.

[2]) Zunächst Ablehnung im Reichsrat. Wechsel des Reichsfinanzministers (Dietrich an Stelle von Moldenhauer).

mit ihm einig gehenden Regierung ab. Um so mehr kann auch einmal die Gefahr eines Mißbrauchs gegeben sein. Schon in Weimar ist über diese Gefahr gesprochen worden. Man hat es aber doch für richtig gehalten, die Anwendung der präsidialen Notmaßnahmen nicht von dem Eintritte gewisser besonderer Ereignisse, die in der äußeren Ordnung hervortreten (wie Aufruhr, Naturkatastrophen, Kriegsereignisse) abhängig zu machen. Die Frage, ob und inwieweit etwa das nach Art. 48 Abs. 5 zu erlassende Ausführungsgesetz, das trotz verschiedener Anläufe noch immer nicht vorgelegt worden ist, eine solche Beschränkung vornehmen könnte, mag in diesem Zusammenhange ausscheiden.

In den Erörterungen der letzten Wochen ist mit der allgemeinen Auslegungsfrage die nur bei ihrer Bejahung noch aufzuwerfende zweite Frage verbunden worden, ob im gegenwärtigen Staatszustande bereits jene innere Organstörung vorliegt, die die Anwendung des Art. 48 rechtfertigt. Diese völlig ins politische Kampfgebiet führende Tatbestandsfrage soll hier nur aufgeworfen, aber nicht beantwortet werden. Es ist die Frage, ob jede Möglichkeit, eine parlamentarische Deckungsmehrheit zu bilden, erschöpft war. Denn es wäre gewiß nicht schon die Erfüllung jenes Tatbestandes wesentlicher Organstörung, wenn eine Minderheitsregierung einmal mit ihrem Versuche, eine Parlamentsmehrheit für einen Gesetzesvorschlag zu erlangen, scheitert. Deshalb ist in allen Darstellungen etwas Schiefes, die in der Durchsetzung des konkreten Deckungsprogramms das Ziel der Notmaßnahmen sehen. Dabei wird Zweck und Mittel verwechselt. Das Ziel war Sanierung des Haushalts, und der für die Anwendung des Art. 48 erforderliche Tatbestand war nur gegeben, wenn die ordentliche Gesetzgebung im ganzen und in jeder Weise versagt hatte, dieses Ziel zu erreichen.

Aus dem Verlangen der Reichstagsmehrheit, die präsidialen Verordnungen außer Kraft zu setzen, ergaben sich neue Fragestellungen. Das Verlangen war selbst noch kein Aufheben. Die Frage, in welcher Frist der Reichspräsident dem Verlangen zu entsprechen hat, ob er etwa nach Auflösung des Reichstags, der das Verlangen ausgesprochen hat, bis zur Wahl des neuen Reichstags warten kann, ist im vorliegenden Falle vom Reichspräsidenten mit Recht durch die unverzügliche Außerkraftsetzung beantwortet worden. Die Befugnis des Reichstags ist in der Verfassung nur deshalb nicht bis zu dem Rechte, die Verordnung selbst und mit sofortiger Wirkung aufzuheben, gesteigert worden, weil man mit einer solchen Regelung nicht an die Autorität des Reichspräsidenten rühren und ihm nicht die Zeit nehmen wollte, zugleich mit der Aufhebung etwaige andere nötige Uebergangsmaßnahmen zu treffen. Die Möglichkeit für eine längere Hinausschiebung des Außerkraftsetzens sollte damit nicht geschaffen werden.

Läßt der Reichspräsident, wie es die Regel bei einem Konflikt zwischen ihm und dem Parlament sein wird, die Auflösung dem Erlasse der Ausnahmeverordnungen vorangehen, so sind die Verordnungen bis zu 90 Tagen (Art. 23 Abs. 2 in Verb. mit Art. 25 Abs. 2 RVerf.) dem Aufhebungsverlangen des Reichstags entzogen. Die hierin liegende politische Chance ist mit dem Versuche, die Notverordnungen bei anwesendem Reichstage zu erlassen, aus der Hand gegeben. Es widerspricht dem Sinn des Art. 48 Abs. 3, einmal aufgehobene Maßnahmen nach der Auflösung des Reichstags erneut in unveränderter Weise zu erlassen. Auch hier zeigt sich, daß der Zweck der präsidialen Maßnahmen sich nicht in der Aufrechterhaltung einer konkreten Verordnung erschöpft, sondern darüber hinaus auf die Behebung des allgemeinen (finanziellen) Notstandes gerichtet sein muß. Es muß deshalb erneut erwogen werden, welche Mittel hierfür geeignet sind. Dabei ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß auf einzelne Gedanken der früheren Maßnahmen, soweit sie nicht schon als etwas Selbständiges und Besonderes vom Parlamente verworfen sind, zurückgegriffen wird. Aus diesem Gedankengange heraus ist offenbar auch das präsidiale Ersuchen vom 18. Juli, das die Uebersendung der Auflösungsverordnung an die Reichsregierung begleitete, abgefaßt:

„Ich ersuche nunmehr die Reichsregierung, mir alsbald Vorschläge für den Erlaß von Verordnungen zu unterbreiten, die im Rahmen des Art. 48 der RVerf. die Sanierung der öffentlichen Finanzen und damit die Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung sicherstellen."

Von den neuen Maßnahmen ist unverzüglich dem Reichstagspräsidenten, der nach Art. 27 der RVerf. auch zwischen den Wahlperioden die Geschäfte fortführt, Kenntnis zu geben. Ueber eine etwaige Außerkraftsetzung kann aber erst der neu gewählte Reichstag beschließen. Der gemäß Art. 35 Abs. 2 für die Zeit nach der Auflösung des Reichstags bestellte Ausschuß zur Wahrung des Rechts der Volksvertretung gegenüber der **Reichsregierung** hat nicht die Befugnis, an Stelle des Reichstags das Aufhebungsverlangen gegenüber dem Reichspräsidenten zu stellen.

Die Denkschrift des preußischen Volksbildungsministeriums über die Reform des juristischen Studiums in Preußen [1]).

Ein Wort in letzter Stunde.

Von Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Levin, Berlin.

Die Denkschrift ist, soweit ich sehe, nirgends ihrem Wortlaute nach veröffentlicht worden, obwohl ein hinreichender Grund gegen eine allgemeine Bekanntmachung keinesfalls ersichtlich ist. Nachdem mir ihr genauer Inhalt zugänglich gemacht ist, folge ich gern der Aufforderung, als einer der „wissenschaftlichen" Praktiker, die sich seit vielen Jahren mit den behandelten Fragen beschäftigt haben, zu den neuen Vorschlägen mit einigen Worten Stellung zu nehmen.

Schon Gerland hat (S. 718 d. Bl.) auf die bemerkenswerte Tatsache hingewiesen, daß die Denkschrift von der allgemeinen Ueberfüllung der Universitäten ausgeht. Sie bezeichnet es als ein Hauptziel der Reform, die juristischen Studenten zur Universität „zurückzuführen", indem die Einrichtungen, für die ein „wirklicher Bedarf vorhanden ist, geschaffen oder ausgebaut werden, nötigenfalls auf Kosten weniger wichtiger Einrichtungen, und die Universitäten in stärkerem Maße als bisher pädagogischen Erfordernissen anzupassen." Peters hat es (JW. 1930 S. 2170) einen „nachweislichen" Fehler genannt,

[1]) Vgl. Die Reform des juristischen Studiums in Preußen S. 679 Gerland, Die Denkschrift usw. S. 717, die Erklärung des Vorstandes der Vereinigung deutscher Zivilprozeßrechtslehrer S. 746, Baumbach, Die Denkschrift S. 793, Kisch S. 795, Eggen van Terlan S. 798, Heymann S. 801, desgl. „Brief aus Bayern" S. 817, Protest d. Strafrechtl. Ges. S. 881, Flacke S. 919, Rich. Schmidt S. 862, Beschluß der sämtlichen 11 nichtpreuß. Fakultäten S. 952, Beschluß des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins S. 952, alles in der DJZ. 1930.

wenn man sage, man solle das Ueberfüllungsproblem dadurch bekämpfen, daß man die Einrichtungen in einem Zustande lasse, der in der Hauptsache auf eine geringe Anzahl von Studenten mit besonderem wissenschaftlichem Interesse zugeschnitten sei. Ob eine solche Schlußfolgerung im Ernste wirklich jemals gezogen worden ist, mag auf sich beruhen. Jedenfalls scheinen mir die Denkschrift und ihre grundsätzlichen Anhänger aus der Ueberfüllungsfrage ganz unzulässige Folgerungen zu ziehen. Die Ueberflutung der Universitäten mit Tausenden und aber Tausenden Unberufener ist ein Uebelstand, wie Dibelius[1]) mit Recht hervorhebt, ein Zeichen der wirtschaftlichen Not; vielleicht auf Jahre hinaus unvermeidlich. Aber es ist eine ganz unmögliche Aufgabe, und es wundert mich, daß das von den meisten Rechtslehrern nicht schärfer betont worden ist, den Universitätsunterricht den Allzuvielen anzupassen. Es besteht nach meiner Ueberzeugung praktisch keine Möglichkeit, die unvermeidlichen Mängel des Massenbetriebes abzustellen. Das einzige Mittel, sie zu mildern, liegt in der kraftvollen, überragenden Persönlichkeit des Universitätslehrers, nicht aber in der von Preußen vorgeschlagenen Reglementierung, die Richard Schmidt (S. 862ff. d. Bl.) mit scharfen, aber zutreffenden Worten abgelehnt hat.

Die preußische Reform will zwar den Fakultäten den verfassungsmäßig gewährleisteten freien Spielraum lassen. Aber wir wissen aus Erfahrung, wie solche Richtlinien wirken und wirken müssen. Die Gefahr einer ungesunden Zwangsbewirtschaftung droht den deutschen Rechtsfakultäten; allerdings ist sie noch nicht in unmittelbare Nähe gerückt. Einstweilen fehlen noch die sehr erheblichen Mittel, die zur Durchführung der Reform erforderlich sind; es fehlen die notwendigen Räume, und es fehlen vor allem die Professoren, Dozenten und Assistenten, die man braucht, um die großen Massen wenigstens in „Hundertschaften" zu sondern. Auf Einzelheiten kann ich leider nicht eingehen. Nur einige Sonderangriffe seien erlaubt.

Ich bin erstaunt darüber, daß die preußischen Fakultäten der Verkürzung des systematischen Vortrags auf Kosten sog. Besprechungsstunden nicht stärkeren Widerstand entgegengesetzt haben. Die große systematische Vorlesung, die dem Hörer das Eindringen in das Gefüge des Rechts ermöglichen soll, kann nicht gründlich und umfassend genug sein. Was den Verfassern der Denkschrift als Aufgabe der „Besprechung" vorgeschwebt hat, ist in Wirklichkeit ein Teil der Aufgabe der praktischen Uebungen, die zur Ergänzung der systematischen Vorlesungen notwendig, aber auch ausreichend sind. Zu den Mängeln des vorgelegten Stundenplans ist schon von anderer Seite Stellung genommen. Besonders zu denken gibt aber die Tatsache, daß sich dem Widerspruche der Vereinigung deutscher Zivilprozeßrechtslehrer gegen die „Verstümmelung des akademischen Unterrichts im Prozeßrecht" auch der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in seiner Sitzung am 18. Mai d. J. angeschlossen hat (S. 952 d. Bl.). Meine Berechtigung, diesen Protest nachdrücklichst zu unterstützen, leite ich aus vierzigjährigen richterlichen Erfahrungen her, aus eingehenden Beobachtungen, über die ich schon in meinem Buche über die „Richterliche Prozeßleitung[2])" berichtet habe. Ich darf wiederholen, was ich damals (1913) S. 6 gesagt habe:

[1]) Deutsches Philologen-Blatt 1930 Nr. 18.

[2]) „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei in Theorie und Praxis", Verlag Otto Liebmann. 1913.

„Die Neigung (zu formalistischer Behandlung) ist es, die in der Prozeßordnung vielfach zu Anschauungen und Entsch. geführt hat, die dem Geiste des Gesetzes ebenso fremd sind wie den Forderungen des Rechtslebens. Hier kann nur die eingehendste wissenschaftliche Durchdringung des Zivilprozeßrechts vor der ersten juristischen Prüfung helfen. Denn es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß die Praxis imstande wäre, erhebliche Lücken in der systematischen Ausbildung auszufüllen. Es ist dies eine Forderung, die bereits Briegleb in seinem klassischen Werke „Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse", Leipzig 1859, erhoben hat. Auch er beklagte, daß die wissenschaftliche Kenntnis des Prozeßrechts unter den Praktikern viel zu gering sei, und bekämpft die irrige Auffassung, daß es genüge, den Kandidaten des Richteramts die erforderlichen Kenntnisse in „polytechnischer Weise" durch die Praxis beizubringen."

Vollends unverständlich aber ist es, wenn die preußische Denkschrift nur 4 Vorlesungs- und 2 Besprechungsstunden für den Zivilprozeß und den Konkurs als genügend bezeichnet. Jeder Sachkenner weiß, daß das Konkursrecht wegen seiner zahlreichen, z. T. überaus schwierigen Zusammenhänge mit dem materiellen Rechte (auch wenn man das praktisch besonders wichtige Anfechtungsrecht von der Behandlung trennen wollte) nicht, gleichsam als nebensächlicher Anhang, in jenen ganz unzureichenden Zeitraum hineingepreßt werden kann.

* * *

Von einer besonders unterrichteten Stelle geht uns folgende Zuschrift zu:

„Herr Prof. Dr. Peters, Referent im Preuß. Volksbildungsministerium, schreibt in der JW. 1930 S. 2171 unter I: das preuß. Kultusministerium kenne selbstverständlich den Art. 142 der RVerf. und werde, wie man überzeugt sein dürfe, kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht irgendwie antasten, fährt dann aber fort:

„Solange die Fakultäten die Studenten für Staatsprüfungen und staatliche Berufe vorzubilden haben, wird man es dem Staate nicht versagen können, daß er seinerseits Studiendauer und Studiengang regelt. Wenn die Fakultäten nicht in der Lage wären, diesen Bedürfnissen entsprechend die Vollständigkeit des Vorlesungsplans zu erreichen, so haben sie die statutarische Verpflichtung, dem Ministerium Anzeige zu erstatten. Daraus folgt die selbstverständliche Pflicht des Ministeriums, nun seinerseits — natürlich ohne Eingriff in die Lehrfreiheit des einzelnen — dafür zu sorgen, daß den staatlichen Interessen innerhalb des Rahmens der Fakultät Rechnung getragen wird".

Das bedeutet aber nichts anderes als dieses: Wenn in einer preuß. Fakultät ein Dozent in pflichtmäßiger Befolgung seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung eine Vorlesung anders hält, als es in der Denkschrift vorgesehen ist, z. B. die angesetzte Stundenzahl überschreitet, dann wird das Kultusministerium auf eine Anzeige, zu der die Fakultät verpflichtet ist, darin eine „Lücke" (!) des Vorlesungsplans erblicken und an diese Fakultät einen anderen Dozenten — früher nannte man das einen „Strafprofessor" — schicken, der die Vorlesung „in der gesetzlichen Form und Frist" hält. Eine Erklärung dieses oder ähnlichen Inhalts ist auch bereits dem Mitglied einer Fakultät abgegeben worden.

Das Ministerium scheint also der Meinung zu sein, daß es dies „ohne Eingriff in die Lehrfreiheit des einzelnen" tun dürfe. In Wirklichkeit bedeutet aber ein derartiges Verfahren den stärksten Eingriff in die Lehrfreiheit, den man sich denken kann. Denn es wird versucht, einen widerspenstigen

Dozenten durch Aushungerung gefügig zu machen, da man weiß, daß die Studenten natürlich nicht mehr oder größtenteils nicht mehr eine Vorlesung besuchen, die sie bei einem anderen um soviel kürzer, d. h. weil unter geringeren Anforderungen um soviel bequemer hören können, besonders wenn es gelingt, jenen widerspenstigen Dozenten aus der Prüfungskommission herauszudrängen.

Es ist gut, daß auf diese Weise der Standpunkt des preuß. Volksbildungsministeriums klargelegt ist. Die preuß. Fakultäten wissen also jetzt, welche Behandlung ihrer wartet, und werden sich danach einrichten müssen."

Die Verweisung auf einen neuen Prozeß.

Von Senatspräsident a. D. Dr. Baumbach, Berlin.

Nichts fällt dem Ziviprozeßrichter leichter, und nichts trifft die Partei schwerer, als die Verweisung auf einen neuen Prozeß. „Ja, lieber Freund", sagt womöglich die 3. Instanz, „da können wir dir in diesem Prozeß nicht helfen, du mußt neu klagen". Was an Kosten, an Aufregung, an Schäden jeder Art hinter einem solchen Ausspruch steckt, davon macht sich wohl selten ein Richter einen Begriff. Ich hoffe es wenigstens; denn diese Unerfahrenheit ist die einzige Entschuldigung des Richters in den unzähligen Fällen, in denen bei sachgemäßer, wohlwollender, freier Auslegung der Vorschriften eine derartige Entscheidung unnötig ist. Darüber sei man sich doch klar: das Ansehen der Rechtspflege leidet unendlich unter jeder formalistischen Entscheidung, und allzuviel haben wir schließlich nicht mehr zu verscherzen. Natürlich versteckt sich der formalistische Richter hinter den formellen Vorschriften der ZPO. Aber auch formelle Vorschriften sind vernünftig auszulegen; eine Sachentscheidung darf der Richter nicht verweigern, wo es eben anders geht, und es geht meist anders, wo nicht überwiegende öffentliche Interessen dem Begehren des einzelnen entgegenstehen. So steht die Rechtssicherheit, über die die Achsel zu zucken jetzt freilich für das Zeichen eines freien Geistes gilt, über allem. Darum darf an rechtskräftigen Entscheidungen, wo irgend möglich, nicht gerüttelt werden. Darum sind dem Wohlwollen bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Schranken gesetzt.

Die neuere Rechtspr. des RG. atmet hier einen erfreulichen Geist. Das RG. ist „in stets steigendem Maße dazu übergegangen, die ZPO. als Zweckmäßigkeitsnorm zu behandeln und auch ihre Form- und Mußvorschriften einer freien Auslegung zu unterziehen" (RG. 102, 278, II. ZS.). Das sind goldene Worte. Die Prozeßvorschriften sind keine Zuchtrute für die Parteien, sondern der Stab, der sie stützen soll. Leider finden sich noch neuerlich arge Rückfälle in den schlimmsten Formalismus. Ein gleich zu erörterndes Beispiel veranlaßt mich zu diesem Aufsatz.

Die Fälle, in denen das Prozeßgericht meint, den Kläger auf einen neuen Prozeß verweisen, ihn also mit der Klage kostenpflichtig abweisen zu müssen, sind verschiedener Natur. Hier seien nur wenige Beispiele erwähnt.

1. Die Klagänderung ist ein altes Kreuz der Prozeßrechtspflege. Ich erinnere mich oft an meine Referendarzeit, wo Anwalt des Beklagten und Gericht mit mehr Begeisterung als Archimedes „heureka" schrien, wenn es ihnen gelungen war, festzustellen, daß der Kläger seine Klage geändert habe. Damals war die unfehlbare Folge die Klagabweisung. Fertig! Nächster Fall! Der Anwalt hatte zunächst einmal gewonnen. Wer weiß, ob dem Kläger die Sache nicht leid wurde oder er nicht die Kosten für eine neue Klage scheute. Der Richter war aus einwandfreiem Grund die ganze mühsame Sachprüfung los. Nur der Kläger war unzufrieden, namentlich wenn die höhere Instanz Klagänderung annahm.

Natürlich trug die Schuld in der Hauptsache die starre Fassung des jetzigen § 264 ZPO., die eine Zulassung der Klagänderung schlechthin ausschloß. Da die verhängnisvollen Folgen dieser Art von Rechtsprechung nicht zu übersehen waren, gelangte die Gesetzgebung in verschiedenen Staffeln zu einer freieren Fassung des § 264, so daß der alte, formalistische Zustand jetzt nur noch für die 2. Instanz besteht (§ 527 ZPO.). Aber auch die unglaublich formalistische, geradezu nach Gründen zur Bejahung der Klagänderung tüftelnde Auffassung vieler Gerichte war mit Schuld. Auch hier hat das RG. dem Formalismus der Instanzgerichte wohltätig entgegengewirkt. So sagt RG. JRd. 27, 1602: „Dabei ist zu beachten, daß die neuere Rechtspr. des RG. bestrebt ist, den Kreis der Klagänderung nach Möglichkeit eng zu ziehen". Vortrefflich! Eine Klagänderung darf überhaupt nur da angenommen werden, wo die freieste Auslegung nichts anderes zuläßt. Das gilt namentlich für die Berufungsinstanz, die durch Bejahung der Klagänderung dem Beklagten unendliche Kosten, große Aufregung, neue Ungewißheit aufbürdet, ja, ihn oft praktisch seines Rechts beraubt.

2. Ganz entsprechend steht es mit der Annahme eines „neuen Anspruchs", dessen Zulassung in 2. Instanz von der Einwilligung des Gegners abhängt (§ 529 IV ZPO.). Namentlich gilt es für den Fall, daß der Kläger, weil das Gericht den Klageantrag für bedenklich erklärt, einen Hilfsantrag stellt.

Hier liegt mir nun ein Urteil des RG. (VI. ZS.) vor (VI 836/1929), das mir geradezu unfaßbar ist. Der Kläger klagt auf Errichtung einer Grenzmauer. Das LG. meint, nach dem Vertrag sei ein Zaun unter Benutzung vorhandener Mauersteine und Eisenpfähle zu errichten, keine Mauer. Daraufhin stellt der Kläger beim KG. den Hilfsantrag auf Errichtung eines Zaunes. Das KG. weist die Klage ab, weil damit ein neuer Anspruch erhoben sei. Das RG. bestätigt. Es sagt in seinem Urteil v. 22. Mai 1930:

„Die Ausführung einer völlig massiven Mauer bildet eine andere Leistung wie die Aufstellung eines Eisenzauns auf untermauerter Grundlage. Ob die letztere Gestaltung der Einfriedigung einen geringeren Kostenaufwand erfordern würde, ist unerheblich, weil nicht der für die Aufstellung gebotene Geldbetrag, sondern unmittelbar die Grenzbefestigung den Gegenstand der Klage bildet. Eine Beschränkung des Hauptantrags liegt daher nicht vor."

Ich vermute, daß für diese Entsch. nicht nur dem Kläger das Verständnis fehlt. Als ich das las, ging mir zum erstenmal die tiefe Weisheit, ja Unentbehrlichkeit der angeblichen Vorschrift des preuß. ALR. auf: „Was von den Staketen gilt, das gilt auch von den Zäunen." Zum Zaun waren Mauersteine zu verwenden. Wo ist nun die Grenze zwischen Mauer und Zaun? Wenn der Zaun nur aus untermauerten Eisenpfählen besteht, wenn die Mauer oben noch einen Zaun trägt, liegt da eine Mauer oder ein Zaun vor? Das Gericht wird da wohl einen Sprachsachverständigen vernehmen müssen. Aber von diesen

sprachlichen Feinheiten abgesehen: Ist es wirklich Aufgabe eines höchsten Gerichts, einen Anspruch abzuweisen, einen neuen Prozeß zu fordern, bloß weil es meint, der Kläger könne zwar nach dem Vertrag eine massivere Einfriedigung als die alte verlangen, wenn er aber eine ganz massive statt einer halb massiven fordere, so seien das grundverschiedene Dinge? Heißt das „den Kreis der Klagänderung nach Möglichkeit eng ziehen"? Denn für den neuen Anspruch können keine anderen Grundsätze gelten. Und das in einem Fall, wo der Beklagte durch den Hilfsantrag in gar keiner Weise schlechter gestellt wurde! Schließlich ist die ratio legis doch nicht die Vermehrung der Prozesse, sondern die Verhütung von Schaden für den mit einem neuen Anspruch in zweiter Instanz überfallenen Beklagten.

3. Wird ein Prozeßvergleich nach bürgerlichem Recht angefochten, so verlangt RG. 106, 314 (V. ZS.) einen neuen Prozeß. Denn, meint das RG., es könnte, wenn im alten Prozeß über die Wirksamkeit des Vergleichs zu entscheiden wäre, der Fall eintreten, daß das Gericht die Wirksamkeit bejaht; dann aber wäre der Prozeß nach Erledigung fortgesetzt worden, was begrifflich unmöglich sei. Das ist ein Scheinargument. Nicht der Prozeß wird zunächst fortgesetzt, sondern es wird darüber befunden, ob er fortzusetzen ist oder nicht. Wird ein Prozeß durch Urteil entschieden, so können auch Zweifel auftauchen, ob ihn das Urteil beendigt. Sie können aber nur dahin gehen, ob das Urteil ein Teilurteil oder ein abschließendes ist. Beim Vergleich hingegen liegt der Fall nicht anders wie bei der Klagrücknahme, bei der niemand auf den Gedanken gekommen ist, die Entsch. darüber, ob die Klage zurückgenommen ist oder nicht, einem neuen Prozeß zuzuweisen[1]).

Wo ein Zweifel über die Beendigung des Prozesses auftaucht, kann nur das Prozeßgericht über sie befinden; solange es nicht die Gewißheit der Beendigung hat, verweigert es die Rechtspflege, wenn es sich der Nachprüfung entzieht. Abgesehen davon sollte man meinen, es müßte einem Gericht widerstreben, die Parteien unnütz in einen neuen Prozeß zu stürzen, zumal wenn der Vergleich in höherer Instanz geschlossen ist. Die Parteien sollen sich dann erneut an das erstinstanzliche Gericht, womöglich an eine andere Abteilung oder Kammer wenden, die über die Zusammenhänge des Vergleichsschlusses in keiner Weise unterrichtet ist. Dazu die Ungewißheit beim Schwanken der Rechtsprechung! Man kann es machen, wie man will, nie weiß man, ob nicht die letzte Instanz sagt: du hast es falsch gemacht. Vielleicht sagen das zwei letzte Instanzen; dann kann es geschehen, daß, weil keiner zuständig sein will, die Parteien um ihr Recht kommen.

Es ließen sich noch viele Fälle beibringen, doch mögen diese genügen. Man redet und redet von sozialer Rechtsprechung. Nun, die Verweisung in einen neuen Prozeß ist denkbar unsozial, ja antisozial. Gericht und Anwälte sind die Diener der rechtsuchenden Allgemeinheit. Ihre Pflicht und Schuldigkeit ist es, den Rechtsuchenden mit allen Mitteln an die Hand zu gehen, das Recht so anzuwenden, wie es die Bedürfnisse der Rechtsuchenden verlangen. Der Richter löst kein mathematisches Exempel. Er arbeitet nur scheinbar mit Papier, mit Akten; in Wahrheit schneidet er mit scharfem Messer ins lebende Fleisch und hat zu verhüten, daß der Patient unnütz verblutet! Auch das Prozeßrecht, so sehr es von denen verschrien wird, die es nicht verstehen, ist kein Juristenrecht, sondern Volksrecht!

[1]) Wie hier im Ergebnis Stein-Jonas § 794 II 3a, Rosenberg, Lehrbuch § 134 III 3, KG. ZZP. 55, 433. Die Rechtspr. des RG. ist übrigens im einzelnen höchst unsicher und widerspruchsvoll.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Der 125. Band der amtlichen Sammlung.

Besprochen von Professor Dr. Stoll, Tübingen.

Wenn die Zahl des vorliegenden Bandes in der Reihe seiner Gefährten einen Markstein bedeutet, so entspricht auch sein Inhalt der Bedeutung des Abschnitts. Im Gegensatz zu manchen früheren Bänden finden wir diesmal fast alle Gebiete des Zivilrechts gleichmäßig vertreten; vor allem fällt die bedeutende Zahl grundlegender Entsch. auf. Wir dürfen aber am 125. Markstein des Weges reichsgerichtl. Rechtsprechung einen Augenblick verweilen, um des Werdens der rechtsschöpferischen Tätigkeit des RG. zu gedenken.

I. Die das positive Recht durchdringende und fortbildende Rechtsprechung des RG. hat nicht nur für die Einheitlichkeit und Stetigkeit der deutschen Rechtspflege segensreich gewirkt, sondern auch seiner Stimme die nicht mehr wegzudenkende Kraft einer Rechtsquelle in unserer Rechtsbildung verliehen. Gewiß sind es nur wenige Entsch., die ein Problem in so glücklicher und überzeugender Weise lösen, daß das Urteil sofort wie eine Offenbarung wirkt, und nur selten vermag das RG. mit einem Urteil allein in juristischem Neuland eine feste Straße zu bahnen. Aber aus der wiederholten Beschäftigung mit einem Rechtsproblem oder durch Zurückgreifen auf eine frühere Entsch. wie aus dem schrittweisen Vorwärtsdringen in neuem juristischem Teilgebiet erwächst allmählich neues Recht und werden neue bestimmte Rechtssätze geschaffen, die von der Praxis als sichere Wege benützt werden können. Solcher bedächtig aufbauenden Tätigkeit des RG. begegnen wir im 125. Bd. auf Schritt und Tritt. Es ist sehr interessant, zu beobachten, welche Fülle von abstufenden Unterscheidungen das oberste Gericht wählt, die die Tragweite seiner Urteile und Grundsätze kennzeichnen.

Wie auf ein Gesetz beruft sich das RG. auf die Rechtsgrundsätze, die es in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat; sie sind positiver Rechtssatz geworden. So wurde es z. B. „anerkannter Satz des Handelsrechts", daß der Kommissionär Ersatz des Schadens verlangen kann, der dem Kommittenten entstanden ist (S. 77). Nach der „ständigen Rechtsprechung des RG." ist die bewußt nichtige Abrede überhaupt kein Rechtsgeschäft (Nr. 42), oder neuestens steht „nach der festen Rechtspr. des RG." dem Veräußerer eines Grundstücks wegen seiner AufwPflicht unter Umständen ein Ausgleichsanspruch gegen den Grundstückserwerber zu (Nr. 9, 10). Bisweilen wird ein Grundsatz angewandt, ohne daß das RG. darauf hinweist, wie er entstanden ist, z. B.:

> „da es sich um eine typische Klausel handelt, ist das Revisionsgericht bei deren Auslegung nicht an die Auffassung des BerGer. gebunden" (Nr. 3, 47), oder maßgebend für die Handhabung des § 13 GVG. ist die Rechtsanschauung und Rechtsausübung z. Zt. der Entstehung der Reichsjustizgesetze (S. 400).

Wie sehr das RG. davon überzeugt ist, daß diese von der Rechtspr. geschaffenen Rechtssätze für den Richter bindendes Recht darstellen, erhellt indirekt aus der Bemerkung in Nr. 7:

„An sich kann allerdings einem Richter, der in einer so umstrittenen, durch höchstrichterliche Entsch. noch nicht geklärten Frage der einen, von höheren Gerichten und anerkannten Rechtslehrern vertretenen Meinung folgt, daraus noch kein Vorwurf gemacht werden, wenn seine Meinung schließlich im Rechtsstreit nicht die Billigung der höchsten Instanz findet."

Ein Satz, der hoffentlich das RG. nicht in die Verlegenheit bringt, später erläutern zu müssen, welches anerkannte Rechtslehrer sind und welchen dieses moderne „ius respondendi" fehlt.

Eine Abschwächung bedeutet es, wenn eine Entsch. sich nicht auf die anerkannte Rechtspr. des RG. beruft, sondern auf die in ständiger Rechtspr. von dem „erkennenden Senat" festgehaltenen Grundsätze, so z. B. auf den Satz, daß der Unterlassungsanspruch wegen Patentverletzung dem Verletzer „nur das zu tun verbieten kann, was er schon getan hat und dessen Wiederholung zu befürchten ist" (S. 395), oder, daß „maßgebend ist nicht der in der Generalversammlung tatsächlich gefaßte, sondern der verkündete Beschluß" (S. 149). Besondere Bedeutung gewinnt die ständige Rechtspr. eines Senats, wenn andere Senate sich ihm anschließen: so folgt z. B. der 7. Senat der Auffassung des 2., 4. und 5. Senats und des RAG., wonach § 519 ZPO. keinen Zwang zur Berufungsbegründung kennt; es genügt die Stellung des Berufungsantrags (Nr. 8).

Wir können beobachten, wie das RG. das sich bildende Recht ausdrücklich zu einem gefestigten Grundsatz erhebt (S. 136):

Bis zur abschließenden Feststellung ist die Höchstbetragshypothek, „wie nunmehr in Rechtspr. und Wissenschaft geklärt ist", in ihrem jeweiligen nicht ausgefüllten Teil als eine vorläufige auflösend bedingte Eigentümergrundschuld anzusehen.

Oder aus den bisherigen Entsch. eine grundsätzliche Formulierung bildet (S. 173):

„Im wesentlichen stimmen diese Erkenntnisse darüber überein, daß es für die Anfechtung der Ehe darauf ankommt, ob der Ehegatte schon z. Zt. der Eheschließung mit Geisteskrankheit oder mit einer Veranlagung behaftet war, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge notwendig zur Geisteskrankheit führen mußte, daß aber § 1333 BGB. nicht anwendbar ist, wenn nur bei Hinzutritt mißlicher oder widriger Verhältnisse die Anlage eine Geisteskrankheit auslöst"[1]).

Meist aber erwächst derartig neues Recht durch wiederholte Bestätigung des einmal gefundenen Rechtsgrundsatzes, wobei bald ohne Begründung das frühere Urteil angeführt wird, z. B. dafür,

daß im Fall des § 53 ZVG. auch die §§ 414/5 BGB. anzuwenden sind (S. 103),

bald auch — etwa auf einen Revisionsangriff — eine erneute Prüfung erfolgt. So hält das RG. nach nochmaliger Prüfung daran fest,

daß auch der Genehmigung einer Staatsbehörde gemäß § 184 BGB. rückwirkende Kraft zukommen kann (Nr. 11), oder daran, daß in dem Grundgeschäft über die Bestellung eines dinglichen Vorkaufsrechts „die bedingte Verpflichtung des Bestellers enthalten ist, in dem vorgesehenen Fall das Eigentum am Grundstück auf den Vertragsgegner zu übertragen" (Nr. 52).

Bisweilen finden wir auch eine Auseinandersetzung mit dem Schrifttum, z. B. über die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes (S. 278) oder mit den Bestrebungen, die Eigentumsbefugnisse an der dem öffentl. Gebrauch gewidmeten Straße über den Gemeindegebrauch hinaus auszudehnen (S. 111). Ausnahmsweise wird ein in der Rechtslehre entwickelter „anerkannter Satz" aufgenommen, z. B.

„daß die Voraussetzungen rechtlicher Wirkung eines Tatbestandes (im zwischenzeitlichen Recht) nach dem Gesetz zu beurteilen sind, welches bei der Verwirklichung des Tatbestandes galt" (Nr. 12).

Die Fülle dieser Grundsätze darf nicht den Eindruck erwecken, als ob das RG. bestrebt wäre, solche Rechtssätze zu formulieren. Ihm kommt es auf die Entsch. des einzelnen Falles an, und nur soweit dieser es erfordert, wird für die Stetigkeit der Rechtspr. durch Berufung auf die reichsgerichtliche Judikatur Sorge getragen; deshalb läßt das RG. auch interessante Fragen offen, wenn die Entsch. des einzelnen Falles seine Stellungnahme nicht nötig macht (z. B. Nr. 67), und es warnt vor einer Verallgemeinerung seiner Sätze (S. 107, 383). Immer muß geprüft werden, ob auch die gleichen Voraussetzungen wie bei der früheren Entsch. vorliegen (z. B. S. 107, 149), wie es vortrefflich das RG. selbst ausspricht:

„Diese Erwägungen lassen sich aber nicht gleich Rechtsgrundsätzen kurzweg auf den gegenwärtigen Fall anwenden; sie müssen im Zusammenhang mit der damals aus dem Tatbestand ersichtlichen Rechtslage betrachtet werden" (S. 84).

Ich glaube, kaum ein Satz des ganzen Bandes verdient so sehr unsere Beachtung wie dieser Ausspruch!

II. Ist so das positive Recht einem dauernden Wandel unterworfen, der sich in der Rechtspr. widerspiegelt und durch sie mitbewirkt wird, so war und ist das RG. sich doch der Grenzen der Richtermacht bewußt. Allgemein bekennt es (S. 279):

Es liegt nicht in der Machtbefugnis des Richters, „verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze daraufhin nachzuprüfen, ob sie mit Treu und Glauben oder mit den guten Sitten zu vereinbaren sind",

und erklärt selbst bei Gesetzen, die nur provisorischen Charakter haben sollten, die Gerichte weder für befugt,

„das Gesetz nach ihrem Ermessen außer Anwendung zu lassen, noch die Zeit seiner Wirkungsdauer zu bestimmen" (S. 277),

und es weist sogar für das auf den obersten Grundsatz von Treu und Glauben gegründete freie richterliche Ermessen darauf hin (S. 41):

„Insoweit freilich, als dem Richter durch bestimmte gesetzliche Vorschriften die Hände gebunden sind, ist der Weg der Abhilfe nach § 242 BGB. verschlossen; denn auch der etwa für fehlerhaft zu erachtende Gesetzesbefehl ist Gesetz und als solches verbindlich".

Ebensowenig gestattet das RG. dem Richter eine Nachprüfung der richtigen Handhabung des freien Ermessens durch die Reichsregierung (S. 184):

„Es steht dem Gericht nicht zu, nachzuprüfen, ob die einzelnen Anordnungen erforderlich gewesen sind. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob die Grenze der Ermächtigung eingehalten worden ist",

und will überhaupt für die auf dem Gebiete pflichtgemäßen Ermessens liegenden Verwaltungshandlungen „nur in Ausnahmefällen die Nachprüfung durch die Gerichte" zulassen (S. 295). Daß aber auch das RG. nicht rein positivistisch eingestellt ist, sondern sich der schwierigen Abgrenzung zwischen Gerechtigkeit, positivem Recht und willkürlichem Machtgebot bewußt ist, beweist die nicht unbedenkliche, aber rein hypothetische Bemerkung (S. 422),

daß eine Vorschrift keine Beachtung verdienen würde (!), die „sich über die Schranken hinwegsetzen würde, die dem

[1]) Vgl. auch die Grundsätze über Anfechtung aus § 3 Nr. 2 AnfGes. S. 250.

Gesetzgeber durch den mit innerer Notwendigkeit gegebenen Zusammenhang zwischen der Betätigung von Hoheitsakten und der amtlichen Stellung gezogen sind".

Ob das RG. sich damit den Weg offen halten will, um im äußersten Notfall einem Willkürgebot in Gesetzesform die Anerkennung zu versagen, sei dahingestellt. Interessanter ist die Bemerkung für die Einstellung des RG. zur Frage der Gesetzesauslegung, die noch immer nicht gefestigt erscheint. Aus unserer Stelle leuchtet deutlich das Bekenntnis zur Natur der Sache heraus. Soweit damit gesagt sein soll, daß „richtiges Recht" maßgeblich über dem positiven Recht stehen soll, könnte dieser Auffassung nicht zugestimmt werden. Wohl aber ist „das innere Wesen einer Sache" (S. 421) sehr wichtig für die Interessenabwägung und die Ermittlung des wahren Willens des Gesetzes. Auf diesen normativen Willen des Gesetzes kommt es auch dem RG. letzten Endes an. Denn es verwirft eine „formale", „rein wörtliche" und „äußerliche" Betrachtungsweise (S. 40, 223, 321); es will neben den rein rechtlichen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt haben (Nr. 9) und forscht nach dem wahren Inhalt und Zweck der Gesetzesvorschrift (Nr. 62). Beides ist zu billigen, insoweit damit einer teleologischen Jurisprudenz das Wort geredet werden soll und für die Interessenabwägung auch die Erforschung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte verlangt wird. Verfehlt erscheint mir aber immer noch die bekannte Einstellung des RG., die es S. 34 dahin formuliert: „maßgebend ist aber doch jedenfalls das, was im Gesetz Ausdruck gefunden hat" (vgl. auch S. 186, 322). Mit den Gesetzesworten läßt sich schließlich jeder Sinn verbinden; daß die Formel des RG. deshalb irrig und unzulänglich ist, hat schon v. Heck längst dargetan. Ihr richtiger Kern besteht nur darin, daß es auf die subjektiven Beweggründe einzelner bei der Gesetzgebung beteiligter Faktoren oder gar auf „vermeintliche gesetzgeberische Beweggründe" (S. 180) nicht ankommt, sondern der normative Wille des Gesetzes zu ermitteln ist. Ueber ihn können die Materialien wertvolle Aufschlüsse geben. Mit Recht führt das RG. aus (S. 269):

„Die sog. Materialien mögen im allg. ein bedeutsames Mittel für die Erkenntnis dessen sein, was das Gesetzeswort sagen will. Diese Bedeutung kommt ihnen aber dann nicht zu, wenn der Gesetzesvorschlag . . . nicht Gesetz geworden ist",

beruft sich aber mit ebensoviel Recht in anderen Entsch. gerade auf den Gang der Gesetzesentstehung, wie er sich aus den Materialien ergibt (Nr. 4, 62, 78). Tatsächlich stößt sich das RG. an seine fehlerhafte Formulierung nicht. So ergibt z. B. nur die Entstehungsgeschichte, nicht aber der Wortlaut des Gesetzes, daß in der Wendung von „einem anderen erworbenen Rechten" (§ 6 Abs. 2 AufwGes.) der andere nicht nur im Gegensatz zu dem Hypothekengläubiger, sondern auch zum Grundstückseigentümer steht (Nr. 62). § 1403 Abs. 2 BGB. ist in Literatur und Rechtspr. bisher übereinstimmend dahin aufgefaßt worden, daß einseitige Rechtsgeschäfte, die zugleich den aktiven und passiven Bestand des eingebrachten Gutes berühren, gültig sind, wenn die Erklärung der Frau gegenüber abgegeben ist, und sie nur dann auch dem Mann gegenüber erfolgen müßten (Abs. 1), wenn sie auch gegen das eingebrachte Gut wirksam sein sollten. Die Auslegung des RG., daß in solchem Fall die Erklärung nur dem Manne gegenüber gültig abgegeben werden könne, ist zwar praktisch brauchbar und entspricht dem normativen Gesetzeswillen; daß sie aber im Gesetz Ausdruck gefunden habe, läßt sich mit ebensoviel Recht behaupten wie bestreiten! Die Begründung mit dem nötigen „Anhalt im Gesetz", die das RG. S. 34 vorträgt, ist ein Scheingrund; der wahre Grund für die richtige Entsch. ist darin zu suchen, daß bei der Interessenwertung der angeführte, bei der Gesetzgebung mitbeachtete Zweck vor den übrigen, mit der Vorschrift erstrebten Zwecken so sehr zurücktritt, daß ihm keine entscheidende Bedeutung zukommt.

III. Nach diesen Betrachtungen soll über die wichtigeren Entsch. des 125. Bandes im einzelnen berichtet werden.

Von den Entsch. zum Allg. Teil zeigen Nr. 30, 74, 14 die sich mit Privaturkunden befassen, daß das RG. Anforderungen an die rechtsgeschäftliche Schriftform milde beurteilt; insbes. soll nicht nur mechanisch vervielfältigte, sondern auch gedruckte Namensunterschrift genügen (Nr. 14). Große Bedeutung kommt dem Tull Harder-Fall (Nr. 16) zu, in dem sich der 1. Senat zu der berühmten Zeppelinentsch. des 2. Senats (Bd. 74) in gewissen Gegensatz stellt, wenn er einer Persönlichkeit der Zeitgeschichte den Unterlassungsanspruch nicht wegen jedes, „auch eines idealen und Affektionsinteresses" gewährt, sondern auf das Urteil „aller billig und gerecht Denkenden" abhebt; auffallenderweise hat derselbe Senat das Persönlichkeitsrecht des Autors sehr weit ausgedehnt (Nr. 34).

Aus dem Gebiet der allg. Lehren des Obligationenrechts verdient die Entsch. Nr. 52 Beachtung. Sie bestätigt die bisherige Rechtspr., daß die Vereinbarung der Bestellung eines dinglichen Vorkaufsrechts der Form des § 313 bedarf und führt sie dahin weiter, daß schon durch die Einigung und Eintragung des dinglichen Vorkaufsrechts der Formmangel in entsprechender Anwendung des § 313 geheilt wird; die Begründung ist allerdings bedenklich und stark konstruktiv.

Mit den einzelnen Schuldverhältnissen befassen sich nur wenige Urteile. Das Kaufrecht kommt nur beim Handelskauf (Nr. 15) zur Geltung, wobei grundsätzlich eine Prüfungspflicht des Verkäufers auf Tauglichkeit der Ware abgelehnt und umgekehrt ein Handelsbrauch, der den Käufer von jeder Untersuchungspflicht befreien wollte, als Mißbrauch bezeichnet wird. Nr. 25 bringt einen beachtlichen Beitrag zu den Vorbereitungsverträgen („dem allgemeinen Einlösungsrecht", RGRKom. zu § 504 ff.): der Vorverpflichtete dürfe den Vertrag mit dem Dritten frei nach Maßgabe seiner Interessen gestalten, ohne Rücksicht darauf, ob die bedungene Leistung vom Vorberechtigten ausgeführt werden könne. § 507 enthalte die allg. Weisung, festzustellen, ob die unerbringbare Leistung Haupt- oder Nebenleistung sei; im ersten Fall könne sie nicht in eine Geldleistung umgewandelt und daher das Vorrecht nicht ausgeübt werden. Klärend und neu ist die Feststellung (Nr. 73), daß auch Zuwendungen, mit denen nur einer sittlichen oder Anstandspflicht genügt werden soll, Schenkungen im Rechtssinn sind und daher der Form des § 518 bedürfen. Große Bedeutung hat das Urt. Nr. 55, das die Verfassungsmäßigkeit des Bankgesetzes bestätigt und die Goldeinlösungspflicht für alte Banknoten ablehnt.

Das Gebiet der unerlaubten Handlungen

ist nur im weiteren Sinne berührt durch die Entsch. Nr. 41 über die Voraussetzungen des Vorfahrtrechts im Kraftfahrzeugverkehr, in der nebenbei erklärt wird, daß der Begriff des Hauptverkehrsweges durch die Verkehrsbedeutung bestimmt werde, und in der den Kraftfahrern „die im Kraftverkehr herrschende Neigung, die gesetzlichen Vorschriften außer acht zu lassen“, attestiert wird.

Die handelsrechtlichen Entsch. betreffen vorwiegend das Gesellschaftsrecht. Wiederum muß sich das RG. gegen die Verfolgung eigennütziger Machtinteressen wenden: für die Dreiviertelmehrheit des Grundkapitals genügt nicht Stimmenmehrheit, berechnet nach dem Mehrstimmrecht der Vorzugsaktien; es muß auch die Dreiviertelmehrheit des Grundkapitals erreicht sein (Nr. 68). Das gefährliche Kampfmittel der Sperre trifft § 9 KartV.; er ist Schutzges. i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. Das RG. unterstreicht seine Bedeutung, indem es den § 9 auch bei Sperre gegenüber Abnehmern anwendet und für eine Sperre die Weisung des Vorstandes genügen läßt (Nr. 32). Wichtig ist das Urt. Nr. 24, in dem das RG. sich mit Hachenburg und Flechtheim auseinandersetzt. Die Kündigung nach § 8 KartV. wirkt auch auf die Stellung des Kündigenden in der GmbH. ein, aber seine Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen nur, die Gesellschaft wird nicht aufgelöst. Wird sie später liquidiert, so bringt das die kartellmäßige Bindung aller Mitglieder zum Erlöschen, da die Gesellschaft nun nur noch Abwicklungs-, aber keine Kartellzwecke mehr verfolgt. Trotzdem soll die Einziehung eines Geschäftsanteiles nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Nr. 81 klärt die Frage nach der Haftung des ausscheidenden Gesellschafters einer off. HG. für Gesellschaftsverbindlichkeiten dahin, daß er auch für solche Schulden nicht einzustehen hat, die sich erst nach seinem Ausscheiden aus Rechtsverhältnissen ergeben, die schon z. Zt. seiner Mitgliedschaft bestanden. Patentrechtlich wichtig ist die reichsgerichtl. Deutung des Begriffes „Rechtsnachteil“ als irgendwelche Verschlechterung der Rechtslage (Nr. 12).

Unter den sachenrechtlichen Urteilen ragt Nr. 28 hervor, das sich mit der schwierigen Frage der Abtretung einer Höchstbetragshypothek befaßt. Solange das gesicherte Rechtsverhältnis fortbesteht, kann die nicht voll valutierte Höchstbetragshypothek zum vollen Nennbetrag übertragen werden. Soll sie aber auch der Sicherung zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Neugläubiger dienen, so wäre nur eine Forderungsauswechslung (§ 1180) möglich. Ein Eintritt des Erwerbers in das zu sichernde Kreditverhältnis ist nicht zulässig. Aber auch die Forderungsauswechslung stellt eine Verfügung über die Eigentümergrundschuld dar und verletzt daher eine etwa eingetragene Löschungsvormerkung. Nr. 69 versagt mit Recht einer vertragsmäßigen Einschränkung der Zubehörhaftung bei der Hypothek die Wirksamkeit gegenüber Dritten.

Für das Familienrecht bringt der Band einen wichtigen Beitrag (Nr. 67) zu der umstrittenen Frage, ob der Anteil eines Ehegatten an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Gesamtgut gehört oder als höchstpersönliches unübertragbares Individualrecht sein Sondergut bildet. Der Senat scheint geneigt zu sein, Gesamtgut anzunehmen, kann aber endgültiger Stellungnahme ausweichen. Denn die fortgesetzte Gütergemeinschaft war schon aufgelöst, sodaß in diesem Fall nach der Lehre des RG. der vererblich gewordene Anteil sicher zum Gesamtgut gehörte. Nr. 53 ist dem intern. Privatrecht zuzurechnen; Art. 22 Abs. 2 EG. enthält keinen allgemeinen Grundsatz, sondern nur eine besondere Schutzbestimmung bei Annahme deutscher Kinder.

Zum öffentlichen Recht äußert sich das RG. wiederholt, insbes. über die RVerf. Art. 59 regelt nur die verfassungsmäßige, nicht aber die zivil- und strafrechtliche Verantwortung des Reichskanzlers (Nr. 55). Der Gleichheitsgrundsatz, Art. 109, beschränkt sich nicht auf Persönlichkeitsrechte, sondern gilt auch bei Vermögensrechten; er verbietet aber nur die willkürliche unterschiedliche Behandlung der einzelnen Staatsbürger bei gleichliegenden Tatbeständen (Nr. 70). Art. 119 Abs. 2 S. 2, 137 enthalten nur Grundsätze, kein unmittelbar geltendes Recht (Nr. 70, 37). Die Gesamtheit des Diensteinkommens eines Beamten bildet sein wohlerworbenes Recht (Art. 129); er hat aber keinen Anspruch darauf, daß die einzelnen Teile seines Diensteinkommens immer die gleiche Höhe behalten (Nr. 70). Besonders häufig beschäftigt sich das RG. mit Art. 131, der durch die weite reichsgerichtl. Auslegung des Begriffes „in Ausübung der öffentlichen Gewalt“ bald keinen Raum mehr für die persönliche Haftung des Beamten nach § 839 BGB. lassen wird. Daß Art. 131 in Ausübung der Finanzhoheit verwirklicht werden kann, ist bereits „anerkanntes Recht“ (Nr. 55), daß ein Polizeibeamter, der als Kraftwagenführer eine Polizeitruppe zu Zielübungen führt, in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig ist, wird in Nr. 20 einfach unterstellt! Damit wächst nicht nur die Gefahr der Abweisung materiell wohl begründeter Ansprüche wegen mangelnder Passivlegitimation, die oft schwer zu beurteilen sein wird; es entsteht auch ein mit Art. 131 sicher nicht bezwecktes privilegium fisci, da auch § 839 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 anwendbar bleiben, die nur den Beamten als solchen schützen wollten. Erneut hat sich das RG. auf die weitgehende Formel festgelegt, daß „jeder Amtsausübung die Pflicht innewohnt, dafür zu sorgen, daß Dritte, die von der Amtstätigkeit nicht berührt werden sollen, auch nicht durch sie beeinträchtigt werden“ (Nr. 17). Nr. 82 spricht aus, daß die Ausübung von Hoheitsrechten nur im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses erfolgen kann, nicht im privatrechtlichen Dienstvertrag und folgert daraus, daß in der Uebertragung von Hoheitsrechten der Natur der Sache nach die Anstellung als Beamter liege — eine Auffassung, die das RG. schon Bd. 84 S. 260 erwähnte. Die weite Ausdehnung des Beamtenbegriffes mag dem Zweck des Art. 131 RVerf. entsprechen, zwingt aber keineswegs zu der Folgerung des RG. über die Begründung eines Beamtenverhältnisses. Das ebenso erfreuliche wie bedeutsame Urteil Nr. 58 erkennt an, daß der Beamte mit dem Staat über vermögensrechtliche Ansprüche trotz der Begründung des Beamtenverhältnisses durch einseitigen Hoheitsakt bindende Vereinbarungen treffen kann.

Von den prozeßrechtlichen Entsch. befassen sich mehrere mit der Zulässigkeit des Rechtsweges (Nr. 23, 44, 55, 57, 77). Wichtig sind die beiden Beiträge über das Zwangsversteigerungsrecht: von mehreren die ZV. betreibenden Gläubigern hat jeder eine selbständige Stellung. Jeder kann sowohl selbständig seinen Antrag zurücknehmen oder einstweilige Einstellung bewilligen — die Beschlagnahme-

wirkung besteht im letzteren Fall weiter — wie auch beantragen, das Verfahren wieder fortzusetzen, ohne daß durch solche Anträge die übrigen Gläubiger betroffen werden (Nr. 77). Die Vertagung eines Termins im Versteigerungsverfahren ist nur aus besonders zwingenden Gründen ausnahmsweise zulässig (Nr. 59).

Auf die zahlreichen aufwertungsrechtlichen Urteile möchte ich diesmal nur einen kurzen Hinweis geben. Bedeutsame Streitfragen erledigen Nr. 35 (§ 17 AufwNov.), Nr. 62 (Rang der Aufwertungshypothek), Nr. 66 (§ 15 Satz 2 AufwGes.). Nr. 19 befaßt sich eingehend mit der im Gesetz nicht geregelten, im Schrifttum strittigen, schwierigen Frage, wie der Saldo aus einer laufenden Rechnung aufzuwerten ist. Allgemein ist für die Aufwertungspraxis zu unterstreichen, daß das RG. wiederholt betont (Nr. 2, 19), die Aufwertung dürfe nicht zu einer Umgestaltung oder Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses zugunsten einer Partei führen.

Kolonialmandate und Kolonialmandatare.

Von Regierungsrat Dr. jur., Dr. rer. pol. Schmalz, Königsberg.

Durch das Friedensdiktat von Versailles wurde Deutschland seines gesamten Kolonialbesitzes beraubt. Damit aber dieser Raub nicht auf den Kriegstribut angerechnet werden konnte, den man dem wehrlosen Deutschland abzupressen gedachte, erfand man auf Anregung des Engländers Smuts das sog. Mandatssystem. Deutschland mußte seine Kolonien an die Gesamtheit der all. und assoz. Mächte abtreten, die das Verfügungsrecht darüber dem Völkerbund überließen; dieser sollte lt. Art. 12 seiner Satzung die „fortgeschrittenen Nationen" als „Mandatare des Bundes" mit der Vormundschaft über die eingeborenen Völker betrauen. Die deutschen Kolonien wurden also nicht den einzelnen Kriegsgewinnern als Eigentum ausgeliefert, sondern dem Völkerbund überwiesen, der das Mandat zur Verwaltung der einzelnen Kolonien an die verschiedenen Mächte vergab.

Das Völkerbundstatut kennt drei Arten von Mandatsländern: a) die ehem. türkischen Gebiete, die für befähigt gelten, als unabhängige Nationen anerkannt zu werden und nur vorläufige Mandate anzunehmen haben. Jede monopolistische Ausbeutung dieser Gebiete ist ausgeschlossen; b) die zentralafrikanischen Gebiete, deren Entwicklungsstand es erfordert, daß der Mandatar die Verwaltung übernimmt. Handelsgleichheit brauchte der Mandatar hier nur den Mitgliedern des Völkerbundes zu gewähren; c) Südwestafrika und die pazifischen Inseln, die nur nach den Gesetzen der Mandatare und als integrierende Bestandteile ihrer Gebiete verwaltet werden können. Die C-Mandate gestatten dem Mandatar die volle monopolistische Ausbeutung. Um mit der Kategorie C zu beginnen, kam Südwestafrika unter die Herrschaft der südafrikanischen Union. Die Mandate über die ehem. deutschen Gebiete in der Südsee wurden wie folgt verteilt: Japan erhielt die Karolinen, Mariannen- und Marschall-Inseln, Australien das Kaiser-Wilhelm-Land und den Bismarck-Archipel, Neu-Seeland und die Perle der Südsee, Samoa. — Die an Phosphaten reiche Insel Nauru, deren Wert allein auf 30 Milliarden M. geschätzt ist, fiel an England, ihre Ausbeute an Phosphat wird unter England, Australien und Neuseeland verteilt. Innerhalb der Kategorie B wurden von Togo zwei Drittel an Frankreich, ein Drittel an Großbritannien gegeben, von Kamerun rund ein Sechstel an England, fünf Sechstel an Frankreich. Die Königreiche Urumdi und Ruanda in Deutsch-Ostafrika fielen an Belgien, der Rest dieser Kolonie als „Tanganjika" an Großbritannien. Schließlich kommen die Länder der A-Kategorie, das sind auch die eigentlichen Mandatsgebiete. Sie umfassen die ehem. türkischen Gebiete Irak, Syrien, Palästina und Transjordanien, also Stätten alter Kultur und Zivilisation. Alle diese Länder sind fast ausschließlich von Arabern bewohnt. Eine gewisse Ausnahme macht nur Palästina, wo neben den Arabern, die die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, noch Juden ansässig sind. Nach der Balfour-Deklaration ist Palästina als das nationale Heim des jüdischen Volkes gedacht. Das Mandat von Armenien wurde den Ver. Staaten angeboten. Da diese ablehnten, fiel das Land mit Kilikien, dessen Mandat zuerst Frankreich angenommen hatte, an die Türkei zurück. Mesopotamien ist im weiteren Sinne die ganze Ebene zwischen Euphrat und Tigris; gegenwärtig ist Mesopotamien insoweit aufgeteilt unter das französische Mandatsgebiet Syrien (Sandschak, Aleppo und Zor) im Nordwesten und das britische Mandatsgebiet Irak (Wilajes Mosul), (Bagdad und Basra) im Südosten. Auf der Konferenz von San-Remo 1920 wurde ein „unabhängiger Staat Syrien" unter französischem Mandat geschaffen, der im Westen ans Mittelmeer, im Norden an die Türkei, im Osten an Mesopotamien, im Süden an Palästina grenzt. Die Franzosen, die trotz einer starken Garnison mit häufigen Unruhen zu kämpfen haben, teilten das Mandatsgebiet in fünf Gebiete: den Staat Aleppo, das Autonomgebiet der Alauiten, den Staat Groß-Libanon, den Staat Damaskus und den Drusenstaat des Hauran. Groß-Libanon, Damaskus und Halib (Aleppo) sind seit 1. Juli 1922 zu einem „syrischen Staatenbund" zusammengefaßt.

Bereits seit längerer Zeit sind Anzeichen dafür hervorgetreten, daß die englische Regierung darauf ausgeht, die Mandatsverwaltung Deutsch-Ostafrikas in eine Annektion zu verwandeln. Der englische Finanzpolitiker Hilton-Young hatte mit einer Kommission die englischen Kolonialgebiete von Kenia und Uganda sowie jenen Teil, den England aus dem ehem. Deutsch-Ostafrika behalten hat, heute Tanganjika, bereist. Die Kommission hatte die Aufgabe, die Möglichkeiten zu studieren, die eine Vereinigung der alten englischen Kolonien mit dem neuen Mandatsgebiet zu einem Dominium bietet. Die Kommission ist nach Hause zurückgekehrt und hat ihren Bericht veröffentlicht. Man erwartete, daß der Bericht die Schaffung eines Dominiums vorschlagen werde. Aber Young hat einen anderen Weg gewählt, der die Gebiete noch enger an England binden soll. Danach soll für die ostafrikanischen Gebiete ein Oberkommissar ernannt werden, mit vergrößerten Rechten für die Gebiete Kenia, Uganda und Tanganjika, wobei er die Vereinigung gewisser Verwaltungsbetriebe vorbereiten soll. Der Oberkommissar soll später zum Generalgouverneur ernannt werden. Die Verwaltung würde nach dem Bericht einen dreifachen Aufbau erfahren. Das englische Kolonialministerium in London bildet die Spitze, darunter steht der Generalgouverneur mit seinen Beratern. Dann kommen die einzelnen Kolonialgouverneure mit ihrem gesetzgebenden Rat

sowie ihren Verwaltungsapparaten. Auf Grund der Berichte von Hilton Young und Wilson ist die englische Regierung Mitte Juni d. J. zu dem Entschluß gekommen, daß eine administrative Zusammenfassung der drei ostafrikanischen Gebiete Kenia, Uganda und Tanganjika nötig sei, und sie hat diese ihre Beschlüsse mit Begründungen in zwei Weißbüchern niedergelegt. Auch ist nunmehr die Einsetzung eines Oberkommissars für Ostafrika fest vorgesehen. Diese Zusammenfassung wird zwar vorläufig verkleidet als eine Art wirtschaftlicher Zusammenfassung; in der Tat aber ist das eine politische Zusammenfassung. Es ist aber ein vergebliches Bemühen der Engländer, sich bei diesen Plänen der Annektion auf das in London 1922 verfaßte und dann vom Völkerbundsrat genehmigte Mandat für Deutsch-Ostafrika stützen zu wollen, in dem eine Zoll-, Finanz- oder Verwaltungs-Föderation oder Vereinigung mit den angrenzenden englischen Gebieten vorgesehen ist. Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, daß die jetzt geplante politische Vereinigung unter einem Generalgouverneur etwas anderes ist, als die dort vorgesehene Zoll-, Finanz- oder Verwaltungs-Vereinigung, denn auch eine solche würde im Widerspruch mit den Bestimmungen der Völkerbundssatzung stehen, die allein maßgebend ist. Letztere ist ein integrierender Bestandteil des Vers. Vertr. und kann ohne Deutschlands Zustimmung nicht geändert werden. Aber auch die weitere Begründung, daß eine gemeinsame Politik bez. der Eingeborenen nötig sei, geht fehl, denn in Wirklichkeit liegen die Eingeborenenverhältnisse in den drei Ländern ganz verschieden. Dementsprechend haben sich seinerzeit alle in Uganda befragten Verwaltungsstellen, Missionare, Vertreter der Eingeborenen gegen die Vereinigung ausgesprochen, ebenso der Gouverneur des Tanganjika-Mandatsgebiets, ebenso die Inder. Deutsch-Ostafrika wurde England zu treuen Händen zur Verwaltung als Mandat im Namen und unter Aufsicht des Völkerbundes auf Grund der Bestimmungen der Völkerbundssatzung anvertraut. Eine Vereinigung des Mandatsgebiets mit englischen Kolonien widerspricht ebenso dem Wortlaut des Art. 22 der Völkerbundssatzung, wie dem Geist und Sinn des Mandatssystems. Gegen die englische Absicht, die treuhänderische Verwaltung in eine Annektion umzuwandeln, ist daher von deutscher Seite auf das schärfste protestiert worden. Ebenso muß vom Völkerbundsrat, der zur Aufsicht über die Mandatsverwaltung berufen ist, und von seinem Organ, der permanenten Mandatskommission, erwartet werden, daß sie die Beiseiteschiebung des Mandatssystems, auf welche die Vorschläge der Hilton-Young-Kommission herauskommen, verhindern. Es handelt sich dabei um ein Land von der doppelten Größe Deutschlands, das bereits gegenwärtig einen ungeheuren Wert repräsentiert und noch unabsehbare Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft bietet.

Wenn in diesem Zusammenhang der frühere englische Außenminister Chamberlain im Unterhaus behauptet hat, die Kolonien seien den jetzigen Mandatsinhabern endgültig zugesprochen worden, so widerspricht dies dem Sinn wie der Entstehung des Mandatssystems; zunächst kann eine Vormundschaft ihrem Wesen nach keine endgültige Zuteilung sein. Dann steht aber dieser englischen Auffassung die authentische Interpretation des Vaters des Mandatsgedankens, des früheren amerikanischen Präsidenten Wilson, selbst entgegen. In der am 20. Nov. 1920 an die englische Regierung ergangenen amerikanischen Note ist ausdrücklich von einer „zeitweisen Herrschaft“ (temporary dominion) der all. und assoz. Mächte die Rede; die näheren Ausführungen in dieser Note lassen auch nur diese Deutung zu. Die Stellungnahme des Völkerbundes hat das erfreuliche Bild gezeigt, daß die energischen Einwendungen deutscherseits von dem italienischen Vertreter Scialoya und dem finnischen Berichterstatter Procop unterstützt und noch erweitert wurden.

Unsere Forderung, daß uns die Kolonien zurückgegeben werden, ist nicht fallen gelassen worden. Sie gründet sich auf die Tatsache, daß im Versailler Diktat ausdrücklich nur von einem Mandat, das Frankreich, England und Belgien erhielten, die Rede ist. Ueber diesen Ausdruck läßt sich nicht streiten. Er ist klar und deutlich und gibt den drei Mächten, wie in Genf immer wieder deutscherseits zum Ausdruck gebracht ist, nur das Recht zur Verwaltung unserer Kolonien. Wollten die Mächte diese Bestimmungen anders auslegen, so würden sie gegen die Völkerbundssatzungen verstoßen und den Völkerbund zum Eingreifen zwingen.

Die Satzung des Völkerbundes verpflichtet die Mandatsmächte, ihm regelmäßig Berichte zu geben, um sie dadurch seiner Kontrollpflicht zu unterziehen. Die Mandatare haben jährlich einen Bericht an den Mandatsausschuß, der aus neun Köpfen besteht und in dem seit 1927 ein deutsches Mitglied — an Stelle des bisherigen Mitgliedes Geheimrat Kastl ist kürzlich Ministerialdirektor und bisheriger Vorsitzender der Kriegslastenkommission in Paris Dr. Ruppel getreten — sitzt, einzureichen. Weiter hat der Völkerbund in den Mandatsgebieten einige Beauftragte, die ihrerseits dem Ausschuß regelmäßig berichten.

Soll die Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft aufgegeben werden?

Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Klann, Bielefeld.

Das geltende Strafverfahrensrecht geht von dem Grundsatz aus, daß jede Straftat, geringfügig oder nicht, ihre gesetzliche Sühne erfordert. Die StA.schaft ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StrPO.). Die wichtigsten Einschränkungen dieses Grundsatzes fanden sich früher in §§ 376, 374 StrPO. und §§ 61ff. StrGB. über den Strafantrag. Dazu kam die des § 443 RAbgO., dann folgte § 32 Abs. 2 in Verb. mit §§ 6, 9 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetzes v. 16. Febr. 1923. Nachdem so der Grundsatz der Anklagepflicht der StA.schaft zunächst für besondere Gruppen von Strafsachen eingeschränkt war, wurde er durch § 23 der lex Emminger v. 4. Jan. 1924 allgemein durchbrochen. Für Uebertretungen wurde die Anklagepflicht im Falle geringer Schuld des Täters und unbedeutender Folgen der Tat durch ein Anklageverbot ersetzt, sofern nicht öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entsch. besteht; für Vergehen wurde unter gleichen Voraussetzungen die Entsch., ob Anklage erhoben werden soll, in das pflichtgemäße Ermessen des StA. gestellt, mit der Maßgabe, daß grundsätzlich die Anklagepflicht bestehen blieb und er nur mit Zustimmung des AR. von der Erhebung der Klage absehen kann;

nur für Verbrechen blieb das Legalitätsprinzip voll bestehen, abgesehen von der Einschränkung in § 32 Abs. 2 Jugendgerichtsges. und § 154 StrPO.

Der Entw. des EinfGes. zum StrGB. in der Reichsrats-Vorlage und dieses selbst gehen erheblich über die bisherige vorsichtige Entwicklung hinaus. Sie heben das Legalitätsprinzip für alle Uebertretungen und Vergehen praktisch nahezu völlig auf. Man mag über die in Art. 67 Ziff. 89 EinfGes. für § 153 Abs. 1 StrPO. vorgesehene Fassung: „Uebertretungen werden nur verfolgt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“, streiten, sie bedeutet nur eine redaktionelle Aenderung, denn in der Regel wird bei nicht geringer Schuld des Täters oder bei nicht unbedeutenden Folgen der Tat ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen sein, soweit es sich nicht aus anderen Gesichtspunkten, wie der Häufung gleichartiger Uebertretungen (z. B. ständiger Verletzungen von Verkehrsvorschriften), ergibt. Anders steht es mit der für die Verfolgung von Vergehen vorgeschlagenen Regelung. Nach Art. 67 Ziff. 89 EinfGes. sollen § 153 Abs. 2 und 3 lauten:

„Bei einem Vergehen kann die StA.schaft mit Zustimmung des AR. von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, sofern der Verletzte, dem Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist, nicht ausdrücklich widerspricht. Liegt ein besonders leichter Fall vor, in dem das Gericht von Strafe absehen kann, so genügt die Zustimmung des AR.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der StA.schaft das Verfahren einstellen, sofern der Verletzte, dem Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist, nicht ausdrücklich widerspricht. Liegt eine Uebertretung oder bei einem Vergehen ein besonders leichter Fall vor, in dem das Gericht von Strafe absehen kann, so genügt die Zustimmung der StA.schaft. Erfolgt die Einstellung in der Hauptverhandlung, so bedarf es der Anhörung des Verletzten nur, wenn er erschienen ist oder keine Nachricht von dem Termin der Hauptverhandlung hatte. Der Beschluß kann nicht angefochten werden.“

Diese Bestimmungen besagen folgendes:

a) In besonders leichten Fällen, soweit sie im Entw. des StrGB. vorgesehen sind (§§ 219, 259, 268, 277, 281, 317, 320, 324, 326, 335, 336, 337, 345, 347, 349, 371, Versuch des Vergehens gegen § 253), d. h. nach § 76 Abs. 2, wenn die Schuld des Täters so gering, die Folgen der Tat so unbedeutend sind, daß für Bestrafung kein Bedürfnis besteht, kann wie bisher mit Zustimmung des AR. von der Erhebung der öffentl. Klage abgesehen werden;

b) wenn sonst ein besonders leichter Fall nach Ansicht der StA.schaft vorliegt, ohne daß nach dem Entw. die Möglichkeit des Absehens von Strafe vorgesehen ist, also in den übrigen Fällen des geringen Verschuldens und unbedeutender Folgen, kann ebenfalls mit Zustimmung des AR. das Verf. eingestellt werden, wenn der Verletzte nicht ausdrücklich widerspricht;

c) auch bei allen übrigen Vergehen, d. h. wenn weder die Schuld des Täters gering ist noch die Folgen der Tat unbedeutend sind, kann mit Zustimmung des AR. ohne ausdrücklichen Widerspruch des hierüber zu hörenden Verletzten ebenso verfahren werden.

Diese Regelung ist m. E. untragbar und entspricht nicht dem Rechtsempfinden des Volkes, das in Deutschland die Verfolgung aller Vergehen als Regel fordert, mag es sich auch gegen die Verfolgung kleiner Uebertretungen gewehrt haben. Sie widerstreitet auch, wie der Entw. nicht verkennt, der Regelung, wie sie im StrGB. vorgesehen ist. Vor allem ist sie auch in der Art ihrer Durchführung im einzelnen unhaltbar. Wenn im StrGB. die Möglichkeit, von Strafe abzusehen, mit wohlbegründeter Absicht auf einzelne bestimmte Vergehen beschränkt ist, wobei davon ausgegangen wird, daß zunächst eine Hauptverhandlung stattfinden muß (S. 57 der amtl. Begr.), so ist es nicht angängig, diese Einschränkung durch die Hintertür der Unterlassung eines ausdrücklichen Widerspruchs des Verletzten gegenstandslos zu machen, sogar noch weit über den Rahmen des Entw. hinauszugehen, als gar keine Anklage erforderlich ist (S. 59 der amtl. Begr. z. EinfGes.). Es fragt sich sogar, ob die Bestimmungen über die besonders leichten Fälle, die in die Form von Strafmaßvorschriften gefaßt sind, überhaupt in das StrGB. gehören oder als solche des Strafverf., Durchbrechungen des Legalitätsprinzips, in der Verfahrensordnung ihren Platz finden müßten. Jedenfalls sind sie, wenn § 153 Gesetz wird, überflüssig, ebenso wie die §§ 201 Abs. 3 (Strafvereitelung zugunsten Angehöriger), 237 (tätige Reue bei gemeingefährlichen Handlungen, soweit dort völliges Absehen von Strafe nachgelassen ist), 312 Abs. 3 (Ehebruch, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist) entbehrlich sind.

Noch bedenklicher ist die bei den nicht besonders leichten Fällen vorgesehene Bindung an die Zustimmung des Verletzten einerseits und das Absehen von der Anhörung des Verletzten andererseits, wenn ein besonders leichter Fall vorliegt. Hier ist der Schutz des Verletzten zu gering, dort wieder zu weitgehend. Wenn dieser auch erwünscht ist[1]), so darf doch nicht der Beschuldigte dem Verletzten völlig ausgeliefert werden. Die Bindung verleitet zu dem übelsten Handel zwischen beiden über die Bedingungen, unter denen der Verletzte von dem Widerspruch gegen die Einstellung des Verf. absehen will; sie wird zu Erpressungen führen, wie wir sie zur Genüge im Zusammenhang mit Vergehen gegen § 175 StrGB. kennen. Die Schäden, die sich jetzt schon bei Verfolgung mancher Arten von Vergehen zeigen, werden gesetzlich gefördert; jetzt schon wird vielfach von der Erstattung von Strafanzeigen, besonders von den Gewerbetreibenden, abgesehen, wenn sie nur für ihren Schaden Deckung erhalten. So pflegen die meisten Banken über ihnen bekannte Wechselfälschungen, auch im großen, zu schweigen, wenn die Wechsel von anderer Seite eingelöst werden; kaufmännische Firmen behalten Angestellte, die sich der Untreue oder Unterschlagung schuldig gemacht haben und sehen von Anzeige ab, wenn sie auf irgendeine Weise Sicherung erhalten, obwohl meist schwere Gesetzesverletzungen vorliegen. Wenn auch alle diese Stellen keine Anzeigepflicht und vielfach sogar ein Interesse daran haben, daß die Straftat nicht bekannt wird oder daß sie den sonst brauchbaren Angestellten behalten, so ist doch zu berücksichtigen, daß die allgemeine Gerechtigkeit die Bestrafung aller gleichartigen Straftaten verlangt, soweit sie das Gesetz erreichen kann. Wird der Vorschlag des Entw. Gesetz, dann wird die Ungleichheit Regel. Die Folge wird sein, daß der Anreiz zu Gesetzesverletzungen steigt, da viele glauben, daß nachher doch noch durch eigene oder fremde Mittel die Unterlassung eines Widerspruchs des Verletzten erkauft und dann das Verf. eingestellt werden wird.

[1]) Vgl. meine Ausführungen 1930 S. 136 d. Bl.

Dagegen ist die Anhörung des Verletzten nötig; sie muß aber bei allen Vergehen erfolgen, nicht nur bei nicht besonders leichten Fällen, da vielfach erst aus dieser Anhörung sich das Interesse des Verletzten ergeben und erst bei ihr sich zeigen wird, ob die Voraussetzungen der Einstellung gegeben sind.

Endlich sei noch ein Bedenken erörtert, das schon gegen die jetzige Regelung besteht. Die Einstellung im Ermittlungsverf. stellt einen Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch dar, eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips. Zur Strafverfolgung ist die StA.schaft berufen; sie ist die Hüterin des Legalitätsprinzips. Lehnt sie ein Einschreiten mangels hinreichenden Tatverdachts ab, so wird auch bei den schwersten Folgen das Gericht mit der Sache gar nicht befaßt. Handelt es sich um ein geringfügiges Vergehen, so muß der StA., wenn er hinreichenden Tatverdacht für gegeben hält, aber von Einschreiten absehen will, erst das Gericht fragen, ob es einverstanden ist. Das entspricht weder der Stellung des Gerichts noch der der StA.schaft. Beider Arbeit ist soweit als möglich voneinander zu trennen. Wie die StA.schaft nicht die Tätigkeit des Gerichts zu kontrollieren hat, so sollte auch dem Gericht keine Kontrolltätigkeit gegenüber der Tätigkeit der StA.schaft eingeräumt werden. Die Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Strafverfolgungsbehörde ist damit nicht zu vergleichen. Der StA.schaft allein muß es überlassen bleiben, ob sie Anklage erheben oder davon absehen will. Wie die Einstellung aus tatsächlichen Gründen sollte auch die Einstellung aus § 153 der Beschwerde gemäß § 172 StrPO. und der Dienstaufsichtsbeschwerde zugänglich sein. Werden weitere Sicherungen für erforderlich gehalten, sind sie durch Verwaltungsvorschriften zu schaffen, so die Anordnung der Gegenzeichnung durch den Abteilungsvorsteher, wie sie schon vielfach erfolgt, oder die Weisung, daß der StA. im Falle der beabsichtigten Einstellung aus § 153 den Verletzten selbst zu hören hat. Auch die Einstellung des Hauptverf. gemäß § 153 stellt m. E. keine Einzelamnestie dar[1]); sie ist nichts anderes als eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips, bei der die Entscheidung der falschen Stelle, nicht der Anklagebehörde, sondern dem Gericht übertragen ist. Hier müßte die StA.schaft befugt sein, die Klage fallen zu lassen. Jetzt schon hat sie die Befugnis, eine von ihr eingelegte Berufung zurückzunehmen oder bei Einspruch gegen einen Strafbefehl die Klage fallen zu lassen, ohne daß das Gericht zustimmen muß. Die Bindung an das Gericht ist m. E. nur ein Zug aus dem allgemeinen Bilde des Mißtrauens gegen die StA.schaft, das erst nach der Umwälzung einsetzte. (Ich komme also zum entgegengesetzten Ergebnis wie Hagemann [JR. 1929 S. 116], dem ich auch in seiner Auffassung des § 153 als einer materiell-rechtlichen Vorschrift nicht folgen kann.)

Vorstehenden Ausführungen liegt die Reichsratsvorlage des EinfGes. z. StrGB. zugrunde. Inzwischen wurde die Reichstagsvorlage veröffentlicht. § 153 StrPO. ist in ihr gegenüber dem früheren Vorschlage wesentlich geändert[2]). Aber auch diese veränderte Fassung begegnet erheblichen Bedenken. Auch besteht die Möglichkeit, daß zu dem früher vorgeschlagenen Wortlaut zurückgekehrt wird.

Die Fassung des Abs. 1 ist etwas schärfer als die letzte, entspricht aber dem allg. Rechtsempfinden, das von der Verfolgung belangloser Uebertretungen ohne besonderen Grund nichts wissen will, wobei allerdings die im EinfGes. beabsichtigte Ausdehnung des Kreises der Uebertretungen zu berücksichtigen ist.

Dagegen erscheint die Regelung der Absätze 2, 3 auch jetzt verfehlt. Richtig ist zwar der Gedanke, daß in den Fällen, in denen das Gericht in der Hauptverhandlung von Strafe absehen könnte, die Möglichkeit gegeben werden muß, soweit dieses Ergebnis vorher zu übersehen ist, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden. Es handelt sich aber bei dieser Entsch. über das Absehen von Strafe wegen geringer Schuld und unbedeutender Folgen um eine solche, die ihrem Wesen nach richterlich ist und auch bleiben sollte. Diese Frage darf nur bejaht werden, wenn eine Schuld vorliegt, sonst muß Einstellung bzw. Freispruch mangels ausreichender Beweise erfolgen. Deshalb ist gerade hier die Zustimmung des Richters, die der Entw. nicht fordert, nötig.

Anders im Falle des Abs. 2 Satz 2. Hier ist allein die Strafverfolgungsbehörde zur Entsch. berufen; sie hat zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten an der Strafverfolgung besteht; sie ist die Anklagebehörde und hat die staatlichen Belange zu berücksichtigen, während das Gericht bei dieser Prüfung in eine schiefe Lage kommt. Außerdem greift der Fall des Satz 2 weiter als der des Satz 1 und gehört an die Spitze des Absatzes. Sind seine Voraussetzungen gegeben, so kann das Verf. schon aus diesen Erwägungen heraus eingestellt werden, ohne daß es der Feststellung, ob (aber immerhin daß) eine geringe Schuld und unbedeutende Folgen vorliegen, bedarf. Diese Entsch. muß der StA.schaft auch nach erhobener Anklage allein überlassen werden.

Weshalb nach erhobener Klage die Einstellung des Verf. nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung soll erfolgen können, ist nicht ersichtlich; die Möglichkeit, von Strafe abzusehen, ist nur in den vom StrGB. besonders vorgesehenen Fällen gegeben; die Voraussetzungen der Einstellung ergeben sich bisweilen erst in der Verhandlung. Ich schlage deshalb für § 153 folgende Fassung vor:

Uebertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Bei einem Vergehen kann die StA.schaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn ein besonders leichter Fall vorliegt und weder ein öffentliches Interesse noch ein berechtigtes Interesse des Verletzten an der Verfolgung besteht; der Verletzte ist, wenn möglich, vor der Entschließung zu hören. § 172 findet Anwendung.

---

[1]) Schloßky, Goltd. A. 71, 287.

[2]) § 153 StrPO. soll nach der Reichstagsvorlage lauten:
„Uebertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Bei einem Vergehen kann die StA.schaft von Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte. Auch sonst kann bei Vergehen die StA.schaft mit Zustimmung des AR. von der Erhebung der öffentl. Klage absehen, wenn kein öffentl., noch ein berechtigtes Interesse des Verletzten an der Verfolgung besteht; der Verletzte ist, wenn möglich, vor der Entschließung der StA.schaft zu hören.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung das Verf. einstellen, wenn es die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 von Erhebung der öffentl. Klage abgesehen werden kann, für gegeben hält. In den Fällen des Abs. 2 S. 2 ist hierzu die Zustimmung der StA.-schaft erforderlich; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Gegen die Einstellung findet sofortige Beschwerde statt.

Die Entsch. nach Abs. 2 oder Abs. 3 kann bis zur Dauer eines Jahres widerruflich ausgesetzt werden, wenn der Führung des Beschuldigten während dieser Zeit Bedeutung für die Entsch. zukommt. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 ist die Zustimmung des AR., im Falle des Abs. 3 die Zustimmung der StA.schaft erforderlich. Gegen die Aussetzung und den Widerruf findet keine Beschwerde statt.

Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden."

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen von Strafe abgesehen werden kann, so kann die StA.schaft das Verf. mit Zustimmung des Gerichts einstellen.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann im Falle des Abs. 1 und 2 die StA.schaft die Klage fallen lassen; § 172 findet Anwendung. Im Falle des Abs. 3 kann das Gericht das Verfahren einstellen; gegen die Einstellung findet sofortige Beschwerde statt.

Die Entsch. nach Abs. 2 bis 4 kann bis zur Dauer eines Jahres widerruflich ausgesetzt werden, wenn der Führung des Beschuldigten während dieser Zeit Bedeutung für die Entsch. zukommt. Im Falle des Abs. 3 ist die Zustimmung des Amtsrichters erforderlich. Gegen die Aussetzung und den Widerruf findet keine Beschwerde statt.

Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Juristische Rundschau.

Der Reichstag ist aufgelöst. Bei der vielumkämpften Deckungsvorlage wurde zuerst § 1 angenommen. Als es aber zur Beratung der Einzelbestimmungen kam, verwandelte sich die Mehrheit wieder in die Minderheit. Keine Partei konnte allen Vorschlägen zustimmen. Jede hatte ihre eigenen Wünsche und ihre Bedenken gegen die der anderen. So verzichtete die Regierung auf Weiterberatung. Der Reichskanzler war im Besitze der Ermächtigung des Reichspräsidenten zur Anwendung des Art. 48 der Reichsverfassung. Die Deckungsvorlage wurde im Wege der Notverordnung in Kraft gesetzt. Die Zuschläge zur Einkommensteuer, die Sondersteuer der Ledigen, die Bürgerabgabe, gen. Kopfsteuer, und schließlich auch in einer besonderen Verordnung die Schankverzehrsteuer wurden Gesetz. Sofort hat der Reichstag die Notverordnungen wieder außer Kraft gesetzt. Die Antwort der Regierung war die Auflösung des Reichstags. Was wird jetzt die Regierung tun? Sie kann nicht wohl die eben vom Reichstag beseitigten Verordnungen wieder in Kraft setzen. Aber die Not der Finanzen wird immer schwerer. Ob eine anders gestaltete Notverordnung als neu und selbständig erscheint, wird Tatfrage sein. Wer ist hier der unparteiische und überparteiliche Richter? Im Volke berühren diese Vorgänge schmerzlich. Das Ansehen des Parlaments sinkt. Das Spiel mit dem Diktaturgedanken wird verstärkt. Aus dem Spiel kann Ernst werden. Die Notlage ist nicht durch äußere Momente, sondern durch das Versagen des Reichtags eingetreten. Man sah vor lauter Parteien kein Parlament mehr. Vor bald 100 Jahren hat der schwäbische Dichter J. G. Fischer klagend nach dem „ganzen Mann" gerufen, der die deutsche Einheit verwirklicht. Er schloß mit den Worten:

Komm' Einziger, wenn du schon geboren,
Tritt auf, wir folgen deiner Spur,
Du letzter aller Diktatoren
Komm' mit der letzten Diktatur!

Man hat später darin die Vorhersage Bismarcks sehen wollen. Ein solcher Schmerzensschrei ist zu allen Zeiten der Zersplitterung und Zerklüftung der natürliche Ausbruch des Gefühls des Volkes. Aber bei keiner Diktatur hat man die Gewißheit, daß sie die letzte ist. Bei keiner Diktatur kann man vorher sagen, daß sie nur einem einzigen Zweck dienen wird. Noch wird es Zeit sein, sie zu vermeiden. Aber nur durch seine Leistungen kann es ein Parlament vermögen.

Am 28. Juni hat der Reichsfinanzminister bei der Begründung der Deckungsvorlage im Reichsrat eine steuerliche Erleichterung für die Einzelkaufleute in Aussicht gestellt. Es soll beabsichtigt sein, im Rahmen der Einkommensteuer eine Regelung zu treffen, die auch den nicht juristischen Personen für die in Reserve gestellten Gewinne eine Erleichterung gewährt. Der Minister hofft von dieser Maßregel eine heilsame Wirkung. Sie soll die Sparsamkeit unterstützen und die Erhaltung des deutschen Kapitals und der deutschen Wirtschaft fördern. Diesem zuletzt geäußerten Wunsche wird sich sicher jeder anschließen. Alles was zur neuen Kapitalbildung dient, wird aufrichtig begrüßt werden. Aber bei derartigen allgemeinen Versprechungen wird sofort nach der Art der Verwirklichung dieser Absicht gefragt. Man wird an die Vorschläge erinnert, die einer unserer besten Kenner unseres Steuerrechts, Max Lion, wiederholt gemacht hat. Er schlägt eine Besteuerung der Reserven jeden Kaufmanns nur mit 20% gleich der Körperschaftsteuer vor. Das ist nur für die Betriebe von Bedeutung, deren Einkommen mit mehr als 20% Steuer belastet ist. Ob dort der Gedanke praktisch durchführbar ist und ob sich nicht finanzpolitische und wirtschaftliche Bedenken dem entgegenstellen werden, könnte erst bei einer eingehenden Prüfung bejaht oder verneint werden. Aus den Worten des Reichsfinanzministers aber kann man nicht erkennen, ob er überhaupt an diesen Weg oder an was sonst gedacht hat. Daraus erwächst aber wieder eine Unruhe in den beteiligten Kreisen. Es werden Hoffnungen erweckt, die man vielleicht nicht erfüllen kann. Auch die Erwägungen über steuerliche Erleichterungen für den Einzelkaufmann setzen die Möglichkeit einer Steuerminderung voraus. Wir sind aber allmählich gewohnt, hinter derartige Bemerkungen ein großes Fragezeichen zu machen.

Der Reichsrat hat gegen das vom Reichstag beschlossene Amnestiegesetz Einspruch erhoben. Begründet wurde der Widerstand mit der zunehmenden Verrohung des politischen Kampfes. Eine Amnestierung von Vergehen gegen das Leben, wenn auch aus politischen Motiven, bilde wieder den Anreiz zu neuen Straftaten. Dazu trete die schwere Erschütterung der Rechtssicherheit durch die Häufung von Amnestien. Die Motive des Reichsrats sind nicht neu. Sie tauchen bei jeder Amnestie auf. Jeder Verzicht des Staates auf die Verfolgung von Straftaten vereitelt den Zweck der Strafdrohung, andere von der Begehung ähnlicher Delikte abzuschrecken. Dann dürfte man überhaupt keine Amnestien erlassen. Die „Häufung" ist die unvermeidliche Folge des Anfanges. Will der Staat die durch politisch unruhige Zeiten bedingte Verwirrt- und Zerrissenheit wieder beseitigen helfen, spricht er sein Vergeben und Vergessen aus, so wird er schrittweise auf diesem Gebiet weitergedrängt. Man mag verschiedener Ansicht sein, ob er die allgemeine Begnadigung zulassen soll. Beginnt er aber mit ihr, so muß er den Weg zu Ende gehen. Der Reichstag brachte die Zweidrittelmehrheit gegenüber dem Einspruch des Reichsrates nicht auf. Man sagt, es sei eine Zufallsabstimmung. Das wäre um so schlimmer. Die ganze Frage war doch von solcher Tragweite, daß jede Partei ihr volle Aufmerksamkeit schuldete. Bedauerlich ist aber, daß nun die politische Unruhe weiterbesteht. Nichts ist aber so wichtig, als daß alles beseitigt wird, das als Zündstoff für die ohne-

dies schon schwer erhitzten Gemüter dienen kann. Wann wird Deutschland in der Lage sein, unter Ausschaltung aller Nebenfragen sich mit aller Kraft und Einheitlichkeit seinem Wiederaufbau zuzuwenden?

Im Reichstag ist am 14. Juli in der 3. Lesung das Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat gescheitert, ein Ergebnis, das wohl kaum jemand erwartet hat. Zehn Jahre hat der vorläufige Reichswirtschaftsrat bestanden. Er hat seine Aufgabe erfüllt, so gut es ihm möglich war. Wenn er nicht mehr Initiative entfaltete, so lag das daran, daß ihm das Recht dazu nicht zustand. Gerade das sollte ihm erst das Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat verschaffen. Der Reichstag hatte sich reichlich Zeit zur Beratung gelassen. Zwischen der ersten und zweiten Lesung im Ausschuß für Volkswirtschaft lag eine große Pause. Die Hauptfrage war die nach der Zahl der Mitglieder. Diese wurde stets wieder durch das Verlangen der einen oder anderen Partei, für den einen oder anderen Verband noch einen Sitz zu erreichen, wachgerufen. Daran ist zuletzt auch das Gesetz gescheitert. Nicht aus prinzipiellen Gründen. Nicht, weil man diese Form des Berufsparlaments nicht wollte. Auch nicht, weil man es überhaupt für zwecklos hielt. Auch nicht, weil man den Verzicht auf die übrigen in der Verfassung verankerten „Räte" nicht gesetzlich regelte, wurde die zu der hierdurch bedingten Verfassungsänderung erforderliche Mehrheit von $^2/_3$ nicht erreicht. Die Wirtschaftspartei hatte für einen ihr nahestehenden Verband einen Sitz verlangt. Er war ihr nicht gewährt oder wenigstens nicht gesichert. Sie stimmte gegen das Gesetz. Das Gesetz ist gefallen. Jedes weitere Wort hierüber erübrigt sich. Der Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung ist immer noch nicht über jeden Zweifel erhaben.

Der Staatsgerichtshof unter dem Vorsitze des Reichsgerichtspräsidenten hat auf die Klage des Reichs gegen den Freistaat Thüringen in der Anordnung dreier Gebete für die dortigen Schulen einen Verstoß gegen die Verfassung gesehen. Er hat den Tatbestand einer solchen Verfassungswidrigkeit festgestellt. Das politische Moment scheidet an dieser Stelle aus. Rechtlich von Wert ist die Auslegung der Verfassung. Sie enthält ein striktes Gebot der Toleranz. Eine Zuwiderhandlung ist verboten. Die Länderregierungen sind dem Reichsrecht unterworfen. Daran knüpft sich die weitere Folge, daß das Reich auch imstande sein muß, dem Spruche des Staatsgerichtshofs Geltung zu verschaffen. In der Regel wird wohl der einzelne Staat sich fügen. Man hat dies am Beispiele Bayerns in der Titelfrage gesehen. Ein Anspruch ohne Möglichlichkeit des Zwanges ist aber nicht denkbar. Daraus erhellt endlich wieder die Bestätigung von der staatsrechtlichen Aenderung des früheren Bundesstaates. Durch die Reichsverfassung kann das Reich jederzeit Richtlinien für die Tätigkeit der Länder aufstellen. Daran sind diese gebunden. Ueber die Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens wacht das Reich und der Staatsgerichtshof. Eine Neugestaltung des Reiches vollzieht sich auch ohne unmittelbaren Eingriff in die Verfassung der Länder.

Auf Anregung der Industrie- und Handelskammer Köln fanden sich die Konkursrichter des Oberlandesgerichtsbezirks mit den amtlichen Berufsvertretungen desselben zu einer Aussprache über die Vergleichsordnung zusammen. Vertreten waren die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer. Man war darüber einig, daß die VergleichsO. trotz mancher Mängel im einzelnen doch im allgemeinen den Bedürfnissen der Wirtschaft entspreche. Nur müßten die Gerichte und die Berufsvertretungen die im Gesetz gegebenen Möglichkeiten erschöpfend auswerten. Beschwerde wurde darüber geführt, daß bei dem fortgesetzten Steigen der Zahl der Vergleichsverf. die Vergleichsquote sinke. Auch mehrten sich die Klagen, daß die Vergleichszusagen nicht eingehalten werden. Man verlangte in erster Linie einen strengen Maßstab an die Vergleichswürdigkeit des Schuldners. Auch wurde die schärfste Nachprüfung der Angemessenheit der angebotenen Vergleichsquote gefordert. Angebote unter 50% sollten nur bei ausreichender Sicherstellung genehmigt werden. Bei langer Zahlungsfrist und niedriger Verzinsung seien in Wirklichkeit die vom Gesetz verlangten 30% nicht erreicht. Die Liquidationsvergleiche solle man grundsätzlich ablehnen. Mindestens werde eine Befristung und eine prozentuale Festbestimmung der Quote verlangt. Notwendig erscheine auch eine Einführung der Ueberwachung bei der Durchführung des abgeschlossenen Vergleichs. Dieser sog. uneigentliche Treuhandvertrag werde heute schon in der Praxis angewendet. Es erscheine erwünscht, ihn auch gesetzlich zu regeln. Verdienstlich in diesem Verfahren ist in erster Linie das Zusammenarbeiten zwischen den Gerichten und den Vertretern der Wirtschaft. Beide müssen einander unterstützen. Beide müssen die Schwierigkeiten, die sich aus der VergleichsO. und ihrer Handhabung ergeben, von ihrem Standpunkt aus aufzuklären und zu beseitigen suchen. Begreiflich ist auch bei der leider noch immer anwachsenden Zahl der Zusammenbrüche der Wunsch, durch strengere Vorschriften bessere Ergebnisse für die Gläubiger zu gewinnen. Ob dies aber durch die in der Versammlung gegebenen Anregungen möglich ist, dürfte nicht sicher sein. Wird der Vergleich außerhalb des Konkurses erschwert, so bleibt doch nur der Konkurs. Für die Gläubiger ist er unter Umständen ebenso schlimm wie für den Schuldner. Dieser aber pflegt, solange es irgendwie möglich ist, mit der Offenlegung seiner Verhältnisse zurückzuhalten. Vielfach kennt er lange seine eigene Lage nicht. Zu einer so zeitigen Einleitung des Vergleichsverfahrens, daß er 50% bieten kann, wird ihn auch die Wahrscheinlichkeit, daß ein geringeres Angebot zurückgewiesen wird, nicht treiben. Oft ist es ja auch die Familie des Schuldners, welche die Mittel aufbringt. Vielfach ist sie nicht in der Lage oder nicht willens, die verlangte höhere Quote zu beschaffen. Dann mag ja vielleicht das Gefühl der Genugtuung für den einen oder anderen Gläubiger erwachsen, daß ein solcher Schuldner der Wohltat des Gesetzes verlustig geht. Wirtschaftlich ist aber ein solches Verfahren, das die Konkurse vermehrt, nicht.

Dem Rechtsausschuß der hamburgischen Richter liegt die Begutachtung und Prüfung von Fragen aus der richterlichen Praxis ob. Er ist durch den hamburgischen Richterverein zu diesem Zwecke geschaffen. Er will durch gemeinsamen Gedankenaustausch der Mitglieder der Gerichte und Justizbehörden die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Hamburg fördern. Darin ist auch die Prüfung von Mängeln in der Rechtsprechung und Gesetzgebung enthalten. Eine Reihe von Unterausschüssen soll sich mit den wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Rechtspflege und des materiellen Rechts

befassen. Der Ausschuß hat es aber abgelehnt, an einzelnen Urteilen oder an der Tätigkeit einzelner Richter oder Gerichtsabteilungen Kritik zu üben. Man wird der Tätigkeit dieser Unterausschüsse mit Interesse entgegensehen. Es sind Fragen von eminent praktischer Bedeutung, die auf sein Programm gesetzt sind. Es sei hier nur an die Sicherungsübereignung unpfändbarer Sachen bei Teilzahlungsgeschäften und an die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten über die gemeinschaftliche Wohnung erinnert. Man sieht, es sind keine Probleme allgemeiner Art. Wohl aber zeigt sich ein Eingehen auf die praktischen Bedürfnisse des Lebens und deren Berücksichtigung durch die Gerichte. Selbstverständlich ist es, daß der Ausschuß sich nicht als Kontrollbehörde gegenüber einzelnen Urteilen fühlen kann. Damit würde sein Zweck vollständig verfehlt werden. Statt einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung würden Streitigkeiten und persönliche Differenzen hervorgerufen. Nur wenn in einem Urteil Fragen von allgemeinem Interesse unrichtig entschieden sind, mag dies den Anstoß zu einer Untersuchung des besonderen Gebietes geben. Sachliche Kritik an einem solchen Erkenntnis muß dann auch seitens des erkennenden Gerichts ertragen werden.

Auf S. 814 der DJZ. habe ich zusammen mit der Klage des Oesterreichers Zeileis auch des ähnlichen Vorgehens mehrerer Kläger gegen den Reichswehrminister gedacht. Nach den mir damals zugänglichen Notizen schien es, als ob auch im letzteren Falle die Abweisung der Klage aus tatsächlichen Gründen erfolgt war. Jetzt liegt mir das Urteil selbst vor. Daraus erhellt, daß es ausschließlich sich auf rechtliche Momente stützt. Der zivilrechtliche Anspruch auf Widerruf der abgegebenen Erklärungen wurde verneint, weil der Bekl. „in seiner Eigenschaft als Reichswehrminister auf Grund der ihm anvertrauten öffentlichen Stellung für die Staatsgewalt“ gehandelt hat. Ein solcher Anspruch sei so wenig möglich, wie man einen Richter im Wege der Klage zwingen könne, unrichtige und unzutreffende Angaben im Urteile zu berichtigen! Nur für Tatbestände, in denen der Verletzende als Privatperson gehandelt habe, wird dem Verletzten die Rehabilitierung im Wege des Zivilprozesses gewährt. Das scheint schlüssig aus dem Wesen der Staatsgewalt abgeleitet. Und doch wird man sich mit diesem Ergebnis nicht befreunden. Was kann nun der in seiner Ehre Verletzte tun? Eine Beleidigungsklage scheiterte an der Wahrung der berechtigten Staatsinteressen. Die Zivilklage will ja gerade die objektive Feststellung der Unrichtigkeit einer Behauptung. Das Gleichnis mit dem Urteile des erkennenden Gerichts trifft nicht zu. Der Richter hat eine Sonderstellung. Aber sollte nicht auch der Staat, der durch einen seiner nichtrichterlichen Beamten eine unzutreffende Behauptung aufstellt, zum Anerkennen der Unrichtigkeit gehalten sein? Dann wäre die Klage statt gegen die handelnde Person gegen den Staat selbst zu richten.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Als unentgeltliche Sonderbeilage nur für unsere Abonnenten liegt dem diesmaligen Hefte bei: die **(42.) Spruchsammlung zur Reichsabgabenordnung,** bearb. vom Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof Dr. Kloß. Diese Spruchsammlung schließt an die 40., im Jahre 1926 erschienene zur Reichsabgabenordnung an. In beiden zusammen ist die wichtigste Rechtsprechung zur Reichsabgabenordnung enthalten. Neueingetretene Bezieher können die 40. Spruchsammlung von 1926 nachträglich zum Preise von 2 M., soweit die Vorräte reichen, noch erhalten, ebenso für den eigenen Bedarf weitere Stücke der neuesten Spruchsammlung zu je 2 M. An Nichtabonnenten werden die Spruchsammlungen der DJZ. auch käuflich nicht abgegeben.

Auf mehrfache Anfragen machen wir darauf aufmerksam, daß die (41.) Spruchsammlung der DJZ. zum Bürgerl. Gesetzbuch 1928/29, die mit dem Hefte vom 15. März 1930 versandt worden ist, nur den Abonnenten des 1. Vierteljahres 1930 unentgeltlich geliefert worden ist. Später eingetretene Abonnenten können sie für 2 M. nachbeziehen. Es empfehlt sich aber, nachträglich vom 1. Januar 1930 an auf die DJZ. zu abonnieren, da dann diese Spruchsammlung unentgeltlich mitgeliefert wird und später der vollständige Jahrgang eingebunden werden kann.

Zur Rheinlandräumung. „Der Rhein ist frei.“ Unter diesem Titel hat die Kölnische Zeitung aus Anlaß ihres 125jährigen Bestehens eine Festschrift veröffentlicht, die das Interesse auch der Juristenwelt in Anspruch zu nehmen verdient. In einer Reihe höchst interessanter Aufsätze sind die Fragen der Politik, der Wirtschaft, der Kultur im Kampf um Deutschlands Schicksal und Zukunft von Mitgliedern der Redaktion dieser altbekannten Tageszeitung behandelt worden. Geschmückt mit einer großen Zahl ausgezeichnet getroffener und technisch vollendeter Porträts und Abbildungen zeigt uns auch diese Festschrift zunächst die Bedeutung der Kölnischen Zeitung, ihr Wirken und Schaffen, auch auf dem Gebiete von Wirtschaft und Recht, und dann, was das Rheinland in den Zeiten der Knechtschaft der Rhein- und Ruhrbesetzung gelitten hat. Im Anschluß an das Buch von Prof. Dr. Grimm (S. 879 d. Bl.) kann auch diese Festschrift dem Juristenstande nur empfohlen werden.

Aus dem Preußischen Landtag. Die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rhein.-westf. Industriegebiet durch das Gesetz v. 26. Febr. 1926 (GesS. S. 53) hat die Errichtung eines neuen Amtsgerichts erforderlich gemacht. Der neugeschaffene Stadtkreis Wanne-Eickel gehört heute zu 4 AG.-Bezirken: Bochum, Herne, Gelsenkirchen und Wattenscheid, ein auf die Dauer unmöglicher Zustand. Der Landtag hat daher dem Gesetz betr. Errichtung eines AG. für den Stadtkreis Wanne-Eickel zugestimmt, es wird dem LG. Bochum zugelegt. Eine Personalvermehrung ist damit nicht verbunden, die für das mit 4 Richtern besetzte Gericht erforderlichen Kräfte werden dem Personalbestande der AG. Bochum und Gelsenkirchen entnommen.

Der Gerichtsgemeinschaftsvertrag mit Lippe ist durch Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe v. 1./11. März 1930 auf eine neue Grundlage gestellt, weil die bisherigen Leistungen von Lippe keine den Ausgaben Preußens entsprechende Gegenleistung mehr darstellten. Der Landtag hat den Gesetzentw. angenommen. Solche Notwendigkeiten lassen immer wieder das Elend der Kleinstaaterei erkennen. Es wäre zu wünschen, daß Länder wie Lippe mit 163 648 E. und Schaumburg-Lippe mit 48 046 E. baldigst den Weg von Waldeck gehen. Das unerfreuliche Bild wird verstärkt, wenn man hört, daß im gleichen Staatsvertrag auch die sog. Lippstädter Rente neu geregelt werden mußte; Preußen schuldet dem Land Lippe eine Jahresrente von 27 360 Friedensmark für den Verzicht Lippes auf die Mitlandeshoheit über die Stadt Lippstadt, die früher preußisch-lippisches Kondominat war, zum Ausgleich für den Steuerausfall, den Lippe durch diesen Verzicht erlitten hat. Die Rente wurde seit der Inflation nicht mehr gezahlt. Sie wird

auf 27000 RM. aufgewertet, für die vergangenen Jahre werden 45000 RM. nachgezahlt. Die Jahressumme von 27 000 RM. entspricht etwa der Mehreinnahme Preußens aus dem neuen Gemeinschaftsvertrag. Die Rente diente früher sozialen Zwecken, insbes. der Unterhaltung der Heil- und Pflegeanstalt Brake bei Lemgo und wird, wie die Nachzahlung, auch künftig diesen Zwecken dienen.

Auch ein Stück deutscher Kleinstaaterei und Eigenbrötelei enthüllt sich bei Betrachtung der voneinander abweichenden Landesstempelsteuergesetze und -Gerichtskostengesetze. Schon einmal hat sich der Landtag mit dieser Frage befaßt, anläßlich des Antrags von Campe und Gen. auf Herabsetzung der Geb. des preuß. Gerichtskostenges. für Eintragungen in das Schiffsregister, deren Höhe gegenüber den niedrigeren Sätzen der Hansestädte die Gefahr der Abwanderung in sich trug (DJZ. 1927 S. 444). Jetzt wies ein Antrag der DN., Drucks. Nr. 4189, darauf hin, daß die Verschiedenheit der Stempelsteuergesetze zu Benachteiligungen preuß. Notare führe: während hamburgische Notare in großem Umfange notarielle Urkunden für den Grundstücksverkehr mit preuß. Grundstücken aufnähmen, könnten preuß. Notare umgekehrt solche Urkunden über hamburgische Grundstücke nicht aufnehmen, weil eine Verteuerung durch preuß. Landesstempel eintritt. Der DN.-Antrag wollte auf dem Weg eines Abänd.-Ges. z. Stempelsteuerges. erreichen, daß der Landesstempel wegfällt, wenn er eine Urkunde für ein in einem anderen Lande belegenes Grundstück betrifft, für das nach dortigem Landesrecht ein Stempel nicht fällig wird. Indessen war auf diesem Wege nicht zu helfen. Die Bestimmung würde die preuß. Notare in die Notwendigkeit versetzt haben, auch die außerpreuß. Stempelsteuergesetze zu beachten. Helfen könnte nur eine Vereinheitlichung der Stempelsteuergesetze. Die bisherigen Versuche haben nicht zum Ziele geführt. Der Antrag wurde daher abgelehnt.

Die Handwerksnovelle v. 11. Nov. 1929 sieht die Anlegung von Handwerksrollen bei den Handwerkskammern vor. Die Eintragung in die Handwerksrolle führt wegen § 4 Abs. 1 HGB. zur Löschung der fraglichen Betriebe im Handelsregister, sei es auf Betreiben der Industrie- und Handelskammern, sei es von Amts wegen. Die Art der Bek. der Löschung im Handelsregister durch den Reichs- und Staatsanzeiger und andere Zeitungen kann zu Mißverständnissen und Schädigungen der Handwerker führen, weil der Eindruck im Publikum hervorgerufen wird, daß die Firma erloschen sei. Die Gefahr ist um so unmittelbarer, als die Anlegung der Handwerkerrollen vor dem Abschluß steht, mithin eine größere Anzahl von Betrieben betroffen werden kann. Die Deutsche Fraktion hat daher in dem Urantrag 4786 das Staatsministerium ersucht, auf die Reichsregierung einzuwirken, durch eine V. diese schädlichen Tatsachen zu beseitigen, und für das Land Preußen anzuordnen, daß die Industrie- und Handelskammern bis auf weiteres von der Betreibung der Löschungen in dieser Form Abstand nehmen, und die Gerichte anzuweisen, bei etwaigen Veröffentlichungen einen Vermerk aufzunehmen, „daß die Löschung im Handelsregister lediglich aus dem Grunde erfolgt, weil der Betrieb in der Handwerkerrolle der Handwerkskammer . . . . . mit Wirkung vom . . . . . . eingetragen ist“.

Der Vertreter des Justizministers konnte im Rechtsausschuß darauf hinweisen, daß das JustMin. dem im April eingeg. Antrag bereits durch die Allg. Vfg. v. 27. Mai 1930 (JMBl. S. 164) Rechnung getragen habe, in der es den Gerichten empfohlen habe, mit Rücksicht auf die von den Antragstellern zutreffend geschilderten Gefahren den Veröffentlichungen von Löschungen hinzuzusetzen: „weil der Inhaber Handwerker sei.“ Die von den Antragstellern gewünschte Fassung hielt der RegVertreter für unmöglich, weil die Veröffentlichung sich nur auf Vorgänge beim Gericht, nicht aber bei anderen Stellen beziehen könne und im allg. nur das veröffentlicht werde, was eingetragen sei, endlich weil es untunlich sei, den Grund der Löschung anzugeben; insofern komme die Allg. Vfg. den Wünschen der Antragsteller schon weit entgegen, weil auch das JustMin. die für die betroffenen Handwerker entstehenden Gefahren anerkenne. Für richtiger sei die Fassung: „Der . . . . ist Handwerker“ anzusehen. Da aber noch Erwägungen schweben und ein Gutachten des KG. eingefordert ist, beschloß der Rechtsausschuß, die Verhandlung zu vertagen. Vielleicht regen diese Mitteilungen zu einer Mitarbeit aus den Kreisen der Registerrichter an.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neu-Ruppin.

Die englische Rechtspflege und ihre Kosten.

Bei einer Erörterung der britischen Rechtspflege ist stets im Auge zu behalten, daß englische und schottische Justiz völlig getrennt sind. Hier soll nur von England die Rede sein. Dieses zählt (mit Wales) 39,5 Mill. Einwohner und läßt sich daher mit Preußen vergleichen (37 Mill.).

Der höchste Gerichtshof in London (Supreme Court of Judicature) ist mit nur 31 Richtern besetzt, die zugleich die Schwurgerichte in der Provinz leiten. Dazu treten noch 6 Lords of Appeal, d. h. auf Lebenszeit berufene richterliche Mitglieder des Oberhauses, da dieses die höchste Revisionsinstanz bildet. Die niedere Gerichtsbarkeit liegt in der Hand ehrenamtlicher Friedensrichter, die kleine Straf- und Zivilsachen erledigen und etwa unseren AG. entsprechen. Einige Male im Jahre treten die Friedensrichter jeder Grafschaft zu „Quarter Sessions“ zusammen, um als Spruchkammern wichtigere Fälle zu entscheiden, etwa ein Gegenstück zu unseren LG. Eine Instanz wie unsere OLG. gibt es dagegen nicht.

Dies war die ursprüngliche Gerichtsverfassung, die später dadurch ausgebaut wurde, daß der Staat wie eine Anzahl Städte Berufsrichter auch für die unteren Instanzen einsetzten. Daher sind jetzt staatlich angestellt: 54 Grafschaftsrichter in der Provinz und 25 Polizeirichter in London, von denen die ersteren nur für Zivilsachen, die letzteren nur für Strafsachen zuständig sind. Als städtische Berufsrichter wirken ferner etwa 20 „recorders“ und 120 „stipendiary magistrates“. Beide Klassen dienen zur Entlastung der ehrenamtlichen Friedensrichter und werden von den Städten besoldet, aber von der Regierung ernannt.

Rechnet man diese Kategorien zusammen, so erhält man für ganz England und Wales immer noch nicht mehr als etwa 260 Berufsrichter, während Preußen mit seiner etwas kleineren Einwohnerzahl 5000 beschäftigt!

Daß England mit so wenig Richtern auskommt, hat verschiedene Gründe. 1. haben die Richter fast nur mit streitiger, kaum mit freiw. Gerichtsbarkeit zu tun, 2. werden die Berufsrichter in allen kleinen Sachen durch die ehrenamtlichen Friedensrichter entlastet, 3. urteilen sie meist als Einzelrichter und treten nur selten zu Kammern oder Senaten zusammen, 4. sind nur wenig Rechtsmittel zugelassen, und schließlich werden wegen der hohen Kosten längst nicht so viele Prozesse geführt wie bei uns. Einige Zahlen mögen dies verdeutlichen.

Die Anzahl der Zivilsachen war 1928: 1 305 411. Davon waren nur 1077 Revisionen und Berufungen, 99 761 Prozesse waren vor dem High Court in London anhängig, 62 683 vor dem Stadtgericht der Londoner City, das mit städtischen Berufsrichtern besetzt ist, und 1 122 144 vor den Grafschaftsgerichten. Bei letzteren war nur in 4% aller Fälle der Wert des Streitgegenstandes höher als 20 £. 21% der Prozesse wurden nicht von Richtern entschieden, sondern von „Registrars“ (Gerichtsschreibern), die eine beschränkte Zuständigkeit besitzen und etwa als Hilfsrichter angesehen werden können. Leider fehlen Angaben darüber, wieviel kontradiktorische Sachen darunter waren; man kann aber annehmen, daß sie weitaus die Minderzahl bildeten. Das englische Prozeßrecht kennt unseren Zahlungsbefehl nicht; daher kommen mehr Versäumnisurteile vor als bei uns. Nur so ist es zu erklären, daß zur Erledigung dieser Masse von Rechtssachen so wenig Richter ausreichen.

Staatsanwälte kennt nur die schottische Gerichtsverfassung; in England-Wales wird die Erhebung der Anklage dem Verletzten oder der Polizei überlassen. Nur die schwersten Verbrechen verfolgt ein Director of Public Prosecution in London, der 1928 in 653 Fällen eingriff. Summarisch wurden 652 000 Angeklagte verurteilt, vor den Schwurgerichten erschienen 2958, vor den Quarter Sessions

4324. Man unterscheidet „indictable" und „non indictable offences". Die ersteren sind etwa als Verbrechen zu bezeichnen, die letzteren als Vergehen oder Uebertretungen. Wegen „indictable offences" wurden 24 Angeklagte zum Tode verurteilt, 497 zu Zuchthausstrafen, 13 229 zu Gefängnis, 11 979 zu Geldstrafen, 682 wurden der Zwangserziehung überwiesen und 26 510 erhielten Strafaufschub. Wegen „non indictable offences" wurden 478 296 Geldstrafen und 1221 Haftstrafen verhängt, während 1136 Personen Strafaufschub erhielten. In 31 553 Fällen fand eine gerichtliche Leichenschau durch einen „coroner" statt.

Die Zahl der Strafgefangenen ist auffallend niedrig, nämlich in Zuchthäusern 1491, in Gefängnissen 8128, in Besserungsanstalten 1347, in Anstalten zur Festhaltung von Gewohnheitsverbrechern 143. In besonderen Irrenanstalten sind 892 geisteskranke Verbrecher untergebracht. Von den Insassen der Gefängnisse sind ungefähr Tausend keine Strafgefangenen, sondern befinden sich in Schuldhaft, meist weil sie ihrer Unterhaltspflicht gegenüber Frau oder Kindern nicht nachkommen.

Die Ausgaben für die Gefängnisse sind nur etwas über 1 Mill. £ brutto und 700 000 £ netto, d. h. für jeden Gefangenen 88 £ brutto und 59 £ netto im Jahr.

Für die Rechtspflege in England und Wales sind im Staatsvoranschlag 1930/31 folgende Summen ausgeworfen:

1000 £	Ausgaben	Einnahmen
Höchster Gerichtshof	902	728
Grafschaftsgerichte	979	790
Law Charges	209	32
Verschiedenes	43	4
Zusammen	2133	1554

Unter „Law Charges" werden die Ausgaben für die von der Regierung geführten Zivil- und Strafprozesse verbucht. Bei letzteren handelt es sich um die Kosten der Strafverfolgung, bei ersteren vor allem um Steuerklagen und Verwaltungsstreitsachen, die in England von den ordentlichen Gerichten entschieden werden.

Für die kommunale Rechtspflege der Städte wurden nach der letzten Statistik für 1926/27 1,3 Mill. £ brutto und 637 000 £ netto ausgegeben.

Man kommt daher schließlich zu dem überraschenden Endergebnis, daß alle Straf-, Zivil- und Verwaltungsstreitsachen sowie der Strafvollzug in England und Wales zusammen nicht mehr als 4,4 Mill. £ Kosten verursachen, wovon 2,6 Mill. £ durch Gebühren, Geldstrafen usw. wieder hereinkommen, sodaß aus Staats- und Kommunalsteuern nur 1,8 Mill. £ oder 36 Mill. M. zu decken bleiben, d. h. 85 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung im Jahr.

Vom Standpunkte des Steuerzahlers (wenn auch nicht von dem des Prozeßführenden) aus ist also die englische Justiz sehr billig.

Konsul Heyer, Glasgow.

Eine weitere Aenderung des Geschäftsverteilungsplans des Reichsgerichts v. 9. Juli 1930[1]. Das Präsidium des Reichsgerichts hat auf Grund der §§ 63, 64 und 131 GVG. beschlossen:

I. Mit sofortiger Wirkung gehen von den nachstehend bezeichneten beim VII. ZivSen. anhängigen Revisionssachen, jedoch mit Ausnahme der sog. Rückläufer, auf den VIII. ZivSen. über: die Rechtsstreitigkeiten über Vergleiche (BGB. § 779), wenn es nicht mit Rücksicht auf das angewendete Recht zweckmäßiger erscheint, daß die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird (bisher Geschäftsverteilungsplan VII Nr. 6).

II. Mit Wirkung v. 16. Sept. 1930 gehen über:

1. Vom VII. ZivSen. auf den IX. ZivSen. die Rechtsstreitigkeiten über Vertragsverhältnisse, die nicht einem anderen Senate bes. zugewiesen sind (bisher Geschäftsverteilungsplan VII Nr. 8),

2. vom IX. ZivSen. auf den IV. ZivSen. die in § 606 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Ehesachen aus den OLG.-Bez. Düsseldorf, Hamburg und Köln.

[1]) Vgl. DJZ. 1930 S. 546.

Die 14. Tagung der Internationalen Arbeitsrechtskonferenz fand im Juni in Genf statt. Sie behandelte: 1. Die Arbeitszeit in Kohlenbergwerken, 2. die Zwangsarbeit in den Kolonien, 3. die Arbeitszeit der Angestellten.

Der erste Gegenstand war durch eine technische Vorkonferenz vorbereitet, die Anfang 1930 in Genf stattfand. Ein Ausschuß, unter Vorsitz des deutschen Reg.-Vertreters RArbeitsminister a. D. Dr. Brauns, hatte einen Vorentwurf zu einem Internat. Uebereinkommen ausgearbeitet, das eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit im Steinkohlenbergbau auf 7 Stunden 45 Minuten vorsah. Bei der Abstimmung in der Vollversammlung wurde jedoch die nötige Stimmenzahl nicht erreicht. Das Abk. war damit gefallen; es wurde aber beschlossen, die Frage auf die Tagesordnung der Arbeitskonferenz von 1931 zu setzen.

Die beiden anderen Verhandlungsgegenstände waren bereits auf der 13. Konferenz (1929) beraten worden. Es wurden nunmehr zwei Entwürfe zu Uebereinkommen angenommen. Die Zwangsarbeit soll danach zwar nicht sofort gänzlich beseitigt, aber wesentlich zurückgedrängt werden und nur noch für öffentliche Zwecke zulässig sein.

Das Uebereinkommen für die Arbeitszeit der Angestellten lehnt sich an das Uebereink. von Washington über die Arbeitszeit im Gewerbe an, das hauptsächlich Arbeiter erfaßt. Das neue Uebereink. ist auf Grund neuer Erfahrungen elastischer gestaltet und juristisch schärfer formuliert. Von einer Definition des Angestelltenbegriffs, der schon für die nationale Gesetzgebung große Schwierigkeiten bereitet, hat man abgesehen und den Geltungsbereich des Uebereink. auf die erfaßten Büro- und Handelsbetriebe abgestellt. Krankenhäuser, Hotels, Kaffees, Schauspielunternehmungen usw. sind ausgenommen. Die Arbeitszeit soll 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Eine andere Verteilung der täglichen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden innerhalb der Wochengrenze ist zulässig, auch sind Ausnahmen vorgesehen für Arbeitsbereitschaft, Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, Betriebsstörungen, Arbeitshäufung oder für Fälle, in denen der Verlust leicht verderblicher Stoffe oder die Gefährdung des Arbeitsergebnisses droht oder Bestandsaufnahmen vorzunehmen sind. Die Ueberstunden, deren Höchstzahl von den ratifizierenden Ländern festzusetzen ist, müssen mit einem Zuschlag von mindestens 25% bezahlt werden. Das Uebereink. deckt sich im allg. mit den deutschen Bestimmungen. Bez. des Ueberstundenzuschlages findet sich allerdings eine Abweichung, da seine Höhe in dem Uebereink. zwingend vorgeschrieben ist, während nach deutschem Rechte abweichende Vereinbarungen zulässig sind.

Regierungsrat Dr. Joachim Fischer, Berlin.

Die Kriminalbiologische Gesellschaft hält v. 29. Sept. bis 2. Okt. 1930 ihre 3. Tagung in München ab. Als Verhandlungsgegenstände sind vorgesehen: Die kriminalbiologische Untersuchung der Strafgefangenen in Bayern (Korreferenten: OberRegRat Kahl, Nürnberg, und ObermedizRat Viernstein, München); Die strafrechtliche Verwertung der kriminalbiologischen Gutachten (Korreferenten: ObStAnw. Dr. Lersch, München, und Prof. Dr. Rosenfeld, Münster); Die strafprozessualen Auswirkungen der kriminalbiologischen Persönlichkeitserfassung (Referent: Prof. Dr. A. Lenz, Graz); Persönlichkeit und Aussage (Korreferenten: Prof. Dr. Marbe, Würzburg, und Prof. Dr. Seelig, Graz). Vorträge werden gehalten: von PrivDoz. Dr. v. Hentig, Gießen, über Verbrechensursachen, biologische Grundlagen und soziale Auslösung, Prof. Dr. Rüdin, München, über Wege und Ziele der biologischen Erforschung der Rechtsbrecher, Prof. Dr. Lange, München, über Nichtkriminelle Gesellschaftsfeinde, Prof. Dr. Fetscher, Dresden, über Kriminalbiologische Erfahrungen an Sexualverbrechern, Min.-Rat Dr. Maier, Dresden, über Kriminalbiologie und Wohlfahrtspflege. An gesellschaftlichen Veranstaltungen ist u. a. ein Empfang durch den Oberbürgermeister, ein Theater- und Museumsbesuch, eine Rundfahrt in Aussicht genommen. Anmeldungen (für Mitglieder 5 M., für Nichtmitglieder 8 M.,

für Damen 4 M.) zur Tagung sind an Dr. Martin Riedl, München, Karlstraße 16, IV zu richten.

Die Deutsche Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung wird v. 24. Aug. bis 13. Sept. d. J. unter dem Vorsitz von Staatsminister a. D. Dr. Saemisch und der Studienleitung von Prof. Dr. Harms, Kiel, einen Lehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte in Bad Pyrmont abhalten. Die Gesamtveranstaltung, welche Vorlesungen, Vorträge und Besichtigungen umfaßt, untersteht der leitenden Idee: „Kapital und Kapitalismus". Der Lehrgang wird am 24. Aug. mit einem Vortrage „Der Stil des Lebens im Zeitalter des Kapitalismus" von Staatspräs. a. D. Prof. Dr. Hellpach eröffnet werden. Der Studienplan ist soeben erschienen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Berlin W 56, Schinkelplatz 6.

Reinhard Frank zum 70. Geburtstage. Am 16. Aug. vollendet Geh. Rat, Prof. Dr. v. Frank, München, sein 70. Lebensjahr. Vor Jahresfrist hat er uns eine Schrift beschert, in der er das eigene Leben zur Darstellung bringt. Aus ihr spricht an erster Stelle der Mensch und erst an zweiter der Jurist den Leser an. Deshalb sei ihm dafür an erster Stelle gedankt. Denn auch dem größten Gelehrten vermag die Umwelt doch nur dann mit wirklicher Anteilnahme zu begegnen, wenn sein Menschentum Widerhall in der Seele des Beschauers erweckt. Niemand aber wird diese schlichte, anspruchslose, gedankenreiche und von ursprünglichem Humor getränkte Erzählung ohne innere Ergriffenheit aus der Hand legen. Sie bietet allen, die nicht das Glück hatten, Frank näher zu treten, einen wertvollen Einblick in die Persönlichkeit des Jubilars. „Er war kein ausgeklügelt Buch, er war ein Mensch mit seinem Widerspruch" —, so wünscht er selber sich das Urteil der Nachwelt.

Möge die Nachwelt sich mit ihrem Urteil gedulden! Unser Wünschen und Hoffen ist gerichtet auf ein neues Jahrzehnt seines Wirkens und Schaffens. Von der 18. Auflage seines Kommentars zum Strafgesetzbuch ist die 2. Lieferung kürzlich versandt worden. Wieder ein Grund zum Danken! Denn wenn wir den Autor feiern und ehren um des Alters wegen, in das er eintritt, so rühmen wir an seinem Lebenswerk die ewige Jugend, die sein unermüdlicher Fleiß ihm zu erhalten gewußt hat. „Ob es für mich richtig war, das Buch zu schreiben, ist mir sehr zweifelhaft", sagt Frank. Diesen Zweifel zu beheben, fühle ich mich nicht legitimiert. Eines aber darf ich wohl im Namen aller derer versichern, für die das Buch geschrieben wurde: für uns war es richtig! Was es uns durch 33 Jahre bedeutet hat, ließe sich nur dann voll ermessen, wenn es vorstellbar wäre, daß wir uns hätten ohne dieses Werk behelfen müssen. Aber das ist nicht vorstellbar. Denn der Einfluß, den es durch die 42 000 abgesetzten Exemplare auf Studierende, Theoretiker und Praktiker ausgeübt hat, läßt sich in Gedanken nicht eliminieren. Dazu ist er zu weit vor- und zu tief eingedrungen. Dieser Einfluß wurde begünstigt durch eine überaus glückliche Formulierungsgabe, welche unseren juristischen Sprachschatz um mehr als eine „Franksche Formel" bereichert hat. Soweit sie nicht heute zum gesicherten Bestand unserer wissenschaftlichen Erkenntnis gehören, haben sie jedenfalls die Diskussion befruchtet und gefördert. Vorbereitet und vertieft wurde der von Auflage zu Auflage sich mehrende gedankliche Gehalt des Kommentars durch eine Reihe feinsinniger Aufsätze und Beiträge über Probleme der strafrechtlichen Dogmatik: über Vorstellung und Wille in der Doluslehre, die Lehre vom Zeichnen in fremdem Namen, Vollendung und Versuch, Raub und Erpressung, den Aufbau des Schuldbegriffs u. a. m. Seine Beiträge in der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts" haben für uns um so größere Bedeutung, als Frank zu den Mitherausgebern dieses großen Werkes und zu den Mitgliedern der ersten Reformkommission gehört hat.

Außer dem Strafrecht wandte Frank in früheren Jahren dem Zivilprozeß, in späteren dem Völkerrecht sein besonderes Interesse zu. Die Auswahl der völkerrechtlichen Probleme, deren Lösung er sich zur Aufgabe setzte, spiegelt deutlich die Schicksalsfragen wieder, in die das Vaterland durch Krieg und Frieden sich verstrickt sah. Sie griffen ihm ans Herz. Denn er war Deutscher mit derselben Inbrunst, mit der er zeitlebens an seiner hessischen Heimat hing. Auf dem akademischen Wege, der ihn von Marburg nach Gießen und weiter nach Halle, Tübingen und München führte, hat er des Vorrechts der Hochschullehrer sich erfreuen dürfen, die Ländergrenzen zu überspringen und im Reich die große verbindende Klammer zu achten. So bietet ihm an der Schwelle des achten Jahrzehnts die gesamtdeutsche Juristenschaft ihren Gruß! Ihm schließt sich vor allem auch die DJZ. selbst von Herzen an, der er von alters her ein gütiger, hilfsbereiter Mitarbeiter und Freund gewesen ist.

Professor Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

Personalien. Am 11. Aug. würde Adelbert Düringer 75 Jahre alt geworden sein. An diesem Tage gedenkt der deutsche Juristenstand dieses Mannes, der für Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtspolitik Unvergängliches geleistet hat. Es bedarf nur des Hinweises, daß er dem 1. Ziv.-Senat des RG. lange angehört hat, an der Spitze der badischen Justizverwaltung und des Ministeriums des Auswärtigen stand, nachdem er vorher OLGPräs. in Karlsruhe gewesen ist. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung hat er sich als Mitglied der NatVers. und des Reichstages auch um die Reichsjustizgesetzgebung bleibende Verdienste erworben. Sein größtes Werk ist der mit Hachenburg gemeinsam herausgegebene Kommentar zum HGB. Wenn jetzt eben die 3. Aufl. dieses Werkes, eine der bedeutsamsten Erscheinungen in der gesamten Rechtsliteratur, neu aufgelegt ist, so zeigt auch dieses Werk, was wir an Düringer gehabt, was wir an ihm verloren haben. Sein Andenken bleibt unvergessen. — Am 27. Juli beging Wirkl. Geh. Rat, Exz. Dr. Graf von Roedern, jetzt Hamburg, seinen 60. Geburtstag. Auch Graf v. Roedern hat sich um das Reichs- und Staatsleben hohe Verdienste erworben. Er war zuerst Landrat, später Oberpräsidialrat in Potsdam, dann Staatssekretär für Els.-Lothr. und Bevollmächtigter zum Bundesrat und wurde 1916 Staatssekretär, 1917 zugleich preuß. Staatsminister. Als Staatssekretär des Reichsschatzamtes (jetzt Reichsfinanzministerium) hat er für die Entwicklung der Reichssteuern Bleibendes geschaffen, insbes. für die Vorbereitung der Reichsfinanzreform, die nach dem Kriege verwirklicht wurde. Er gehört zu den führenden Männern Deutschlands und des Wirtschaftslebens. — Ao. Gesandter und bevollm. Minister Exz. Dr. jur. Krupp v. Bohlen u. Halbach, Essen, wird am 7. Aug. 60 Jahre alt. Er trat als Referendar in den badischen Staatsdienst ein und kam später in das Auswärtige Amt; er war Legationssekretär der Botschaft in Washington, in Peking und bei der Preuß. Gesandtschaft beim Päpstlichen Stuhl und übernahm 1906 die Oberdirektion der Kruppwerke. Er ist Dr. Ing. h. c., Dr. phil. h. c. und Dr. rer. pol. h. c. und stellvertr. Präsident der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft. Sein Name ist mit der deutschen Wirtschaft untrennbar verbunden. Als Leiter eines der größten Werke der Welt hat er es verstanden, auch in der schwierigen Lage der Inflations- und Nachkriegszeit sein Werk auf voller Höhe und in höchster Blüte zu halten und den Ruhm der deutschen Wirtschaft bis in alle Lande zu tragen. Als einer der Vorkämpfer für Recht und Gerechtigkeit hat er während der Rhein- und Ruhrbesetzung gelitten und den Kampf ums Recht erfolgreich durchgeführt. Die deutschen Juristen dürfen stolz darauf sein, daß ein solcher Mann aus dem Juristenstand hervorgegangen ist und zu den ihrigen gezählt werden darf. — Senatspräsident b. Reichsfinanzhof a. D., der frühere langjährige bayer. Finanzminister Exz. von Breunig, München, wird am 2. Aug. 75 Jahre alt. Durch seine einflußreichen amtlichen Stellungen in der Finanzpraxis und an der Spitze der Finanzverwaltung wie durch seine weithin bekannten Kommentare zu dem bayerischen Staatssteuer-, Gemeindesteuer- und Einkommensteuergesetze und insbes. durch seinen großen Kommentar zum Reichsnotopfergesetz zählt Exz. v. Breunig zu den maßgebendsten Männern und

ersten Sachkennern auf weiten Gebieten des Steuerrechts. In ungebrochener Frische des Geistes und Körpers lebt und wirkt dieser feinsinnige, aufrechtdenkende und gütige Mann unter uns. Möge ihm noch ein langer goldener Lebensabend beschieden sein, als Dank für das, was er in seinem segensreichen Leben geschaffen hat! — Senatspräsident b. RG. i. R. Dr. Lobe, Leipzig, begeht am 15. Aug. seinen 70. Geburtstag. Lobes Namen ist mit Wissenschaft und Praxis eng verbunden. Er wurde 1912 RGR., 1921 SenPräs. b. RG., 1922 stellv. Präs. d. Reichsdisziplinarhofes und trat 1928 in den Ruhestand. Das Schrifttum verdankt ihm eine große Zahl immer hervorragender, scharfsinniger und gedankenreicher Aufsätze und Arbeiten, die sich stets durch Selbständigkeit und schöpferische Kraft auszeichnen. Vor allem ist seine umfassende Mitwirkung an dem mit Ebermayer und Rosenberg verfaßten großen Kommentar zum StrGB. hervorzuheben. Lobe ist in allen Sätteln gerecht und hat sich sowohl als Zivilist wie als Kriminalist hervorragend bewährt. Er war stets Gegner eines übertriebenen Präjudizienkultus, ging immer seine eigenen Wege und hat zur Fortentwicklung der Wissenschaft und Praxis wesentlich beigetragen. Seine ungewöhnliche Arbeitskraft ermöglichte es ihm, trotz seiner angestrengten Berufstätigkeit für Politik und Gesetzgebung zu wirken. Er gehört der Deputation des Deutschen Juristentages seit langen Jahren an und war auch Mitglied des Reichstages. Mit unserer DJZ., die in ihm einen sehr geschätzten Mitarbeiter verehrt, vereinigen sich an seinem 70. Geburtstage weite Kreise, um seiner in Dankbarkeit zu gedenken. — LGPräsident Dr. Brand, Duisburg, begeht am 23. August seinen 60. Geburtstag. Auch in ihm begrüßt die DJZ. einen sehr geschätzten, langjährigen Mitarbeiter. Als einer der besten Sachkenner des Beamtenrechts hat er sich durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiete ausgezeichnet; erwähnt seien nur die Werke über Beamtenrecht, der Kommentar zu den Gesetzen über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten und über die preuß. Disziplinargesetze. Aber auch andere Gesetze verdanken seiner emsigen Feder ausgezeichnete Erläuterungen, so die „Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen in der gerichtl. Praxis“, die Register- und Grundbuchsachen. Daneben ist Brand Dozent für Reichs- und Landesbeamtenrecht an der Universität Köln. — Professor Dr. Otto Gradenwitz, Heidelberg, dessen Verdienste um die Wissenschaft wir erst kürzlich anläßlich seines 70. Geburtstages gewürdigt haben (vgl. DJZ. S. 686, 1930), beging sein goldenes Doktorjubiläum. — Geh. JR., Prof. Dr. Heilfron, Berlin, der, wie wir S. 960 bereits berichteten, am 30. Juli seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, wurde vom preuß. Minister für Handel und Gewerbe zum Honorarprofessor an der Handelshochschule in Berlin ernannt. Seine Freunde, Schüler und Kollegen haben Heilfron eine wertvolle Festschrift zu seinem 70. Geburtstag gewidmet. — Verspätet wurde uns mitgeteilt, daß zu Doktoren der Wirtschaftswissenschaften von der Fakultät der Univ. Münster ehrenhalber ernannt wurden: Staatssekretär im preuß. Minist. f. Volkswohlfahrt Scheidt und Min.-Direktor i. Minist. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Dr. Dr. Richter. Die Philosophisch-naturwissenschaftl. Fakultät Münster ernannte Geh. JR., Prof. Dr. Schreuer, Bonn, zum Dr. phil h. c. — Die Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Göttingen erneuerte dem RA. JR. Dr. Simon, Krefeld, Vors. des Vereins der Rechtsanwälte daselbst und Mitgl. des Vorstandes der Anwaltskammer Düsseldorf anläßlich seines goldenen Doktorjubiläums das Doktordiplom ehrenhalber. — LGR. im bayer. Staatsministerium d. Justiz Drescher, München, wurde zum OberregRat in diesem Ministerium befördert. — Kammergerichtsrat Dr. Jacques Stern, Berlin, bekannt durch zahlreiche Veröffentlichungen, besonders auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, ist gestorben. — Der bekannte Wiener Rechtsanwalt Dr. Coumont ist verschieden. Durch sein Ableben erleidet die Wiener Anwaltschaft und weit darüber hinaus die österreichische einen schweren Verlust. Coumont war 21 Jahre lang Mitredakteur der Oesterreichischen Allg. Gerichtszeitung und hat auch in dieser Tätigkeit für das gesamte juristische Schrifttum Ausgezeichnetes geleistet.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Auslieferungsstatistik für das 2. Halbjahr 1929 [1]**.** Nach der vom Reichsjustizministerium bearbeiteten Auslieferungsstatistik sind in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dez. 1929 bei den Landesregierungen wegen strafbarer Handlungen 124 Ersuchen um Auslieferung aus dem Deutschen Reich und 25 Durchlieferungsersuchen eingegangen. Die meisten Auslieferungsersuchen entfallen wieder auf Oesterreich (38) und die Tschechoslowakei (32); dann folgen Litauen (15), die Schweiz (9), Ungarn und Polen (je 7), Italien (5), die meisten Durchlieferungsersuchen auf die Schweiz und Ungarn (mit je 6), die Tschechoslowakei (5) sowie Oesterreich (4).

Von der Gesamtzahl der Auslieferungsersuchen wurden 86 = 69 % bewilligt, 7 = 5,6 % abgelehnt, 13 = 10,5 % anderweit erledigt und 18 = 14,5 % noch nicht erledigt. Von den Durchlieferungsersuchen wurde 20 derselben stattgegeben, keins abgelehnt, 4 anderweitig und 1 noch nicht erledigt.

Die Mehrzahl der Auslieferungsersuchen betraf wieder die wichtigsten Vermögensdelikte: Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. Wegen Mordes und versuchten Mordes wurden im 2. Halbj. 1929 8 Auslieferungsersuchen (davon 3 aus Polen, je 2 aus Oesterreich und Litauen und 1 aus der Tschechoslowakei), wegen versuchten Totschlags je 1 Auslieferungsersuchen aus Litauen und Polen gestellt.

Ersuchen um Auslieferung wegen strafbarer Handlungen an das Deutsche Reich — Einlieferungen — wurden im Berichtshalbjahr insgesamt 100 gestellt. Davon entfallen 32 auf die Schweiz, 26 auf Oesterreich, je 8 auf die Tschechoslowakei und Frankreich, 7 auf Italien usw. Von den Ersuchen um Auslieferung wurden 69 bewilligt, keins abgelehnt, 3 anderweit und 28 noch nicht erledigt. Auch hier handelt es sich in der Mehrzahl um Einlieferung wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen. Von der Gesamtzahl der Ersuchen um Auslieferung an das Deutsche Reich betrafen 86 Reichsangehörige, 6 Polen, 2 Türken, je 1 Argentinier, Jugoslawen, Oesterreicher, Russen (Ukrainer), Tschechoslowaken und Staatenlosen.

Sprechsaal.

Die Gleichheit vor dem Gesetz und die bayerische Rechtsprechung. Der Staatsgerichtshof f. d. D. R. hat Art. 109 Abs. 1 RVerf. dahin ausgelegt [2], daß er nur eine Anweisung an den Richter enthalte, die bestehenden Gesetze ohne Ansehen der Person auf alle Parteien gleichmäßig anzuwenden. Daß das Bayer. ObLG. dem Art. 109 Abs. 1 gleichfalls nur die Wirkung eines „allgemeinen Programmsatzes“ zuerkennt [3], ist bei Anschütz [4] erwähnt. Auch der Bayer. StGH. vertritt die engere Auslegung des Gleichheitssatzes.

Nach § 93 der bayer. VerfUrkunde v. 14. Aug. 1919 hat jeder Staatsangehörige und jede juristische Person, die in Bayern ihren Sitz hat, das Recht der Beschwerde an den (Bayer.) StGH., wenn sie glauben, durch die Tätigkeit (oder Untätigkeit) einer Behörde in ihrem Recht unter Verletzung dieser Verfassung geschädigt zu sein. Es ist anerkannt, daß dieses Beschwerderecht, das bis zu gewissem Grade die dem bayer. Verwaltungsstreitverfahren fehlende Generalklausel ersetzt [5], gemäß Art. 110 Abs. 2 RVerf. jedem deutschen Reichsangehörigen zusteht [6]. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde ist, daß es sich um eine Verletzung „dieser“, d. h. der bayer. Verf. handelt. Für die Gleichheit vor dem Gesetz kommt § 15 Abs. 1 VU. in Betracht: „Alle Bayern sind vor dem Gesetze gleich“. Daß dieser Vorschrift gegenüber der reichsrechtlichen Vorschrift des Art. 109 Abs. 1 RVerf. gemäß Art. 13 RVerf. eine sachliche Bedeutung nicht zukommen kann, ist selbstverständlich [7]. Dagegen steht die herrschende Meinung

[1] RMBl. 58. Jg. Nr. 27 v. 20. Juni 1930.
[2] Vgl. Leibholz, S. 1119, 1929 d. Bl.
[3] Beschl. v. 20. März 1926, DJZ. 1926 S. 903.
[4] Die Verf. des D. R., 10. Aufl., S. 463.
[5] Vgl. W. Jellinek, Verwaltungsrecht, 2. Aufl .S. 302.
[6] Literaturnachweise s. Emig, Arch. öff. R. NF. 14 S. 75.
[7] Vgl. statt vieler: Anschütz, S. 101.

mit Recht auf dem Standpunkt, daß diese sachliche Unwirksamkeit einen durch Landesrecht gewährten verfassungsgerichtlichen Schutz nicht ausschließt, und daher auch eine sonst bedeutungslose Vorschrift der bayer. VU. wie die des § 15 eine geeignete Grundlage für eine Verfassungsbeschwerde bilden kann[1]). Grundlage für die Zuständigkeit ist dann die Vorschrift der bayer. VU., maßgebend für die Auslegung die RVerf. (Bayer. StGH. E. v. 28. Febr. 1923).

Auf diese Weise hatte der Bayer. StGH. wiederholt Gelegenheit, sich mit Art. 109 Abs. 1 RVerf. zu beschäftigen[2]). In der erstgen. Entsch. ist ausgeführt, § 15 Abs. 1 VU. (d. h. Art. 109 Abs. 1 RVerf.) schreibe vor, daß die Gesetze ohne Ansehen der Person vollzogen werden sollen, er verfüge aber nicht die Gleichheit des Gesetzes, nicht Rechtsgleichheit; er hindere also nicht, daß das Recht der einzelnen Personenkreise verschieden geordnet sei. Damit übereinstimmend sagt die Entsch. v. 28. April 1926, die Bestimmung sei nicht dahin zu verstehen, daß alle Staatsangehörigen gleiche Rechte zu beanspruchen hätten, sondern, daß das Gesetz auf alle Staatsangehörigen in gleicher Weise anzuwenden sei, daß also in der Anwendung der Gesetze kein Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Parteizugehörigkeit, Religionszugehörigkeit usw. gemacht werden dürfe. In der Entsch. v. 13. Juli 1927 ist diese Auffassung in beinahe wörtlicher Anlehnung an Anschütz[3]) auf die Formel gebracht, daß der Gleichheitssatz nicht „Gleichheit des Gesetzes, sondern nur Gleichheit vor dem Gesetz" gebiete. Der StGH. hat auch in den beiden zuletzt erwähnten Entsch. die Folgerung gezogen, daß die Ungleichheit der Vorschriften für Mädchen, die humanistische Bildung anstreben, gegenüber denjenigen für Knaben (beschränkte Zulassung von Mädchen zu staatlichen höheren Knabenschulen) nicht gegen § 15 Abs. 1 VU. (d. h. Art. 109 Abs. 1 RVerf.) verstoße.

Aus jüngster Zeit ist noch eine Stellungnahme des Bayer. VGH. zu Art. 109 Abs. 1 RVerf. zu erwähnen[4]). Den Gegenstand der Entsch. bildet ein Streit zwischen zwei ehem. koburgischen politischen Gemeinden und der Kirchengemeinde über die Frage, ob sie seit der Vereinigung von Koburg mit Bayern noch verpflichtet sind, für die Deckung des Bedarfs dieser Kirchengemeinde aufzukommen. Der VGH. stellt fest, daß im Koburger Land ein Gewohnheitsrecht bestanden habe, wonach die bürgerlichen Gemeinden hilfsweise verpflichtet gewesen seien, für die Erhaltung des Kirchenvermögens einzutreten, d. h. die ungedeckten Mehrausgaben der Kirchkassen aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Die Fortgeltung dieses Gewohnheitsrechts wird abgelehnt, weil es sich mit dem jetzigen Reichsrecht und dem bayer. Gesetzesrecht nicht vereinbaren lasse. Dabei ist auch auf Art. 109 Abs. 1 RVerf. (und § 15 Abs. 1 bayer. VU.) hingewiesen: „es würde auch als Verstoß gegen den Grundsatz der ‚Gleicheit aller vor dem Gesetz' . . . . anzusehen sein, wenn im Freistaat Bayern nur die Gemeindeangehörigen der vormals koburgischen Landesteile allgemein mit Lasten für kirchliche Zwecke beschwert wären, deren Tragung ihnen als Mitgliedern politischer Gemeinden nicht zukommt". Damit hat der VGH. sich der weiteren Auslegung des Art. 109 angeschlossen, wonach sich der Gleichheitssatz nicht nur auf die Rechtsanwendung bezieht, sondern auch auf den Inhalt der Rechtsnorm, d. h., daß er ein vom Richter nachprüfbares subjektives Recht der Staatsangehörigen auf gesetzgeberische Gleichbehandlung schafft; er hat dann folgerichtig diesen Satz auch auf das Gewohnheitsrecht angewandt. Es ist zu bedauern, daß auch das bayer. oberste Verwaltungsgericht (ebenso wie der StGH. f. d. DR.) darauf verzichtet hat, sich mit der gegnerischen Auffassung auseinanderzusetzen. Bedauerlich wäre es aber auch, wenn innerhalb der bayer. obersten Gerichte über die Auslegung dieser noch immer umstrittenen Vorschrift der RVerf. entgegengesetzte Anschauungen vertreten würden.

Regierungsassessor Dr. Emig, Ansbach.

[1]) So bes. Nawiasky, Bayer. Verfassungsrecht S. 250, 457; Dyroff, bei Klee-Hechtel, Erg.-Bd. zu Dyroff, Bayer. Verwaltungsgerichtsges. S. 359 Fußnote; der Bayer. StGH. in stand. Rechtspr., z. B. Entsch. v. 28. Febr. 1923, Bayer. VerwBl. 1925 S. 124 und — grundlegend — v. 13. Juli 1927, Bayer. VerwBl. 1927 S. 424; a. M.: Kratzer, Bayer. VU., Erl. 8 zu § 93; v. Jan, Bayer. VU., § 93 Anm. 7.

[2]) Entsch. v. 21. Febr. 1923 und 28. April 1926, bei Klee-Hechtel, Erg.-Bd. a. a. O. S. 358 u. 365; Entsch. v. 13. Juli 1927, Bayer. VerwBl. 1928 S. 17.

[3]) Erl. 1 zu Art. 109 S. 460.

[4]) Entsch. vom 3. April 1929, Sammlg. Bd. 50 S. 18.

Perversitäten in der Ehe. Der sog. unnatürliche Verkehr nimmt in Ehestreitigkeiten oft einen breiten Raum ein. Die Schriftsätze der Partei, die ihn geltend macht, befassen sich damit, die Erwiderung des Gegners nimmt dazu Stellung. Die Parteien werden persönlich vernommen, gegebenen Falles geht der ärztliche Sachverständige auf ihn ein und im Urteilstatbestand kehren die beiderseitigen Behauptungen wieder. Nur in den Urteilsgründen werden sie fast nie behandelt, zuweilen sogar überhaupt nicht erwähnt. Warum? Weil der unnatürliche Verkehr an sich keine schwere Eheverfehlung ist und sein kann. Deshalb schweigen sich die Gesetzesausleger auch fast sämtlich über ihn aus. Zwar bildet die Zerrüttung der Ehe durch schuldhaftes unsittliches Verhalten einen Scheidungsgrund nach § 1568 BGB. Darunter ist jedoch nur ein Verhalten gegenüber Dritten zu verstehen, das mit dem sittlichen Wesen der Ehe in Widerspruch steht (vgl. § 1666 Abs. 1 Satz 1, § 2333 Z. 5 BGB.). Wozu also wird ein Eingehen auf die Erörterung solcher meist unerquicklichen, für die Beteiligten demütigenden Dinge von den Gerichten für nötig gehalten? Die Parteien werden höchst selten selbst auf den Gedanken verfallen, einen abweichenden Verkehr, an dem sie gewöhnlich selbst freiwillig teilgenommen haben, dem anderen Teil zur Last zu legen. Daß es trotzdem geschieht, wird meist auf dem Rat oder der Entschließung des Anwalts beruhen, der zugunsten seines Auftraggebers alles heranzuziehen bestrebt ist, was den Gegner in ein schlechtes Licht setzen könnte. Anders muß die Stellungnahme des Gerichts zu solchem Vorbringen sein. Unter Liebesleuten ist alles erlaubt, sagte mir gelegentlich ein amerikanischer Konsul im Gespräch. Sollte das nicht auch in der Ehe gelten? Und ist es irgendeinem Teil zur Schuld anzurechnen, wenn hier von der — sagen wir — natürlichen Form des Verkehrs abgewichen wird? Meist wird die Anregung dazu von dem Mann ausgehen als dem darin erfahreneren. Aber selbst wenn es die Frau tut auf Grund der Kenntnis, die ihr durch vorehelichen Verkehr oder in einer früheren Ehe geworden ist: trifft sie eine Schuld, wenn sie ihre Kenntnis in der späteren Ehe anwendet? Vielfach wird sie gar nichts dabei finden und nicht im geringsten daran denken, daß sie ihrem Mann etwas Besonderes zumutet, jedenfalls nicht, wenn er sich ohne weiteres darauf einläßt. Gewöhnlich wird es der Mann auch gar nicht als Zumutung empfinden und sogar damit einverstanden sein. Oft wird aber auch ihr Verlangen oder Anbieten im Zustand leidenschaftlicher Erregung geschehen oder hervorgerufen sein durch das Verhalten oder den Wunsch des Mannes und schon deshalb nicht als schwere Verfehlung beurteilt werden können. In allen diesen Fällen wird die eheliche Gesinnung des Mannes nicht beeinträchtigend in Mitleidenschaft gezogen. Dasselbe wird umgekehrt von der Frau zu gelten haben, die es geschehen läßt, daß der Mann ihr es anbietet oder von ihr verlangt. In der Regel wird daher der Ansicht beizutreten sein, daß die Gestaltung des ehelichen Verkehrs eine innere Angelegenheit der Eheleute und der Richter nicht berufen ist, darüber zu urteilen, ob es den allgemeinen Gepflogenheiten widerspricht, wenn er sich in einer anderen als der üblichen Weise vollzieht.

Eine abweichende Beurteilung wird nur zu rechtfertigen sein, wenn der andere Teil dem unnatürlichen Verkehr, in welcher Form es auch sei, sich widersetzt oder wenigstens seine Abneigung oder seinen Widerwillen dagegen offenbart hat[1]). Nur in solchem Fall enthält das gleichwohl fortgesetzte Verlangen eine Zumutung, die eine

[1]) Unter Umständen kann hier eine Verweigerung der ehelichen Pflicht vorliegen; Warneyer, Rechtspr. 1914 Nr. 59. Zu weit dürfte Rosenberg, Ehescheidungsrecht 1926 S. 6, gehen: es bestehe ein „Anspruch" auf ordnungsmäßigen Verkehr, schon deshalb, weil das Einverständnis des anderen Teiles mit dem ordnungswidrigen die Regel bilde — eine Ansicht, die durch die angezogenen Entsch. in Warneyer, Jahrb. 1914 S. 142, nicht belegt wird.

Verletzung der ihm schuldigen Achtung und Rücksicht in sich schließt (Komm. d. RGRäte zu § 1568). Aber solche Fälle sind nicht nur selten, sondern auch schwer erweisbar. Denn der Gegner wird schon aus der Wichtigkeit, die der Anwalt diesem Punkt angedeihen lassen wird, erkennen, was auf dem Spiel steht, und dazu neigen, alles in harmlosem Licht darzustellen. Noch schwerer wiegt es, wenn der ordnungswidrige Verkehr gefordert wird, obgleich der andere Teil ernste Vorstellungen dagegen erhoben hat, sei es, weil er ihn wegen schädlicher Folgen für die Gesundheit verurteilt oder ihn als entwürdigend und gegen das Wesen der Ehe verstoßend empfindet. Ein solcher Tatbestand, wenn er erwiesen wird, kann schon für sich allein genügen, den Scheidungsanspruch zu rechtfertigen.

Dagegen verdient die bloße Behauptung, der andere huldige dem unnatürlichen Verkehr oder verlange ihn sogar, für sich allein keinerlei Beachtung. Es dürfte an der Zeit sein, sie aus den Schriftsätzen verschwinden zu lassen. Die Aufgabe eines vornehmen Anwalts besteht im Sichten und Herausschälen der wesentlichen Angriffs- und Verteidigungspunkte, nicht im Vorbringen von Schmutz, um ihn auf den Gegner zu häufen. Nötigenfalls ist der Auftraggeber zu belehren, daß solche würdelosen Bloßstellungen aus dem Gebiet des geheimen Ehelebens selbst im Zusammenhalt mit anderen schwerwiegenden Verstößen für die Entscheidung keinesfalls in die Wagschale fallen können.

Oberlandesgerichtsrat Binding, Dresden.

„Gewollte Tarifunfähigkeit.“ Das RG. hat die Frage der gewollten Tarifunfähigkeit nicht mehr entschieden. Seine Entsch.en[1]) behandeln nur die Tariffähigkeit von Verbänden mit bestimmten Zwecksetzungen, die aber den Tarifabschluß nicht ausdrücklich ausschließen. Das Reichsarbeitsgericht hat nunmehr[2]) die Wirksamkeit der „gewollten Tarifunfähigkeit“ behandelt und verneint[3]). Damit ist entschieden, daß Vereinigungen gleichartiger Arbeitsvertragsparteien (praktisch handelt es sich regelmäßig um Arbeitgeberverbände) sich nach geltendem Recht nicht dadurch einem im Schlichtungsverfahren durch verbindlich erklärten Schiedsspruch auferlegten Zwangstarif entziehen können, daß sie in ihrer Satzung den Tarifzweck ausdrücklich ausschließen, vorausgesetzt, daß „der allgemeine Aufgabenkreis der Vereinigung die Regelung der Arbeitsbedingungen der anderen Arbeitspartei (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) gegenüber sachlich umfaßt“. Die Begründung dieser Entsch. gibt Anlaß zu folgenden Erwägungen:

Die Parteifähigkeit im Schlichtungsverf., die die Voraussetzung der Auferlegung eines Zwangstarifs ist, fällt — unbestritten — mit der Tariffähigkeit des § 1 der TarifV. v. 23. Dez. 1918 zusammen. § 1 TarifV. knüpft die Tarifwirkungen an die Regelung der Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen „zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag“. Die Fähigkeit, Partei dieses Vertrages zu sein, ist die „Tariffähigkeit“. — Die Fähigkeit, Vertragspartei zu sein, fällt in den Bereich der „Rechtsfähigkeit“; Tariffähigkeit ist also irgendwie Rechtsfähigkeit. Als Fähigkeit, Träger bestimmter besonderer Rechtsbeziehungen zu sein, die nur bestimmten besonderen Rechtsträgern verliehen ist, ist sie eine „besondere Rechtsfähigkeit“[4]) der Rechtssubjekte des § 1 TarifV. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen ist nach geltender Rechtsordnung eine „beschränkte“: juristische Personen sind nur im Rahmen ihrer Zwecke rechtsfähig[5]). Die Tariffähigkeit juristischer Personen ist also eine „beschränkte besondere Rechtsfähigkeit“, (die auch nicht-rechtsfähigen Vereinen als „Teilrechtsfähigkeit“ verliehen ist, sofern sie die Voraussetzungen des § 1 TarifV. erfüllen). Da der rechtliche Lebensbereich der jurist. Person, ihre „Rechtsfähigkeit“, an ihre Zwecke gebunden ist, diese Zwecke aber in der Verfassung zum Ausdruck kommen, fehlt die Rechtsfähigkeit, also auch die Tariffähigkeit, soweit nicht der Zweck in die Verfassung aufgenommen ist. Selbstverständlich kann die Rechtsordnung bestimmten jurist. Personen die „allgemeine“ wie eine „besondere“ Rechtsfähigkeit (etwa die Tariffähigkeit) als „unbeschränkte“, d. h. nicht an die verfassungsmäßigen Zwecke gebundene, verleihen. Das ist bez. der „allg.“ Rechtsfähigkeit für die AktGes. in § 210 HGB., für die GmbH. in § 13 GmbHGes. geschehen. Daß auch die Tariffähigkeit bestimmten Vereinigungen als „unbeschränkte“, d. h. nicht an die verfassungsmäßigen Zwecke gebundene „besondere“ Rechtsfähigkeit verliehen sei, so daß das durch die „negative Tariffähigkeitsklausel“ unterstrichene Fehlen des satzungsmäßigen Tarifzwecks bedeutungslos wäre, müßte zur Begründung der Entsch. des RAG. bewiesen sein.

Das RG. folgte dieser Gedankenreihe, wenn es bestimmte allgemein gehaltene Zwecke der Verbände dahin interpretierte, daß der Tarifzweck in ihnen enthalten sei. Mehrfach — so RGZ. 115, 177; 119, 14 — war durch Tarifabschluß oder Einlassung auf Tarifverhandlungen der Tarifzweck geradezu in die ungeschriebene Verfassung aufgenommen worden, so daß die nachträgliche Einfügung der „negativen Tariffähigkeitsklausel“ evtl. als Scheingeschäft oder als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig war. Das RAG. dagegen statuiert eine von der Zwecksetzung unabhängige „gesetzliche Tariffähigkeit“ bei vorhandener Tarifeignung der Verbände, auch entgegen dem ausdrücklichen Ausschluß des Tarifzwecks in der Verf. Diese in der TarifV. nicht ausdrücklich bestimmte Abweichung von dem geltenden Recht der jurist. Personen wird aus dem Zweck des Gesetzes gefolgert. Die TarifV. habe durch die Einführung der Normativwirkung des Tarifvertrags „die tatsächlich bestehenden Wirtschaftsmächte . . . . mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen und Pflichten bekleidet“. Dieser öffentl.-rechtl. Stellung zu entsagen, liege nach allg. Regeln nicht in der Willkür der Verbände. Es wird auf die am 15. Nov. 1918 getroffene Vereinbarung der Spitzenverbände verwiesen, die in Z. 6 den Abschluß von Tarifverträgen proklamierte: auf ihr fuße die TarifV.

Von „Willkür“ der Vereinigungen ist m. E. nicht zu sprechen, da die Verbände sich ihre Rechtsfähigkeit nicht geben und nehmen; sie setzen sich Zwecke, an die die Rechtsordnung bestimmte Wirkungen knüpft. Den Abschluß privatrechtlicher Verträge und damit die Rechtsfähigkeit der Subjekte verwendet in der TarifV. die Rechtsordnung zur Erzielung der „öffentl.-rechtl.“ Wirkungen. Die Argumentation des RAG. läuft eben darauf hinaus, aus geltendem Recht abzuleiten, daß für Vereinigungen, die bestimmten Voraussetzungen entsprechen, der Tarifzweck kraft Gesetzes ohne Rücksicht auf die Verfassung gesetzt ist, daß also diesen Vereinigungen die Tariffähigkeit als „unbeschränkte besondere Rechtsfähigkeit“ verliehen sei.

Dieser Auslegung stehen Bedenken entgegen. Denn die „gesetzliche Tariffähigkeit“ mit dem Ziel, „gewollte Tariffähigkeit“ zu verhindern, hat nur Sinn in Verb. mit dem Schlichtungsverf., das erst den Tarifzwang und das Bestreben, diesen zu umgehen, gezeitigt hat. Die SchlichtungsV., die zur Bestimmung der Parteifähigkeit im Schlichtungsverf. stillschweigend auf die TarifV. Bezug nimmt, ist erst am 30. Okt. 1923 erlassen und kann als späteres Gesetz dem früheren nicht einen anderen Inhalt und Sinn geben, als dieses z. Zt. seines Erlasses hatte. Zur Zeit des Erlasses der TarifV. aber bestand kein Anlaß, die „gesetzliche Tariffähigkeit“ ohne Rücksicht auf die Zwecke der Vereinigungen zu statuieren. Denn im Dez. 1918 bestand noch keine Möglichkeit des Zwangstarifs. Der Abschluß von Tarifverträgen hing allein vom Abschlußwillen der Vereinigungen ab; der bloße „Tarifunwille“ genügte, um den Tarifabschluß zu verhindern: die „gesetzliche Tariffähigkeit“ wäre, auch wenn das Gesetz sie ausdrücklich statuiert hätte, sinnlos gewesen. Erst in der DemobilmachungsV. v. 4. Jan. 1919 wurde die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen vorgesehen, und selbst dann war es lange umstritten, ob diese Verbindlicherklärung überhaupt auf Gesamtstreitigkeiten

---

1) RGZ. 107, 144; 111, 354; 115, 117; 119, 14; Urt. v. 29. Okt. 1926 (JW. 1927 S. 258).

2) Entsch. Bd. 3, 357 und RAG. 377/28 v. 10. April 1929.

3) Vgl. auch RGR. Citron, S. 1284, 1929 d. Bl.

4) Diese Definitionen habe ich in meiner Dissertation „Zur Frage der gewollten Tarifunfähigkeit“, Heidelberg 1927, erläutert.

5) Staudinger, Vorbem. IV. C1 vor § 21; Oertmann, Anm. 4a zu § 26; Gierke, Privatrecht S. 516; von Tuhr, Allg. T. Bd. 1 S. 458 u. a.

Anwendung finden könne. Außerdem enthielt die (an sich schon später erlassene) DemobilmachungsV., worauf Göppert[1]) mit Recht hinwies, vorübergehende Bestimmungen zur Abwicklung eines zeitweiligen Zustandes, während die früher erlassene TarifV. die (vielleicht vorläufige) Gestaltung eines bleibenden Rechtsgedankens darstellte: also zeitliche wie sachliche Inkongruenz. Es genügt aber, daß das spätere Gesetz, also DemobilmachungsV. wie SchlichtungsV., dem früheren keinen anderen durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt geben kann, als das frühere Gesetz z. Zt. seines Erlasses hatte. Die TarifV. enthält keine Bestimmung über die „gesetzliche Tariffähigkeit"; sie nimmt stillschweigend Bezug auf das geltende Recht der jurist. Personen. Die SchlichtungsV. enthält solche Bestimmungen auch nicht, sondern nimmt auf die TarifV. Bezug. Aus den Bedürfnissen des später eingeführten Schlichtungsverf. darf die TarifV. nicht interpretiert werden. Damit entfällt die Möglichkeit, aus dem geltenden Recht die „gesetzliche Tariffähigkeit" bestimmter Vereinigungen herzuleiten.

Daß das Schlichtungsverf. eine Lücke aufweist, solange die „gewollte Tarifunfähigkeit" solchen Vereinigungen, die vielleicht tatsächlich zur Tarifrechtssetzung „geeignet" sind, ein Ausweichen vor dem Tarifzwang gestattet, sei zugegeben. Daß trotzdem die Tendenz der Rechtsentwicklung in der Zeit nach 1918 nicht unbedingt auf die Statuierung der „gesetzlichen Tariffähigkeit" für alle „geeigneten" Verbände zielte, beweist der „Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes"[2]), dessen § 4 bestimmt, daß Vereinigungen tariffähig sind, „deren Satzung den Abschluß von Tarifverträgen vorsieht". Jedenfalls ist es Sache der Gesetzgebung, durch vollständige Regelung eines neuen Instituts Lücken zu vermeiden; die Rechtsanwendung darf nicht um des praktischen Ergebnisses willen die unerläßlichen Grenzen der Auslegung eines Gesetzes überschreiten.

Gerichtsassessor Dr. Best, Gonsenheim-Mainz.

Zu § 183 RStrGB. Die Rechtsprechung fordert als Tatbestandsmerkmal des § 183 RStrGB. (Erregung öffentlichen Aergernisses), daß durch die unzüchtige Handlung jemand in seinem sittlichen Gefühl verletzt wird. Darin liegt m. E. ein merkwürdiger Irrtum, dem eine Verkennung der sprachlichen Bedeutung des Ausdrucks „Aergernis geben" zugrunde liegt. Zu welchen Irrungen diese Rechtsprechung führen kann, wird drastisch dargestellt in der bekannten Anekdote von dem Gendarm, dem, als er die Anzeige über die von ihm beobachtete öffentliche unzüchtige Handlung zu Papier gebracht hatte, einfiel, daß er nicht das gesetzlich vorgeschriebene Aergernis genommen hatte, und der darauf das bisher bei ihm noch nicht aufgetretene Gefühl des Aergers noch nachzuholen suchte. Der Ausdruck „Aergernis geben" in der Bedeutung, die ihm im § 183 zukommt, entstammt der Bibel (Matth. 18, 6—9, Luc. 17, 1, 2). Wenn das Wort „ärgern" in der Bibelübersetzung Luthers an anderen Stellen auch in dem uns heute geläufigen Sinn der Erregung eines Unlustgefühls gebraucht wird, so hat es doch in den angeführten Bibelstellen eine ganz andere Bedeutung. Es hat hier seinen ursprünglichen Wortsinn bewahrt. Es leitet sich her von der Steigerungsform des Eigenschaftswortes „arg" = schlecht, böse, „ärger" also = schlechter. „Aergernis geben" bedeutet daher, jemandem in die Gefahr bringen oder ihm Anlaß dazu geben, „ärger" d. h. schlechter, unsittlicher zu werden. Nur bei Unterlegung dieses Wortsinns gewinnen die Bibelstellen einen rechten Sinn. Nur dann ist es verständlich, daß Christus über den, „von dem Aergernis kommt", der insbes. ein unschuldiges Kind „ärgert", das schwere Urteil fällt, daß es ihm besser wäre, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er im Meere ersäuft werde, wo es am tiefsten ist. Auf das bloße Aergern eines Kindes in dem uns jetzt geläufigen Wortsinn paßt das gar nicht. Könnte jemand auf den Gedanken kommen, sich die Hand abzuhauen oder das Auge auszureißen, nur weil Hand oder Auge ihm das Unlustgefühl des Aergers bereiten? Ebenso erhält § 183 erst einen rechten Sinn, wenn man das „Aergernis geben" in dem alten biblischen Sinn auffaßt. Nicht daß das Unlustgefühl des Aergers erweckt wird, erscheint strafwürdig, sondern daß reine und unverdorbene Menschen in ihrem sittlichen Denken und Fühlen minderwertiger und schlechter gemacht werden. Wer unschuldige Kinder verdirbt, der ist allerdings in hohem Maße strafwürdig. Soll der Täter straflos ausgehen, wenn zufällig nur solche Beobachter der öffentlich begangenen und noch von vielen anderen nicht feststellbaren Personen gesehenen unzüchtigen Handlung ermittelt werden, die sich nicht darüber geärgert, sondern belustigt haben, weil sie selbst sittlich verdorben waren, oder die gegen solche Vorgänge abgestumpft waren, wie der oben erwähnte Gendarm? Auch unverdorbene Kinder ärgern sich nicht immer über solche Handlungen, sondern ihre geschlechtliche Neugier wird gereizt und der in jedem Menschen steckende Hang zum Bösen angeregt. Gerade das ist aber die schlimmste Folge der unsittlichen Handlung, die deshalb Christus mit dem schweren Fluch belegt. Soll gerade in diesem Falle der Schutz des § 183 versagen?

Es schien mir nicht müßig zu sein, trotz der geplanten Aenderung des Strafrechts auf diese verfehlte Auffassung des § 183 hinzuweisen, da noch geraume Zeit vergehen wird, bis das neue StrGB. in Kraft tritt. Der § 298 des Entw. eines ADStrGB., der an Stelle des § 183 treten soll, bringt allerdings eine erhebliche Aenderung. Zur Strafbarkeit wird nicht mehr erfordert, daß jemand an der unzüchtigen Handlung wirklich Anstoß genommen hat, sondern nur, daß sie unter Umständen vorgenommen wird, unter denen sie geeignet ist, Aergernis zu erregen. Außerdem bringt § 299 eine neue Schutzvorschrift gegen Vornahme unzüchtiger Handlungen vor Kindern. Durch diese Aenderungen mögen die Unzuträglichkeiten, welche die falsche Auffassung des § 183 in der Praxis hervorruft, in den meisten Fällen vermieden werden. Dem § 298 liegt aber wieder die gleiche unrichtige Auffassung des Ausdrucks „Aergernis" zugrunde. Das wird in der Begründung ausdrücklich gesagt. Die Fassung des § 298 ist auch nicht sehr klar und kann zu neuen Fehlern bei ihrer Anwendung führen. Welche besonderen Umstände sollen noch erforderlich sein, um die Strafbarkeit zu begründen, da doch wohl jede öffentlich vorgenommene, wirklich unzüchtige Handlung geeignet ist, Aergernis zu erregen, auch in dem im § 298 gemeinten Sinne? Einfacher wäre es gewesen, ohne Aenderung des § 183 nur klarzustellen, daß das „Aergernis geben" im biblischen Sinne zu verstehen ist. Das hätte, auch wenn dadurch gegenüber der jetzigen Fassung des § 298 nur ein Schönheitsfehler beseitigt würde, den Vorteil, daß die Strafbestimmung mit den Bibelstellen, aus denen sie entsprungen ist, und mit den in ihnen ausgesprochenen sittlichen Grundsätzen in Einklang gebracht würde.

Senatspräsident i. R. Koppers, Naumburg.

Justitium. Als Wiener Gerichtsdolmetsch der ungarischen Sprache kam ich in die Lage, meine Vertretungskosten gegen einen Auftraggeber aus Siebenbürgen geltend zu machen. Da österreichische Urteile in Siebenbürgen, heute rumänisches Gebiet, nicht vollstreckt werden, habe ich eine Klage unmittelbar beim Wohnsitz-Gerichte des Kostenschuldners, dem Bezirksgerichte Pui in Siebenbürgen, durch einen dort ansässigen Kollegen einbringen lassen. Der Bericht dieses Kollegen lautet in wörtlicher Uebersetzung:

„Ich beehre mich, Sie zu verständigen, daß ich die am 12. l. M. erhaltene Klage beim Bezirksgerichte überreicht habe. Streitaufnahmetermine waren seit Juni vorigen Jahres, in Ermangelung eines Richters, nicht angesetzt."

Glückliches Land, wo scheinbar zur Wirklichkeit geworden ist, was der berühmte einstmalige Wiener Fiaker als Antwort auf die Frage nach der Fuhrtaxe mitzuteilen pflegte: „Wir werden keinen Richter brauchen".

Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenfeld, Wien.

Bemerkungen zu den Ehedispensen aus § 1312 BGB. Es ist bekannt, daß die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zum großen Teil ein reiner Leerlauf ist. Sie bedeutet insoweit für den Beamten nur überflüssige Mehrarbeit, für das Publikum eine nutzlose und verärgernde Belästigung. Bei der Justiz sind ein solcher Leerlauf die

[1]) Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht 1925, S. 328.
[2]) Reichsarbeitsbl. 1921. S. 491.

Dispense aus § 1312 BGB. Diese Vorschrift verbietet nach Scheidung einer Ehe wegen Ehebruchs die neue Ehe zwischen den Ehebrechern, wenn der Ehebruch nach dem Urteil Scheidungsgrund war. Doch gibt es Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs. Das an sich gute Verbot soll verhindern, daß das sträfliche Band zwischen den Ehebrechern nachher doch legalisiert und die neue Ehe eine ständige Verhöhnung des unschuldigen Teils, ja der Heiligkeit der Ehe überhaupt wird. Es soll auch verhindern, daß, wenn der Mann die Ehe gebrochen, seine frühere Konkubine gemäß §§ 1578 ff. BGB. nachher der früheren Gattin den Unterhaltsanspruch beeinträchtigt. Nur sollte das Verbot streng befolgt werden, auch wenn es u. U. unerwünschte Folgen haben könnte. Es handelt sich hier um den Schutz der Ehe, des Grundpfeilers des Staates. Da gilt es unerbittlich hart zu sein, zumal heute, wo alle Grundlagen der Moral ins Wanken geraten. Um so bedauerlicher ist der Beschluß des Strafrechtsausschusses, der die Bestrafung des Ehebruchs in § 312 gestrichen hat. Man denke daran, wie konsequent die kath. Kirche ihr Eherecht durchführt. Sie ist dabei gut gefahren. Leider ist der Staat nicht so folgerichtig. Von § 1312 BGB. gibt es Befreiung, und sie wird heute so freigebig erteilt, daß § 1312 BGB. praktisch so gut wie aufgehoben ist. In Preußen erteilt jetzt an Stelle des Justizministers die Befreiung in der Regel der LG.-Präsident des Scheidungsgerichts (Art. 10 d. V. v. 16. Nov. 1899, i. d. Fass. v. 29. Dez. 1920 und A. V. v. 21. Jan. 1921). Die Präsidenten haben sich dabei nach den Leitsätzen der RV. d. JM. v. 31. Jan. 1921 zu richten. Nach diesen Regeln gibt es gewiß Fälle, in denen die Befreiung versagt werden soll. Aber sie haben mit dem Ehehindernis des Ehebruchs nichts zu tun. Es sind Fälle, in denen aus allgemeinen Gesichtspunkten, z. B. wegen Krankheit, die Ehe nicht erwünscht ist. Praktisch haben sie kaum Bedeutung, da die Behörde die fraglichen Tatsachen fast nie erfährt. Außerdem sind u. U. Vorbehalte zur Sicherung des Unterhalts der früheren Familie zulässig. Aber sie sind praktisch wertlos und bilden höchstens einen kurzen Aufschub. Man kann daher sagen, daß eine Ablehnung der Befreiung eigentlich nie vorkommt. Gleichwohl werden solche Gesuche mit einem Fleiß und einer Mühe bearbeitet, als gelte es, eine hochwichtige Sache zu erledigen. Der Präsident weist das Gesuch einer Zivilkammer zur Vorbereitung des Entscheids zu. Der Berichterstatter studiert dann zunächst die Scheidungsakten und läßt hierauf 3 lange Fragebogen betr. Gesuchsteller, den früheren Ehegatten und den Mitschuldigen in die Welt gehen. Die Polizei füllt sie aus, oft allerdings nicht vollständig, so daß sie nochmals zurückgehen müssen. Nun ergeben sich womöglich noch Zweifel bez. der Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers. Trotz allen Strebens zum Einheitsstaat wachen nämlich die Länder argwöhnisch darüber, daß jedes Land nur den eigenen Schäfchen die Befreiung erteilt. Oft ist die Staatsangehörigkeit nicht einmal leicht festzustellen. Nicht selten ergibt sich dann noch, daß die preuß. Behörde garnicht zuständig ist und das Gesuch an das richtige Land abgeben muß, wo die Prozedur von neuem beginnt. Endlich ist alles beisammen. Nun wird noch der Geistliche und ein Rechtsanwalt gehört. Dann folgt ein langer Formularbericht mit 13 Rubriken. Der Kammervorsitzende, der Präsident und sein Präsidialrat prüfen ihn. Hierauf wird die Befreiung erteilt, und damit ist endlich das Ergebnis erreicht, das schon von Anfang an feststand. Viele Arbeit von 4 Richtern und den Hilfsorganen ist vertan für nichts und wieder nichts. Die Ehebrecher haben inzwischen natürlich über den langsamen Betrieb weidlich geschimpft. Ihre Achtung vor dem Gesetz, das den Ehebruch verbietet, ist dagegen nicht gestiegen. Der Staat hat ja doch mit sich handeln lassen und das Gebot der ehelichen Treue nicht allzu ernst genommen. Es scheint so, als wenn § 1312 BGB. wie die Gesetze von Wielands Abderiten nur um der Dispensationen willen gemacht sei. Daher täte man besser, wenn man folgerichtig den § 1312 BGB. ganz beseitigte. Man ersparte den Behörden dann viele Arbeit. Bei großen Gerichten gehen Hunderte von solchen Gesuchen im Jahre ein. Freilich fallen dann auch die Verwaltungsgebühren für die Gesuche fort, der einzige Nutzen des § 1312 BGB. Ob sie aber die aufgewendete Arbeit bezahlt machen, erscheint mir doch zweifelhaft. Auch erinnern sie so etwa an das Ablaßgeld des alten Tetzel. Für 3 oder 5 M. erhält man auch für einen Ehebruch Verzeihung.

Landgerichtsrat Dr. Figge, Halle.

Grenzen der Rücknahme einer Privatklage. Nach § 391 Abs. 1 StrPO. kann eine Privatklage nur bis zur Verkündung des Urteils 1. Instanz und, soweit zulässig, Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des zweitinstanzlichen Urteils zurückgenommen werden. Damit ist in der RevInstanz die Privatklage der Verfügung der Parteien entzogen[1]). Die gesetzliche Regelung ist aber, wie folgender Fall zeigt, wenig zweckmäßig.

A verklagte B wegen übler Nachrede, B erhob einige Zeit danach gegen A Privatklage wegen Beleidigung. Die Privatklage des A führte in 2. Instanz zur Verurteilung des B, der zulässig Revision einlegte. Die Privatklage des B hatte inzwischen in den beiden ersten Instanzen zur Freisprechung des A geführt; das KG. hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an die 2. Instanz zurück. Hier ergab sich zwar in der Hauptverhandlung die Möglichkeit, über beide Privatklagen einen Vergleich auf Rücknahme unter Kostenteilung zu schließen. Ein Vergleich über die Privatklagen konnte aber nicht geschlossen werden, da die Klage des A gegen B wegen übler Nachrede bereits in der RevInstanz anhängig war[2]).

Sodann entstehen oft zwischen Personen Streitigkeiten, bei denen auf der einen oder anderen Seite Eheleute beteiligt sind. Erhebt ein Ehemann auf Grund § 374 Abs. 2 Privatklage wegen eines seiner Frau zugefügten Vergehens, so kann weder eine von der Frau begangene Handlung Gegenstand der Widerklage sein — Ausnahme nur § 375 Abs. 2 StrPO. —, noch eine von ihm, dem Ehemann, selbst begangene Handlung. Will die angeklagte Partei ihrerseits gegen den Privatkläger oder dessen Ehefrau anläßlich derselben Streitigkeiten strafrechtlich etwas unternehmen, so ist sie zur Erhebung einer selbständigen Privatklage gezwungen (Löwe-Rosenberg, § 388 Anm. 2b). Der klagende Ehemann wird in seinem Verf. zunächst wenig geneigt sein, über die Privatklage und die damit zusammenhängenden Streitigkeiten einen Generalvergleich zu schließen. Die angeklagte Partei wird sich deshalb veranlaßt sehen, ein Verf. gegen den Privatkläger (oder dessen Ehefrau) anhängig zu machen; in diesem wird das Hauptverf. erst eröffnet werden, wenn die andere Sache nicht mehr in 1. Instanz schwebt. Hierbei kann die Privatklage des Ehemanns bereits in der RevInstanz schweben, wenn das von der erstangeklagten Partei betriebene Verf. die Zweckmäßigkeit eines Vergleichs ergibt.

Die gesetzliche Regelung über die Rücknahme entspricht damit nicht den praktischen Bedürfnissen. Sobald eine von mehreren Privatklagen in der RevInstanz schwebt, kann ein Vergleich auf Rücknahme dieser nicht mehr geschlossen werden, und es kommt zu zwei rechtskräftigen Urteilen, vielfach also zu zwei Verurteilungen. Dabei geht das Gesetz davon aus, daß die hauptsächlichen der im Wege der Privatklage zu verfolgenden Vergehen möglichst ohne Urteil erledigt werden sollen; das ergibt sich (abgesehen von §§ 61 ff. StrGB.) aus §§ 380, 388, 391 (392) StrPO.

Gegen die Ausdehnung des § 391 Abs. 1 auf die RevInstanz kann auch nicht angeführt werden, daß das RevGericht nur die Anwendung von Rechtsnormen nachzuprüfen habe (§ 337), ihm alles andere aber fernzuhalten sei. Gewiß soll im letzten Rechtszuge nicht mehr mit den Parteien ein Vergleich auf Klagerücknahme erörtert werden, wie es in den Vorinstanzen meist geschieht; dazu ist das RevGericht nicht da. Dieses Bedenken könnte außerdem durch eine solche Fassung förmlich beseitigt werden, daß die Privatklage bei zulässiger Einlegung der Revision nur bis zum Beginn des Vortrages des Berichterstatters in der Hauptverhandlung (§ 351 I StrPO.) zurückgenommen werden kann.

Rechtsanwalt Dr. Heinz Bergmann, Berlin.

---

[1]) Vgl. auch OLG. München 10, 232, und Löwe-Rosenberg, § 391 Anm. 4.

[2]) Die Revision des B ist dann auch einige Wochen später verworfen worden.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 15

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Haftung für Motorradrennen. Der Bekl. veranstaltete auf der von ihm zu diesem Zwecke gemieteten Radrennbahn ein Motorradrennen, zu dem er gegen Eintrittsgeld Zuschauer zuließ. Bei dem Rennen stieß der daran teilnehmende Rennfahrer X mit seiner Maschine gegen die aus Maschendraht hergestellte Umwehrung der Fahrbahn und wurde durch die Wucht des Anpralls über den Draht hinweg unter die Zuschauer geschleudert, von denen mehrere, so auch der Kl., verletzt wurden. Er beansprucht von dem Bekl. Schadenersatz. Dieser bestreitet seine Entschädigungspflicht: eine Haftbarkeit treffe nicht ihn, sondern den Eigentümer der Rennbahn. Xs Verhalten habe er nicht zu vertreten. Das LG. wies die Klage ab. Das OLG. gab ihr dem Grunde nach statt. Die Rev. des Bekl. wurde zurückgewiesen. Die vom BerGer. angenommene Vertragshaftung des Bekl. sei nicht zu beanstanden. Das durch die Lösung der Eintrittskarten begründete Vertragsverhältnis erschöpfe sich nicht in der entgeltlichen Ueberlassung eines Platzes, habe vielmehr die Herstellung eines Werkes, nämlich die Veranstaltung, genauer die Vorführung eines von dem Platze aus sichtbaren Motorradrennens zum Gegenstande. Das zeige sich bes. bei nachträglicher Verhinderung der Schaustellung in dem Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes, der den Schauberechtigten i. S. des Vertrages nicht versagt werden könne. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung habe sich der Bekl. des X und der anderen Rennfahrer bedient, die die ihm obliegende Leistung, die Vorführung des Rennens, durch ihr Zusammenwirken den Zuschauern gegenüber ausführten. Ob sie dabei zugleich eine Verpflichtung dem Bekl. gegenüber erfüllten, und wie diese Verpflichtung gestaltet wäre, sei für die Frage, ob sie als seine Erfüllungsgehilfen mit Bezug auf seine Verpflichtung gegenüber den Schauberechtigten anzusehen wären, unerheblich (RGZ. 108, 221; 118, 41). Das BerGer. stelle fest, das Anfahren Xs gegen die Umwehrung mit der Folge, daß er in den Zuschauerraum geschleudert wurde, sei dadurch verursacht worden, daß er nach Ueberholung eines anderen Rennfahrers seinen Kopf nach diesem umdrehte. Das sei schuldhaft, da zu dem Umwenden keine Notwendigkeit bestanden habe und ein alter und erprobter Rennfahrer wie X sich der damit verbundenen Gefahr habe bewußt sein müssen. Es liege keine Verkennung des Verschuldensbegriffs darin, daß vom BerGer. dahingestellt gelassen werde, ob das Umsehen „aus überflüssiger Neugier oder aus einer augenblicklichen Verwirrung“ geschehen sei. Das BerGer. gehe dabei nicht von der Ansicht aus, daß jede, auch die durch Versagen der Nerven verursachte Verwirrung schuldhaft sei, vielmehr wolle es mit dem Ausdruck „augenblickliche Verwirrung“, indem es eine solche im Gegensatz zu dem unmittelbar vorher abgelehnten „unwillkürlichen Zusammenzucken“ als vielleicht vorliegend unterstellt, einen bei voller Herrschaft über Nerven und Willen eintretenden augenblicklichen Mangel an ruhiger Ueberlegung kennzeichnen. In einem solchen Aussetzen der ruhigen Ueberlegung bei einem Rennfahrer während des Rennens könne ohne Rechtsirrtum ein Verschulden gefunden werden, da von einem Rennfahrer in seinem eigenen Interesse wie in dem der anderen Teilnehmer und Zuschauer gefordert werden müsse, daß er während des Rennens bei Vorfällen, die, wie das Schleudern oder selbst der Sturz eines Rennteilnehmers, keineswegs zu den Seltenheiten gehörten, die nötige Ueberlegung und Selbstbeherrschung mit äußerster Anspannung wahre. X habe das ihn treffende Verschulden nach dem festgestellten Sachverhalt nicht bloß gelegentlich seiner Beteiligung an dem von dem Bekl. veranstalteten Rennen, sondern bei dieser Beteiligung, bei seiner Mitwirkung zu der vom Bekl. vorzuführenden Leistung begangen. Sein Verschulden beträfe die ordnungsmäßige Ausführung dieser Mitwirkung, und die Verpflichtung des Bekl. würde nur durch eine ordnungsmäßige Ausführung des Rennens erfüllt, nicht durch eine, wenn auch nur zeitweise, ordnungswidrige, die im Interesse der Rennteilnehmer und der Zuschauer gebotene Vorsicht außer acht lassende Art des Rennfahrens. (Urt. VII. 397/29 v. 4. März 1930.)

Blendwirkung kein unabwendbares Ereignis. § 7 KFG. Haftung aus § 831 BGB. Im Dez. 1926, spätnachmittags, fuhren der Kl. und ein anderer Arbeiter auf ihren Fahrrädern auf der rechten Seite des gepflasterten Straßenteiles am Sommerweg entlang. Von hinten kam der Kraftwagen des Bekl., entgegen ein anderer Kraftwagen. Diesem ausweichend fuhr der Wagenführer des Bekl. weiter nach rechts, streifte dabei den Kl. und schleifte dessen Rad eine Strecke mit. Der Kl. erhebt Ansprüche wegen Körper- und Sachschadens und fordert u. a. nach Kürzung der Leistungen der Berufsgenossenschaft eine monatliche Rente von 142 M. Der Bekl. behauptet das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses, weil sein Wagenführer durch das voll eingeschaltete Licht des entgegenkommenden Kraftwagens geblendet worden sei und die Laternen der beiden Fahrräder nicht genügend geleuchtet hätten. Das LG. hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das BerGer. die Klage abgewiesen. Auf Rev. des Kl. wurde aufgehoben und die Sache an das BerGer. zurückverwiesen. Bisher sei die Frage der Haftung des beklagten Kraftwagenhalters nur auf Grund des KFG. untersucht. Der Kl. selbst scheine anzunehmen, daß der Bekl. nach anderen Vorschriften nur in Anspruch genommen werden könnte, wenn dem von ihm bestellten Wagenführer ein Verschulden nachzuweisen sei. Diese Ansicht wäre irrig. Haftung aus § 831 BGB. setze nur Schädigung durch objektiv rechtswidriges Verhalten des zur Verrichtung Bestellten, nicht sein Verschulden voraus. Nur hätte völlig sachgemäßes Verhalten des Lenkers dem Bekl. den Beweis ermöglicht, daß auch der best ausgewählte Wagenführer den Unfall nicht hätte vermeiden können. Der Kl. habe Ansprüche erhoben, die die Grenze des § 12 KFG. überschritten. Die Untersuchung hätte deshalb nicht auf das KFG. beschränkt werden dürfen. Das LG. habe sich zwar nur an dieses gehalten, aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß es dem Kl. die darüber hinausgehenden Ansprüche aberkennen wollte. Das BerGer. hätte deshalb, obwohl nur der Bekl. Berufung eingelegt habe, den Anspruch sowohl nach KFG. als auch nach BGB. prüfen können. Die Begründung der Klageabweisung sei zu beanstanden. Schon in dem Satz: es sei nicht bewiesen, daß der Kraftwagenführer die gebotene Sorgfalt außer acht gelassen habe; denn der Autohalter habe nach § 7 Abs. 2 KFG. seinerseits zu beweisen, daß ein unabwendbares Ereignis vorläge und auch jede nach den Umständen erforderliche Sorgfalt beobachtet sei. Auch sei der Unterschied verkannt zwischen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht nach § 276 BGB. und der gesteigerten nach § 7 Abs. 2 KFG., wenn das BerGer. eine Ueberspannung der Sorgfaltspflicht des Wagenführers in der Zumutung finde, daß er ganz langsam fahren oder anhalten müsse, wenn er wegen Blendung durch ein entgegenkommendes Auto nicht sehen könne, was in seiner Fahrbahn sei. Insbes. sei zu beanstanden, daß das BerGer. im Anschluß an den Sachverständigen wegen der jetzt noch unzulänglichen Mittel zur Verhinderung des Blendens und wegen der noch nicht restlos gelösten Blendfreiheitsfrage ein unabwendbares Ereignis annahm. Die z. Zt. des Unfalles geltende VerkehrsV. § 18 Abs. 2 mache dem Führer zur Pflicht, wenn der Ueberblick über die Fahrbahn behindert sei, so langsam zu fahren, daß er auf kürzeste Entfernung anhalten könne. Die Bestimmung mache keinen Unterschied, wodurch der Ueberblick über die Fahrbahn behindert sei, gelte auch, wenn die Ursache in der Blendung des Führers durch die Lichter eines entgegenkommenden Autos liege. Das BerGer. nehme eine Blendung des Wagenführers des Bekl. an. Es habe aber nicht erörtert, ob dieser seine Geschwindigkeit

so gemindert habe, wie es die Verordnung verlange. Die Schwere der Verletzung des Kl. zeige, daß der Wagenführer nicht ganz langsam gefahren sein könne. Die Zumutung des Anhaltens oder des ganz langsamen Fahrens sei nicht überspannt, sondern durch die Vorschrift geboten. Es werde künftig auch klarzustellen sein, ob die Ansprüche nur im Rahmen des KFG. oder auch darüber hinaus gerechtfertigt erscheinen. (Urt. VI. 478/29 v. 20. März 1930.)

Keine Aufwertung aus § 14 AufwNov. ohne rechtzeitige Anmeldung nach § 16 AufwGes. Für die Kl. haftete auf dem Grundstück L. eine Darlehenshypothek von 100 000 M. seit 1914, die ihr im April 1923 von dem damaligen Grundstückseigentümer und Schuldner mit dem Nennbetrag in PM. zurückgezahlt wurde. Im Jan. 1923 hatten die Bekl. das Grundstück unter Uebernahme der Hypothek gekauft. Die Löschungsurkunde vom April 1923 war erteilt, bevor die Bekl. ihre Eintragung als Eigentümer beantragten. Die Löschung der Hypothek erfolgte zugleich mit der Umschreibung des Grundstücks auf die Bekl. im Febr. 1924. Die Kl. beansprucht dingliche Aufwertung auf Grund des § 14 AufwNov. Die Bekl. lehnen sie ab und bestreiten die rechtzeitige Anmeldung des Aufw.-Anspruchs. Es steht fest, daß eine Anmeldung des dinglichen AufwAnspruchs bis 1. Jan. 1926 nicht stattgefunden hat. Die Anmeldung war zulässig auf den Anspruch gegen die persönlichen Schuldner beschränkt. Erst mit Eingabe v. 3./4. Febr. 1928 hat die Kl. unter Bezugnahme auf ihre Anmeldung v. 24. Nov. 1925, nunmehr gestützt auf § 14 der AufwNov., den dinglichen AufwAnspruch gegen die Bekl. geltend gemacht. Diese haben widersprochen. Die Kl. hat darauf Feststellungsklage erhoben. Das LG. hat die dingliche AufwPflicht der Bekl. antragsgemäß bejaht. Dagegen wies das OLG. die Klage ab. Die Revision der Kl. wurde zurückgewiesen. Die entscheidende Frage sei, ob ein AufwAnspruch, der auf § 14 AufwNov. gestützt werde, dem § 16 Abs. 1 S. 1 AufwGes. unterliege. Hiernach finde eine Aufwertung kraft Rückwirkung, wie sie hier von der Kl. begehrt werde, nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis 1. Jan. 1926 bei der AufwStelle anmelde. Von dieser Vorschrift nehme die Kl. für sich gegenüber den Bekl. als dinglichen Schuldnern eine Ausnahme in Anspruch mit der Begründung, daß ihr eine Anmeldung des dinglichen AufwAnspruchs bis 1. Jan. 1926 nach der damaligen Rechtslage als zwecklos habe erscheinen müssen, indem sie, im Hinblick auf § 20 AufwGes. davon habe ausgehen dürfen, daß die Bekl. ihrem Anspruch mit Erfolg die Berufung auf die Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs entgegensetzen würden. Darüber, ob eine solche Ausnahme, obwohl im Wortlaut des Ges. nicht vorgesehen, anzuerkennen sei, könne nur der Sinn und Zweck des Ges. entscheiden. Hiernach aber sei die Frage zu verneinen, denn § 16 Abs. 1 S. 1 AufwGes. habe verhüten wollen, daß mit der vom Gesetz angeordneten Aufwertung kraft Rückwirkung auf längere Zeit ein Zustand der Unsicherheit im Grundbuchverkehr geschaffen werde durch die Ungewißheit darüber, für welche im Grundbuch noch eingetragenen, aber bereits in PM. befriedigten und für welche früher eingetragen gewesenen Rechte Aufwertung kraft Rückwirkung noch in Frage kommen könne. Aus diesem Zweck des Ges. ergebe sich, daß die Folgerung der Kl., das Gesetz könne ihr nicht eine Anmeldung zugemutet haben, die sie für zwecklos halten durfte, fehl gehe. Die Vorschrift des Ges., die Ausnahmen nicht zuließe, sage klar, daß die Nichtanmeldung als solche ohne Berücksichtigung der Gründe, auf denen sie beruhte, den Gläubiger des AufwAnspruchs schlechthin und endgültig verlustig gehen lassen würde. Wollte die Kl. diese Gefahr nicht laufen, so habe sie anmelden müssen auf die Möglichkeit hin, damit etwas zu tun, was sich im Ergebnis als zwecklos erweisen würde. Es könne der Kl. auch nicht zugestanden werden, daß eine Anmeldung des dinglichen AufwAnspruchs von vornherein als gänzlich zwecklos hätte erachtet werden dürfen. Bei der damaligen Neuheit der gesetzlichen AufwRegelung und der Ungewißheit ihrer Auslegung sei ungewiß gewesen, in welchem Umfang gegenüber AufwAnsprüchen die Berufung auf den öffentl. Glauben des Grundbuchs Erfolg haben würde. Zwar habe der Abschluß dieser Entwicklung der von der Kl. vertretenen Auffassung der damaligen Rechtslage Recht gegeben. Aber gerade in Fällen dieser Art, nämlich der Uebernahme von Hypotheken durch den Grundstückserwerber, habe mindestens bis zur Entsch. RGZ. 116, 161 v. 30. April 1927 in Schrifttum und Rechtspr. Streit darüber bestanden, ob auch einem Grundstückserwerber, der, wie es die Kl. behaupte, selbst die übernommene Hypothek noch vor Abschluß seines Erwerbes mit seinen Mitteln habe ablösen lassen, der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zustatten komme. Die Kl. habe vielleicht erwarten dürfen, es werde bei etwaiger Aenderung des Ges. in der Richtung einer Einschränkung der Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs vom Gesetz auch eine neue Anmeldungsmöglichkeit gegeben werden. Sollte diese Erwartung bei ihrer Entschließung mitgespielt haben, so sei sie durch die AufwNovelle enttäuscht worden. Die Rechtspr. habe anerkannt, daß § 14 AufwNov. nicht einen neuen selbständigen AufwTatbestand habe schaffen, sondern nur die Anwendung der Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs in Fällen der Ablösung von Hypotheken usw. seitens des Grundstückserwerbers beschränken wollen. Den auf besonderem gesetzgeberischen Zwecke beruhenden Anmeldezwang nach § 16 Abs. 1 S. 1 AufwGes. habe aber die AufwNov. unberührt gelassen, ohne eine neue Anmeldefrist zu gewähren. Es handle sich dabei auch nicht etwa um eine bloß versehentliche Unterlassung, die vom erkennenden Richter gutgemacht werden könnte. Denn soweit die AufwNov. in Milderung des Anmeldezwanges nach § 16 AufwGes. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist zugelassen habe, sei dies (§ 16 Abs. 1) nur für die Anmeldung des persönlichen AufwAnspruchs geschehen, dagegen eine Aufwertung der Hypothek ausdrücklich ausgeschlossen geblieben, um einer sonst zu gewärtigenden Verwirrung im Grundbuchverkehr vorzubeugen (Abs. 2). (Urt. V. 62/29 v. 5. April 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

§§ 15, 25 Abs. 1 Nr. 2 des Schußwaffengesetzes. Tateinheit von verbotenem Waffenführen und Totschlagsversuch. Angekl. hat unbefugt eine Schußwaffe geführt und sich insofern eines Vergehens nach §§ 15, 25 Abs. 1 Nr. 2 SchWG. schuldig gemacht. Nach dem mißglückten Versuch, den V. mit dem Stein totzuschlagen, hat er im Kampfe dessen Pistole an sich gerissen, im weiteren Verfolg des Tötungsvorsatzes sie auf ihn abgedrückt, dann auf der Flucht weggeworfen. Ergreifung und Handhabung der Schußwaffe dienten demnach dem Angekl. zur Ausführung des bereits begonnenen Tötungsverbrechens; nachdem er sie zu diesem Zwecke gebraucht hatte, die Bluttat aber mißlungen war, gab er den für ihn nun zwecklos gewordenen Besitz der Waffe auf. Bei dieser Sachlage bestand das „Führen" der Pistole geradezu in ihrem Gebrauch als Schußwaffe zum Zwecke der Tötung. Durch das Führen wurde also zugleich der Tatbestand des Totschlagsversuchs verwirklicht. (Urt. II. 149/30 gegen B. v. 10. März 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Das Vermögensteuergesetz und das Reichsbewertungsgesetz gelten auch in Helgoland. Im § 9 des pr. Ges. v. 18. Febr. 1891 heißt es, daß „eine Zuständigkeit der Verwaltungsbeschlußbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden hinsichtl. der für Rechnung des Gemeinwesens in Helgoland zur Hebung kommenden Zölle, Steuern, Pachtgefälle, Abgaben, Taxen usw. nicht eintritt, solange nicht hinsichtl. derselben eine Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der künftigen Gemeinde Helgoland stattgehabt haben wird." Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf die bei der Vereinigung Helgolands mit dem Deutschen Reiche bestehenden Gemeindeabgaben und auf solche, die nach dem preußischen Rechte in Helgoland neu eingeführt werden konnten. Für diese war die Zuständigkeit der preußischen Behörden an gewisse Voraussetzungen gebunden. Die Bestimmung besagt aber nichts über die Zuständigkeit der Reichsfinanzbehörden. Wie der RFH. mehrfach ausgesprochen hat, wurde Helgoland durch das

Ges. v. 15. Dez. 1890 ein Teil des Deutschen Reiches; daraus ergibt sich, daß sämtliche Reichsgesetze auch in Helgoland gelten, es sei denn, daß das Vereinigungsges. v. 15. Dez. 1890 oder das betr. Reichsgesetz selbst Ausnahmen vorsehen (RFH. Bd. 5 S. 299, Bd. 8 S 220, Bd 21 S. 234). Das Vereinigungsgesetz enthält aber bez. der Reichssteuergesetze keine Vorbehalte, und diese und die die Zuständigkeit und das Verf. der Reichfinanzbehörden regelnde RAbgO. sehen eine Einschränkung ihrer Gültigkeit in bezug auf die Insel Helgoland nicht vor. Daher kann die Zuständigkeit der Reichsfinanzbehörden nicht bezweifelt werden. Aus den gleichen Gründen gelten Vermögensteuer- und Reichsbewertungsgesetz wie alle Reichssteuergesetze in Helgoland. (Urt III. A. 121/30 v. 31. Jan. 1930.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Strafversetzung mit Geldstrafe bei fortgesetzter Amtsunterschlagung. § 76 RBG. Ein Grund, bei fortgesetzter Amtsunterschlagung eines Postbeamten von der Dienstentlassung abzusehen und nur Strafversetzung mit Geldstrafe eintreten zu lassen, kann nicht schon darin gefunden werden, daß die Tat sich, wirtschaftlich betrachtet, als eine Kette von Schiebungen darstellt, die in ihrem Endergebnisse der Postverwaltung keinen Schaden brachten, wohl aber „gerade noch" darin, daß der Angeschuldigte sich in unverschuldeter wirtschaftlicher Not befand, daß er sich mit 17 Jahren freiwillig zum Kriegsdienste gemeldet und dort durchaus seinen Mann gestanden hatte, und daß er im Kriege einmal verwundet und einmal verschüttet worden ist und hierdurch an seinen Nerven Schaden gelitten hat, der möglicherweise seine Widerstandskraft gegen äußere Anreize zu pflichtwidrigen Handlungen mindert. (Urt. F. 152/29 v. 24. März 1930.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens auch gegenüber Urteilen, die auf Grund des OkkLG. ergangen sind. Die Wiederaufnahme des Verf. auf Grund des § 53 des BesatzLeistGes. (BLG.) ist zulässig. § 53 BLG., in dem abweichend von dem bis dahin in Geltung gewesenen OkkLG. die Wiederaufnahme des durch rechtskräftigen Bescheid der Feststellungsbehörde geschlossenen Verf. zugelassen ist, ist eine verfahrensrechtliche Vorschrift. Die Verfahrensvorschriften des neuen BLG. sind aber, da im Gesetz nichts Gegenteiliges gesagt ist, nach Art. 71 RVerf. mit dem 14. Tage nach dem Ausgabetage des RGBl., in dem das Gesetz abgedruckt ist, also am 22. April 1927, in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt ab bestand die rechtliche Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verf. überhaupt, demnach auch gegenüber rechtskräftigen Bescheiden, die während der Geltung des OkkLG. ergangen waren. Hätte das Gesetz die Wiederaufnahme nur bei den Verf. zulassen wollen, die durch einen auf Grund des BLG. ergangenen rechtskräftigen Bescheid geschlossen waren, so würde es dies ausdrücklich bestimmt haben, wie dies bei der gleichfalls neugeschaffenen Rechtsbeschwerde im § 57 BLG. geschehen ist. (Urt. XIV. 548 und 658/29 v. 17. Jan. 1930.)

Wahlprüfungsgericht beim Reichstag.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Reichsbeauftragten für das Wahlprüfungsverfahren, Berlin.

Kontrolle der zur Abstimmung erscheinenden Stimmberechtigten beim Volksentscheid ist an sich nicht unzulässig. a) Eine Partei hatte durch ihre Vertrauensleute die zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten im Abstimmungsraum notieren lassen. Die Stimmabgabe ist öffentlich, den Vertrauensleuten kann der Aufenthalt im Abstimmungsraum nicht verwehrt werden.

b) Polizeiverwaltung Apolda hat in Abstimmungsräumen die Listen, in denen die Vertrauensleute einer Partei die Namen der Abstimmenden notierten, wegnehmen lassen und das Weiterführen von solchen Listen untersagt. Grundsätzlich ist nach §§ 8, 10 VEG., § 116 RStO. anwesenden Parteibeauftragten nicht verwehrt, zu kontrollieren, welche Personen zur Stimmabgabe erscheinen. Die Verantwortung für den geordneten Verlauf der Abstimmung innerhalb des Abstimmungsraumes obliegt dem Abstimmungsvorstand, der nach dem Umstand des Einzelfalles über Maßnahmen zur Herstellung der gebotenen Ruhe und Ordnung entscheidet. Die von Stadtverwaltung innerhalb der Abstimmungsräume durchgeführte Listenbeschlagnahme war unzulässig. (Zu a und b: Entsch. v. 14. März 1930 — Abstimmungsergebnis beim 2. Volksentscheid.)

Mindestbeteiligungsziffer beim Volksentscheid. Zuständigkeit des WPG. Der Beschl. des Reichstags, der einen volksbegehrten Gesetzentwurf ablehnt, ist ein Reichstagsbeschluß i. S. des Art. 75 RVerf., der durch den VE. nur außer Kraft gesetzt werden kann, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt. Zu dem nach § 22 VEG. vom WPG. zu prüfenden „Abstimmungsergebnis" gehört auch die Frage nach der Qualifikation der abgegebenen Stimmen im Hinblick auf § 21 Abs. 2 und 3 VEG. Das Verhältnis zwischen den unmittelbar aufeinander folgenden §§ 21 und 22 VEG. ist dahin zu bestimmen, daß das nach § 22 vom WPG. zu prüfende „Abstimmungsergebnis" nicht nur die Frage begreift, wieviel Stimmen überhaupt formell gültig und wieviel davon im bejahenden und im verneinenden Sinne abgegeben worden sind, sondern auch die weitere Frage nach der sachlichen Qualifikation dieser Stimmen im Hinblick auf § 21 Abs. 2, gegebenenfalls § 21 Abs. 3. Art. 75 RVerf. bezieht sich nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte auf Reichstagsbeschlüsse überhaupt, ohne hinsichtlich ihres Inhalts zu unterscheiden[1]). Die abweichenden Ansichten, die demgegenüber bez. der Zuständigkeit des WPG.[2]) wie der Anwendbarkeit des Art. 75 auf Reichstagsbeschlüsse geltend gemacht worden sind, entbehren der ausreichenden Begründung. (Entsch. v. 14. März 1930 — Abstimmungsergebnis beim 2. Volksentscheid.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

Aufnahme des Namens einer anderen Person als eines Gesellschafters in die Firma der GmbH. Die Aufnahme des Namens einer anderen Person als eines Gesellschafters ist durch § 4 Abs. 1 Satz 2 GmbHGesetz nur bei der Personenfirma verboten. Bei der Sachfirma bestimmt sich die Unzulässigkeit der Verwendung von Personennamen nach § 18 Abs. 2 HGB. (Beschl. 1 b X. 98/30 v. 27. März 1930.)

Hilfsbedürftigkeit i. S. des § 55 RJWG. und der V. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924. a) Eine Hilfsbedürftigkeit i. S. des § 55 RJWG. und der V. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 besteht auch dann, wenn der Unterhaltspflichtige das Kind zwar im eigenen Haushalt ernähren, nicht aber die Kosten einer erforderlich werdenden anderweiten Unterbringung aufbringen kann. Hierbei macht es keinen Unterschied, aus welchem Grunde das Kind anderweit untergebracht werden muß, insbes. ob der Unterhaltspflichtige dies verschuldet hat. b) Verursacht die Entfernung eines Minderjährigen zur Verhütung seiner Verwahrlosung keine „besonderen Aufwendungen" (vgl. RGZ. Bd. 124 S. 309 = JMBl. 1929 S. 185), so braucht nicht geprüft zu werden, ob der Minderjährige hilfsbedürftig ist. (Beschl. 1 a X. 388/30 v. 1. April 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler Berlin.

§ 12 AufwGes. Mündliche Antragstellung. Ebenso wie die Anmeldung nach § 16 mündlich bewirkt werden kann, kann auch der Antrag aus § 12 mündlich gestellt werden. An einen solchen mündlichen Antrag sind nur geringe Anforderungen zu stellen. Es genügt schon, wenn der Gläubiger einem Beamten der AufwStelle gegenüber sein Verlangen, daß seine Forderung über 25% aufgewertet werden müsse, zum Ausdruck gebracht hat. Es kommt nicht darauf an, daß sich der Gläubiger dessen bewußt war, daß er innerhalb bestimmter Frist einen besonderen Antrag stellen müsse oder der Beamte die Erklärungen des Gl. i. S. einer solchen Antragstellung aufgefaßt hat. Es ist

[1]) Vgl. Zschucke, Die erforderlichen Stimmen beim VE., DJZ. 1930 S. 87 und die dort ang. Literatur.

[2]) Brandis, Zuständigkeit des WPG. beim VE., DJZ. 1929 S. 1653.

davon auszugehen, daß Gläubiger, die sich nach Inkrafttreten des AufwGes. persönlich an die Beamten der AufwStelle gewandt haben, dies getan haben, um die ihnen durch das AufwGes. gewährten Rechte wahrzunehmen. (Beschl. AW. 511/30 v. 23. Mai 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Kunstsahne. Eine PolVorschrift (Arnsberg, 5. Okt. 1922), die die gewerbsmäßige Herstellung und das Inverkehrbringen von K. verbietet und Ausnahmen nur unter der Bedingung zuläßt, daß die K. nur aus Magermilch hergestellt und mit Kartoffelmehl versetzt wird, ist rechtsungültig. Denn einmal greift sie in das z. Zt. ihres Erlasses durch die ReichsV. v. 30. April und 14. Okt. 1921 geregelte Gebiet über. Sodann findet sie weder in § 6f des PolVerwGes. noch in § 10 II 17 ALR. eine Stütze, da sie allg. volkswirtschaftlichen, nicht aber gesundheitspolizeilichen Zwecken dient. (Urt. 1 S. 626/29 v. 13. Dez. 1929/10. Jan. 1930.)

Hauptverkehrsweg. § 21 der Berliner StraßenO. v. 15. Jan. 1929 erklärt zu HVW. u. a. die Straßen mit Straßenbahngeleisen. Diese auf § 2 Abs. 1 KraftfahrzV. gestützte Vorschrift gilt auch für den Kraftfahrzeugverkehr, da weder in der KraftfahrzV. noch von der obersten Landesbehörde gem. § 6 Abs. 3 KVG. andere Bestimmungen getroffen sind. Daher hat nach § 24 KraftfahrzV. das sich auf einer solchen Straße bewegende Kraftfahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden. (Urt. 2 S. 606/29 v. 21. Dez. 1929.)

Hausiersteuerpflicht der Werbebeamten eines Gaswerks. Verlegt ein Gaswerk seine Leitungen nach einem anderen Orte als dem seines Sitzes, so wird, jedenfalls solange die Versorgung dieses anderen Ortes mit Gas noch nicht aufgenommen ist, an diesem Orte weder eine gewerbl. Niederlassung i. S. des § 1 HausierStGes. noch eine Betriebsstätte i. S. des § 1 GewStO. begründet. Die Werbebeamten des Gaswerks, die an diesem Orte ohne vorgängige Bestellung Bestellungen auf Gasapparate aufsuchen, unterliegen daher für ihre Person der Hausiersteuerpflicht. (Urt. 3 S. 713/29 v. 6./20. Jan. 1930.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Achtungsminderung der Reichsfarben. Der Vorsteher eines Gesamtschulverbandes ist vom Landrat mit einer Ordnungsstrafe von 50 M. bestraft, weil er auf die Anfrage, ob die vorschriftsmäßigen Fahnen für die Schule beschafft seien, berichtet hat, „daß nunmehr sämtliche Flaggen, die schwarz-weiß-rote, die schwarz-weiße, die schwarz-rot-gelbe vorhanden seien“. Seine nach Erschöpfung des Beschwerdeweges erhobene Klage wurde zurückgewiesen. In Anbetracht, daß die schwarz-weiß-rote Flagge von der Behörde nicht gefordert war und auch dem Kl. der Verzicht der Behörde auf diese Flagge zweifellos bekannt war, läßt ihre Erwähnung überhaupt — besonders aber an erster Stelle — schließen, daß der Kl. nur beabsichtigte, seine persönliche Einstellung zu dieser Flagge zu kennzeichnen. In der Ueberzeugung, daß er in dieser Betonung der persönlichen Bevorzugung der schwarz-weiß-roten Flagge seine politische Einstellung zum Ausdrucke gebracht hat, wird der Senat bestärkt durch die Bekundung des zuständigen Landrats, der Kl. sei als eine Persönlichkeit bekannt, die der republikanischen Staatsform besonders abfällig begegne. Daher kann der Bezeichnung der Reichsfarben mit schwarz-rot-gelb nicht die belanglose Bedeutung zuerkannt werden, die der Kl. mit seiner Schutzbehauptung beansprucht, er habe nicht von den Reichsfarben, sondern von den Farben der angeschafften Fahne gesprochen, und diese habe nicht die Farbe Gold, sondern Gelb. Der Senat nahm an, daß der Kl. seine Abneigung gegenüber den verfassungsmäßigen Reichsfarben absichtlich ausdrücken wollte, daß er in der Bezeichnung der Flaggen statt der edlen und wertvollen Farbe Gold die weniger wertvolle Ersatzfarbe Gelb gewählt hat. Die hierin zu erblickende Achtungsminderung der Reichsfarben durch einen mittelbaren Beamten gegenüber seiner Dienstbehörde ist als grobe Ungehörigkeit zu betrachten, die mit der verhängten Disziplinarstrafe zu Recht geahndet worden ist. (Urt. IX. O. 12/29 v. 24. Okt. 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.

Steuersachen.

Gewerbeertragsteuer und Betriebsgrundstücke. Die Feststellung des Gewerbeertrags gemäß EinkStG. erfolgt nur insoweit, als nicht die GewStV. wegen des Wesens der Gewerbesteuer als einer Objektsteuer Ausnahmen vorschreibt. Ueberläßt der persönlich haftende Gesellschafter einer KommanditGes. ihm gehörige Grundstücke gegen Entgelt an die Ges. zur Benutzung, so ist dies bei der nach § 4 RAbgO., § 19 GewStV. gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung als Miet- oder Pachtverhältnis zu beurteilen, u. zw. auch dann, wenn die Nutzungsüberlassung als Gesellschaftseinlage aufzufassen wäre. Der auf die entgeltliche Zurverfügungstellung der Grundstücke entfallende Teil der Gewinnausschüttung an den Gesellschafter stellt sich daher auf seiten der gewerbesteuerpfl. KomGes. als Miet- oder Pachtzins dar, der für die Jahre 1925 und 1926 in voller Höhe zu den nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben gehörte (§ 5 Abs. 2 GewStV., Fass. vor dem Ges. v. 8. März 1927). Ein Abzug vom Gewerbeertrag findet auch nicht in Gestalt von Abschreibungen für Wertminderung und Realsteuern bei städtischen Grundstücken statt, da Wertminderung und Lasten vom Vermieter (Verpächter) zu tragen sind (§§ 547, 548, 581 Abs. 2 BGB.), wirtschaftlich auch dann, wenn eine vertragliche Abwälzung auf den Mieter (Pächter) erfolgt wäre. Auf Absetzungsmöglichkeiten nach dem Eink.-StG. kommt es hier nicht an, und das ReichsbewertungsG. gilt nicht für die Gewerbeertragsteuer. (Urt. VIII. GSt. 479/28 v. 10. Dez. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Umwandlung einer Erbengemeinschaft in eine offene Handelsgesellschaft. Die von Lion, LZ. 1925 S. 842, vertretene Ansicht, daß eine Erbengemeinschaft, die das ererbte Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma oder mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatze weiterführt, nach ungenütztem Ablaufe der in § 27 HGB. bestimmten dreimonatigen Ueberlegungsfrist sich ohne weiteres in eine off. HG. verwandle, soweit es sich um das weiterbetriebene Handelsgeschäft handelt, läßt sich mit dem Gesetze nicht vereinbaren. Nach §§ 105, 109 HGB. mit § 705 BGB. ist zur Entstehung einer off. HG. ein Gesellschaftsvertrag erforderlich. Den Vorschriften in § 27 HGB. kann keine Ausnahme entnommen werden. Die unbeschränkte Haftung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten ist auch mit der Fortdauer der Erbengemeinschaft vereinbar; der Fortbestand einer Erbengemeinschaft wird auch sonst nicht vom Eintritte der unbeschränkten Haftung berührt. Die Fortführung des Handelsgeschäfts kann ebensowohl für die Zwecke der Auseinandersetzung wie als werbende Tätigkeit geschehen. Die Ansicht Lions tritt endlich mit §§ 2042 bis 2045, § 719 Abs. 2, 3, §§ 750, 751 BGB. in Widerspruch; es kann nicht angenommen werden, daß diese Vorschriften durch den ungenützten Ablauf der Ueberlegungsfrist außer Wirksamkeit gesetzt werden sollten. (Beschl. III. 39/1930 v. 4. April 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Zuständigkeit zur Erlassung eines Haftbefehls. § 125 Abs. 2, § 128 Abs. 1 StrPO. Ein Beschuldigter ist wegen eines im Amtsgerichtsbezirk A verübten Vergehens vorläufig festgenommen und in das Gefängnis des AG. B eingeliefert worden. Das AG. B hat ihn vernommen und gegen ihn Haftbefehl erlassen. Dazu war es nach § 125 Abs. 2 StrPO. zuständig. Diese allgemeine Zuständigkeitsnorm wird durch § 128 Abs. 1 nicht ausgeschlossen. Zur Erlassung eines Haftbefehls ist mithin jeder AR. befugt, in dessen Bezirk die zu verhaftende Person „betroffen“ (= angetroffen) wird. Es genügt die tatsächliche Anwesenheit, gleichviel ob die Person sich freiwillig am Ort aufhält oder nach vorausgegangener Festnahme erst dahin verbracht worden ist. (Beschl. B. I. 33/30 v. 5. Febr. 1930.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 15

Der Staat als Integration. Eine prinzipielle Auseinandersetzung von Prof. Hans Kelsen. 1930. Wien, Springer. 6,60 M.

Die Schrift enthält eine umfängliche Kritik der vielbeachteten Monographie von Rudolf Smend, „Verfassung und Verfassungsrecht"; sie bekämpft den von S. in den Mittelpunkt gestellten Begriff der „Integration", den sie als wertlos und dessen Anwendung durch S. sie als widerspruchsvoll nachzuweisen versucht. Ob dieser Versuch, der mit allen Künsten des dem Verf. eigenen Scharfsinns unternommen wurde, so sehr gelungen ist, daß nicht nur die sicherlich vorhandenen Schwächen der Integrationslehre aufgezeigt, sondern diese endgültig vernichtet worden ist, möchte zu bezweifeln sein; zwei so grundverschiedene Denker wie S. und K. werden in Hauptfragen fast immer aneinander vorbeireden. Die Schrift ist in einem ungewöhnlich scharfen, oft höhnischen und verletzenden Tone geschrieben, der auch dadurch nicht gerechtfertigt wird, daß S. selber mit abweichenden Meinungen nicht eben freundlich umgegangen ist. Besonders schlimm ist, daß K. seinem Gegner dauernd und namentlich am Schlusse ohne stichhaltige Gründe versteckte politische Absichten unterschiebt, ja die Smendsche Schrift geradezu als Mittel eines Kampfes gegen die Demokratie und die Weimarer Verf. verdächtigt. Das ist unentschuldbar, obwohl oder auch gerade weil neuerdings diese Art der Polemik zum System zu werden scheint. Ebenso unentschuldbar ist es, daß K. die Gelegenheit benutzt, um jüngere, auf der Gegenseite stehende Fachgenossen im Vorbeigehen als „karrierebeflissene Autoren" zu bezeichnen, sie also einer Gesinnungslumperei ekelhaftester Art anzuklagen. Wenn solche Dinge bei uns Stil werden sollten, würde fortan eine unbefangene wissenschaftliche Auseinandersetzung unmöglich sein.

Geh. Rat, Professor Dr. Triepel, Berlin.

Handbuch der Finanzwissenschaft. In Verb. mit zahlreichen Fachmännern des In- und Auslandes herausg. von Wilhelm Gerloff und Franz Meisel. Bd. II u. III. 1927—1929. Tübingen, Mohr. Bd. II geb. 34,80 M., Bd. III geb. 30 M.

Das Werk liegt jetzt fertig vor: ein stattliches Werk in 3 Bänden. Was es versprochen, hat es gehalten. Der 1. Band ist in d. Bl. 1927 S. 681 besprochen. Der 2. u. 3. Band lehnen sich dem 1., der die allgemeinen und grundlegenden Fragen behandelt und in dem die Herausgeber hervortretend zum Wort kommen, würdig an, wenn auch, was bei einem Sammelwerk nicht anders sein kann, nicht alle Arbeiten gleichwertig sind. Der 2. Band umfaßt als V, VI, VII die „Besondere Steuerlehre"; als VIII „Die Finanzwirtschaft der öffentlichen Körperschaften"; als IX den öffentlichen Kredit. Als Sachbearbeiter sind beteiligt: Bleicher, Bräuer, Büchner, Fux, Jèze, Landmann, Mirre, Pilger, Pistorius, Popitz, Ritschl, Siegert, Teschemacher, Trautvetter, Weyermann. Als bes. vortrefflich gehören m. E. hervorgehoben die Arbeiten über den öffentlichen Kredit von Landmann und von Weyermann. Der 3. Band ist der Darstellung der historisch gewordenen Finanzwirtschaften der einzelnen Länder gewidmet und behandelt sie unter X. Nicht nur die Finanzwirtschaft der Großmächte, auch die der mittleren und kleinen Staaten ist bearbeitet; der erste Versuch in dieser Richtung und ein gewagter Versuch. Im großen Ganzen kann auch er als gelungen bezeichnet werden. Besonders wichtig und schwierig war die Gewinnung der Sachbearbeiter, die den betr. Ländern entnommen werden mußten. Die Bearbeitung der deutschen Finanzen (Reichs- und Landesfinanzen) hat Gerloff selbst übernommen. Zu den Bearbeitern der ausländischen Staaten gehören die besten Namen. Entgegen der ursprünglichen Absicht, noch die internat. Finanzwirtschaftsfragen zu behandeln, schließt der 3. Band mit X ab. Es ist aber in Aussicht genommen, die betr. Beiträge zusammen mit einem umfassenden Register zum Gesamtwerk nacherscheinen zu lassen.

Württ. Staatsminister der Finanzen a. D.
Prof. Dr. Dr. v. Pistorius, Stuttgart.

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897. Mit Berücksichtigung der bayerischen AusfBestimmungen und Beispielen. Erläutert von LGDir. Anton Steiner. 4., neubearb. Aufl. 1929. München, Schweitzer. Geb. 34 M.

Die Ausgabe will der bayerischen Praxis dienen und wird diesem Zwecke in vollem Maße gerecht. Nicht nur, daß sie die Vorschriften des AusfGes. zur GBO. und zu dem ZwVGes. ausführlich erläutert und die bayerischen Vollzugsvorschriften wiedergibt; überall sind die bayerischen Verhältnisse und Gesetze eingehend berücksichtigt, z. B. bei Erörterung der dinglichen Lasten des Grundstücks und der Stellung und Aufgabe des Notariats, dem seit 1921 die Durchführung der verschiedenen Verfahren in dem vollen reichsgesetzlich zugelassenen Umfange übertragen ist. Anderseits ist von der Behandlung der für Seeschiffe geltenden Vorschriften abgesehen. Ebenso sorgfältig sind wiederum die neueren Reichsgesetze auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens und Währungsschutzes für Hypotheken, und die AufwGesetzgebung bearbeitet. Die Sonderabschnitte über die Rangverschiebungen des Aufw.-Rechts mit gutgewählten Beispielen, ebenso die übersichtliche Einleitung machen das Werk auch außerhalb Bayerns zu einem wertvollen Hilfsmittel.

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Dronke,
Frankfurt a. M.

Handbuch zum schweizerischen Patentrecht. Mit Hinweis auf die Patentgesetze der ausländischen Unionsstaaten. Systematische Bearbeitung von Ingenieur W. Derichsweiler. 1929. Höngg (Zürich), Selbstverlag. Geb. 20 Fr.

Das Buch soll vornehmlich der Praxis dienen und die Erfinder und die an dem Schutz von Erfindungen interessierten Kreise über die Gesetzeslage und die das Patentwesen betreffenden Bestimmungen und Einrichtungen unterrichten. Den einzelnen Vorschriften sind Anmerkungen beigefügt, die im wesentlichen Entsch. der Gerichte oder die Stellungnahme des Amts für geistiges Eigentum wiedergeben. Durch die bloße Aneinanderreihung zahlreicher derartiger Aeußerungen wird an manchen Stellen die Uebersichtlichkeit beeinträchtigt. Die eigene Meinung des Verf. tritt nur selten hervor; sie ist wohl absichtlich zugunsten der Orientierung über die bestehende Praxis zurückgestellt. Das ausländische und zwischenstaatliche Patentrecht sind durch kurze, zusammenfassende Angaben oder Abdruck der Vertragstexte ausgiebig berücksichtigt. So ist alles, was für den Praktiker wissenswert ist, in gedrängter Form zusammengestellt. Ihm wird daher das Buch willkommen sein.

Geh. RegRat, Direktor im Reichspatentamt Lutter, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Rivista internaz. di filosofia del diritto. Anno 10. Fasc. 3: Swoboda, Il diritto civile dell' avvenire. Battaglia, Un nuovo saggio di filosofia giuridica fondato sulla dottrina dei valori. van Leisen, Montesquieu e le leggi fondamentali. Curcio, I problemi del diritto corporativo. Caboara, Sulla attuale crisi del diritto costituzionale.

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 26: Georg Lucas †. — Siegismund Stillschweig †. — Karl Linkelmann †. — Hawlitzky, Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung d. Rechtspflege. Boyens, Die Gewerbesteuerpflicht d. preuß. Notars. Max Friedlaender, Aus d. Praxis des Ges. üb. d. Erstattung v. Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen v. 20. Dez. 1928. Isay, Anwaltszwang vor den Verwaltgsgerichten. — H. 27: Häntzschel, Das Zensurverbot d. Reichsverfassung. Kunze, Austritt eines Evangelischen aus e. Religionsgemeinschaft n. d. preuß. Gesetz v. 30. Nov. 1920.

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 24. Jg. Nr. 12: Kühlewein, Beziehungen zw. der handelsrechtl. u. d. betriebswirtschaftlichen Bilanzauffassung. Flügge, Schnellrichter auch in Zivilsachen. Hagemann, Greifswald, Zur Ausbildung d. Referendare am Arbeitsgericht. ObStA. Alfr. Weber, Körperverletzung durch Außerachtlassen e. Berufspflicht. — Nr. 13: Hellmuth, Das Rechtsverhältnis zw. der Deutschen Reichspost u. den Benutzern ihrer Verkehrseinrichtungen. Ermel, Das neue preußische Auflösungsrecht f. d. Familiengüter (Fideikommisse). Graßhoff, Inwieweit steht dem Arzte d. Vorrecht des § 61 Z. 1 KO. zu?

Jurist. Rundschau. 1930. Nr. 13: OLGPräs. Meyer, Celle, Weitere Folgen der neuen Rechtsprechung des RG. zum preuß. Fluchtlinienges. Hellwig, Psychoanalyse u. Strafrechtspflege (Forts.). Herz, Wann und inwiefern sind Ueberschreitungen der Zwangsvollstreckungen zulässig? Schläger, Zur Frage der Einholung von Sachverständigengutachten.

Mitteilungen d. Bayer. Notarvereins. 7. Jg. Nr. 4: Waldmann, Der Tote im Grundbuch. Hieber, Die stempelrechtl. Behandlung der Abtretung noch nicht eingetragener Grundschulden. Beyer, Staatsstempel für die Kaufpreisausweisung. Schieck, Grunderwerbsteuer b. Kaufverträgen. Kreutzer, Die Eintragung d. Erbteilspfändung im Grundbuch.

Archiv f. Rechtspflege in Sachsen usw. 7. Jg. H. 4: RA. Max Richter, Dresden, Wagnisse b. Vermögensverwaltgen. Rudolph, Die Notverordnung i. Rechtsleben d. Landes Thüringen (Schluß). Hase, Friedhof u. Freidenker.

Hessische Rechtsprechung. 30. Jg. Nr. 6: Münzenberger, Verfügungsrecht des ausländischen Erben üb. e. inländisches Nachlaßgrundstück auch bei mangelnder staatlicher Genehmigung. Eim, Zuständigkeit d. ordentl. Richters od. d. Geschäftsstelle in Hessen f. d. Entscheidung auf Gr. des § 28 Abs. 1 RStrGB.

Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege usw. 46. Jg. H. 10: Radloff, Die Wirkung d. Zwangsversteigerung auf d. Fideikommißeigensch. e. Grundstücks u. auf die aus ihr hervorgehenden Ansprüche. Tolks, Nochmals „Zur Umsatzsteuerpflicht der Fob-Lieferungen". RegRat Fischer, Rostock, Kunst u. Steuer.

Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitschr. 13. Jg. H. 6: Goldfeld, Kann d. Gesellschaftsvertrag e. Kommanditgesellsch. auf Aktien die Festsetzung v. Vergütungen, welche die geschäftsführenden Gesellschafter außer ihrem im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gewinnanteil erhalten sollen, dem Aufsichtsrat überlassen? Reinbeck, Zur Haftung des Reeders aus §§ 481, 485, 486 HGB., insbes. f. den Stauer. Ewald, Die Ausbesserungspflicht in der Seeversicherung. Luria, Ueber die „obligatorischen Beschlüsse" der Transportversicherer u. die „Ungültigerklärung" zuwiderlaufender Vereinbarungen in Policenformularen.

Zeitschr. f. öffentl. Recht. 10. Bd. H. 1: Laski, Das Recht u. der Staat. Sauter, Die philosophischen Grundlagen des antiken Naturrechts. Otaka, Theorie u. Praxis in d. Rechtswissenschaft. Franz Adler, Prag, Verfassung u. Richteramt. Isay, Die Rechtsprechung d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts i. J. 1929.

Die Gesellschaft. 7. Jg. Nr. 4: Undén, Der Angriffskrieg als völkerrechtl. Problem. — Nr. 6: Kahn-Freund, Kampf zw. Justiz u. Verwaltung in England.

Nation u. Staat. 3. Jg. H. 9: Schiemann, Rechtsschutz d. Volkstums. Hesselblatt, Nationalität u. Strafrecht. Lapajne, Rechtliche Grundlage f. d. Schutz slowenischer Minderheiten in Italien.

Die Polizei. 27. Jg. Nr. 12: Falck, Personalakten u. gerichtl. Strafverfahren. — Nr. 13: Fahr, Die Entwicklung d. Versorgungsrechts d preuß. staatl. Polizeivollzugsbeamten in d. letzten 20 Jahren. Rothenburg, Wann ist der Kraftwagenführer gezwungen, so langsam zu fahren, daß er d. Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen bringen kann?

Reichsarbeitsblatt. 10. Jg. Nr. 18: Grießmeyer, Schon wieder einmal Auflösung der Versorgungsbehörden? Joachim, Die arbeitsrechtl. Bedeutung d. Aenderung d. Reichsbahngesetzes auf Grund des „Nenen Plans". Lehfeldt, Die Tätigkeit d. Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicherung. — Nr. 19: Christoph, Aenderungen im Versorgungsrecht.

Blätter f. internat. Privatrecht. 5. Jg. Nr. 7: Norden, Vom Zeugenbeweis im bürgerl. Streitverfahren Frankreichs. Karger, Die Unterschiede zwischen d. deutschen u. ungar. Recht der GmbH.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 28. Jg. H. 13: Egloff, Zwei Entscheidungen zum Begriff d. unbilligen Härte. (§ 34, Z. 4 BetrRG.) Albrecht, Immaterielle Werte im Reichssteuerrecht. Müllner, Reichsgericht u. Privatgüterwagentarif.

Rundschau f. GmbH. 21. Jg. Nr. 6: Vehlow, Die Aenderung des Umsatzsteuerges. Hefner, Angestelltenversorgung und Steuerrecht (Schluß). Sommer, Die verlängerte Einfuhr im System d. Umsatzsteuerrechts (Schluß). Kluckhohn, Das Treuhandverhältnis bei der Gesellschaftssteuer. Scholz, Kündigung der Kartell-GmbH. Goerrig, Zur Frage d. Rechtsstellung d. Gesellschaftsorgane im Arbeitsrecht (insbes. zur Frage d. Stellung im Konkurse u. zum Kündigungsschutzgesetz).

Bank-Archiv. 29. Jg. Nr. 15: Gentes, Anteilscheine an gemischten Effektendepots (fixed investment trust certificates). v. Lilienthal, Die gewerbl. Betätigung d. öffentl. Hand u. d. Entw. d. Deutsch. Städtetags zur Reichsstädteordnung. Sontag, Nachlese zur Rechtsprechung des RG. betr. d. Kreditbetrug. Traumann, Der Kreditversicherungsvertrag u. s. Nutzanwendung f. d. Bankgewerbe. Eichholz, Aus d. Praxis d. Effektengiroverkehrs. (Entgegnung, m. Replik v. Opitz.) — Nr. 16: Koeppel, Zur Steuerpflicht d. öffentl. Betriebe. v. Hofmannsthal, Haftung f. delegierte Aufsichsratsmitglieder. (Nebst Erwiderung v. Rospatt.) Joel, Zum Recht d. Eigentumvorbehalts. Aufermann, Wandlungen des französ. Wertpapierrechts. RegR. Abraham, Das Roheinkommen d. Banken als Zerlegungsmaßstab bei der preuß. Gewerbesteuer. — Nr. 17: Saemisch, Der Notenkommissar (Schluß im H. 19). Harmening, Die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Haußmann, Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz zum Nachteil des Steuerpflichtigen (Schluß im H. 18). Rospatt, Die verschleierte Sachgründung d. Aktiengesellschaft. — Nr. 18: Waldschmidt, Aktienreform u. Bücherrevisoren. Sontag, Die Wiener Investitionsanleihe v. 1902, das österr. Bundesgesetz v. 27. Jänner 1922, betr. d. Rückzahlung dieser Anleihe. und die Rechtslage für Gegenwart und Zukunft. — Nr. 19: v. Breska, Die Aussichten d. amerikanischen Freigabe-Zertifikate.

Sparkasse. 50. Jg. Nr. 13/14: Saemisch, Der Reichssparkommissar u. s. Aufgaben. Klebe, Gegenwartsprobleme in Grundbuch- u. Aufwertungssachen. Kleiner, Die Rechtsstellung d. Sparkassenanstalten der öffentl.-rechtl. Verbände (Schluß). Horstmann, Pflichtwidr. Verhalten v. Sparkassenorganen und Strafrecht. Betrachtungen über geltendes u. kommendes Recht (Schluß).

Das Recht des Kraftfahrers. 5. Jg. Nr. 6: Arndt, Kraftfahrzeugunglücke am Bahnübergang. Eger, Die Haftung der Bahn beim Transport v. Kraftfahrzeugen. RA. Isay, Der Vernichtungszweck im Wettbewerbsrecht. Heucke, Das Vorfahrtrecht d. Straßenbahn. RA. Koch, Bremen, Der Begriff Hauptverkehrsweg beim Vorfahrtrecht unter Berücksichtigung d. neuesten Rechtsprechung. v. Hellingrath, Ueber d. Haftung des Staates f. Kraftfahrzeugführer d. Polizei. Gülde, Feuerwehrfahrzeuge im Straßenverkehr. Schläger, Ueber d. Vernehmung v. Sachverständigen in Automobilprozessen. RA. Hoffmann, Danzig-Langfuhr, Parallelen zwischen Kraftfahrzeug- und Luftrecht.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 9. Bd. H. 5: Kleffel, Der Wirrwarr im „Vorfahrtrecht". Was ist d. Hauptverkehrsweg? Lentner, Die Stellung des Postrechts im Rechtssystem. Parisius, Die Verkehrssicherungspflicht d. Wegeeigentümers. RA. Gerh. Koch, Bremen, Die Führerflucht d. Kraftfahrers i. d. Rechtsprechg. d. RG.

Gerichts-Zeitg. 81. Jg. Nr. 13: Weinmann, Das Ehenichtigkeitsverfahren. VI: Der Bau des Verfahrens. Malaniuk, Strafprozeßreform u. Kabinettsjustiz (Schluß folgt). Rittler, Die Straffreiheitsgründe im Strafgesetzentw. Ein Beitr. zur Methodik d. Gesetzgebung (Bericht üb. e. Vortrag).

Jurist. Blätter. 59. Jg. Nr. 14: Merkl, Die Neuordnung des Verwaltgsgerichtshofes. Klang, Die Rechtsprechung des Oberst. Gerichthofes in Zivilsachen (11. Bd. H. 2). Groß, Die Frage des Urheberrechtsschutzes an technischen Konstruktionen. Métall, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Oktobersession 1929).

Oesterreich. Richterzeitg. 23. Jg. Nr. 6: Ehrenzweig, Die Richter u. d. Reform des Versichergsvertragsrechts. Wehli, Der Wirkungskreis des Prioritätenkurators. Schrom, Zur Ratengesetzreform.

Oesterreich. Anwalts-Zeitg. 7. Jg. Nr. 14: Ružička, Sachverständige im Strafverfahren. Hölscher, Der Begriff des Gebrauches im österr. bürgerl. Recht u. s. Bedeutung f. d. Mietvertragsrecht.

Notariats-Zeitg., Wien. 72. Jg. Nr. 5: Demelius. Erbverzicht zugunsten Dritter. Kindler, Die Verbücherung u. Uebertragung v. Fischereirechten. — Nr. 6: Giebl, Verkaufswert u. Verkaufspreis. Meister, Die Beurkundung des Kollektivvertrages.

Internat. Anwaltsblatt. 16. Jg. Nr. 5/6: Ettinger, Was ist in Oesterreich geltendes Recht bezügl. d. Nennwertzwangskurses? Frost, Völkerbund u. Strafvollzug. v. Büchler, Litauens Staatsverträge. Hölscher, Die Neugestaltung d. Grundbegriffe unseres bürgerl. Rechtes (Besprechung d. Buches v. Ernst Swoboda).

Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 11. Jg. Nr. 13: Fux, Ein neuer Gesetzentw. üb. Ratengeschäfte. Bäcker, Zwangsmittel geg. säumige Zahler v. Unterhaltsbeiträgen. Rona-Riegelhaupt, Wechselforderungen in österr.-ungar. Kronen.

Prager Jurist. Zeitschr. 10. Jg. Nr. 12: Schwelb, Die Judikatur des Oberst. Verwaltgsgerichtes in Administrativsachen (Mitte April bis Mitte Juni 1929). Hammerschlag (†), Die Judikatur d. Oberst. Verwaltgsgerichtes in Finanzsachen (April bis Okt. 1929).

Notariats-Zeitg. des Vereines deutscher Notare f. d. tscheohoslowak. Republ. 10. Jg. Folge 5: Meister, Zivil- u. Strafrechtliches üb. d. Urkunde. Hegenbart, Zum § 101 d. Wechselgesetzes.

Bulletin de l'Institut intermédiaire international. T. 22. No. 2: Felders, Le II. Congrès de l'Union internat. des avocats. Prins, Le statut des fonctionnaires d'après le droit néerlandais en vigueur.

Zeitschr. f. polnisches Recht u. Wirtschaftswesen. 2. Jahrg. Deutscher Teil: Makowski, Verfassungsfragen in Polen. Dubieński, Das polnische Budgetrecht. Kopczyński, Das polnische Beamtenrecht. Helczyński, Der Schutz d. Minderheiten i. polnischen Aktienrecht. Kon, Anpassung d. Statuten d. Aktiengesellschaften an d. neue Aktienrecht. Babiński, Das Frachtrecht im Luftverkehr. Dbałowski, Ueber d. Entw. d. unifizierten Zivilprozeßordnung. Rappaport, Der Juristentag in Warszawa. Boryński, Rechtsprechung d. Obersten Gerichtshofes. Glaser, Das neue allg. Strafprozeßrecht. Langrod, Das Finanzstrafrecht u. Strafverf. b. Finanzdelikten. Boryński, Strafrechtl. Entscheidungen d. Oberst. Gerichtshofes. (Finanzdelikte.) Langrod, Das Verhältnis des Steuerrechts zum Privatrecht in Polen. Jaroszyński, Das Kommunalwesen in Polen. Konr. Koch, Kattowitz, Die Besteuerung industrieller Investitionen. Orski, Judikatur d. Oberst. Verwaltungsgerichtsh. Młynarski, Gold- u. Goldkernwährung. Pasternak, Sonderrechtsprechung b. sozialen Versicherungen.

American Bar Association Journal. Vol. 16. No. 6: American Law Institute completes model code of criminal procedure. Sims, The responsibility of the Bar for the administration of justice. Heyting, Automobiles and compulsory liability insurance. Armstrong, Francis Rawle, Gentleman. 1846—1930. Cantor, Law and social sciences. — No. 7: Sims, Problems to be solved in undertaking the reformation of the law. Riddell, A legal scandal two hundert years ago. Stebbins, Limitations of the powers of Congressional Investigating Committees. Coles, The Donovan Report on the Bankruptcy Law and Administration. Bradway and Wheaton, Legal aid organizations and their connections with law schools and students. Allen, Transportation by air and the doctrine of Res ipsa loquitur.

Columbia Law Review. Vol. 30. No. 5: Shientag, The opinions and writings of Judge Benjamin N. Cardozo. Lippmann, The breakdown of consortium. Rowley, Risk evasion through subpartnership.

Illinois Law Review. Vol. 25. No. 2: Patterson, Can law be scientific? Lattin, Is non-cumulative preferred stock in fact preferred? Elder, The constitutional rate of return for public utilities.

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 78. No. 8: McClintock, Distinguishing substance and procedure in the conflict of laws. McKean, „The law of laws." Strahorn, The effect of impossibility on criminal attempts.

Bürgerliches Recht.

Archiv f. d. civilist. Praxis. 12. Bd. H. 3: Dnistrjanskyi, Das Problem des Volksrechts. Ehlers, Wann kann ein Ehegatte Unterhalt in Gestalt einer Geldrente verlangen? Siefert, Familien- u. erbrechtliche Tatsachen in Baden.

Deutsches Mietrecht. 10. Jg. Nr. 7: Sontag, Ist die Anzeige des Mieters aus § 49a MSchG. e. Belästigung i. S. des § 2 MSchG.? Klingler, Baukostenzuschüsse des Neubaumieters nach Veräußerung des Grundstücks.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 35. Jg. Nr. 7: Elster, Der Anreger als Erfinder u. Urheber. Respondek, Zur Frage des Patentrechts u. der ausländischen technischen Hilfe f. Rußland. Duchesne, Ist als Stichtag f. d. Löschungsgrund n. § 8 Nr. 2 Wbzg. der Tag d. Anmeldung oder d. Tag d. Eintragung d. Zeichens maßgebend? Eman. Adler, Das österr. Ges. über d. Schutz v. Verbandsmarken. Sachs, Plastische Warenzeichen. Endemann, Die Zahl als Warenzeichen. Reimer, Der zu verstärkende Schutz f. d. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnis. Glungler, Die Ueberwindung des „Statischen" u. „Dynamischen". Willy Hoffmann, Gedanken zum Problem des urheberrechtl. Formschutzes. Cahn-Speyer, Zur Grenzbestimmung des Urheberrechts. Roß, Die photographische Aufnahme v. Bauwerken.

Internat. Rundschau d. Arbeit. 8. Jg. H. 6: Kohler, Das Recht d. Darbieter im Rundfunk u. bei d. mechanischen Reproduktion.

Handelsrecht usw.

Zentralbl. f. Handelsrecht. 5. Jg. Nr. 6: Rospatt, Die Mindestzahlen des Aufsichtsrats d. Aktiengesellschaft unter Berücks. des Rechts zur Beauftragung eines Mitgliedes m. d. Vertretung eines behinderten Vorstandsmitgliedes. Roth, Die Einmanngesellschaften. Gloger, Zwei Entscheidungen zum Fusionsrecht. Winckler, Der sog. Bezugsrechtsschein. Homburger, Die Anwaltschaft zur Aktienrechtsreform (Forts.) Grünberg, Der Spediteur in der EisenbahnverkehrsO. Goltermann, Gleichzeitige Abtretungen derselben Forderung. Maier, Hamburg, Zum Wesen des Markenartikels.

Markenschutz u. Wettbewerb. 30. Jg. Nr. 5: Eman. Adler, Das Uebereinkommen zw. d. Deutschen Reiche u. Oesterreich über Fragen des gegenseit. gewerbl. Rechtsschutzes u. d. gegens. Urheberrechtsschutzes. Hugo Cahn I, Betriebsgefährdende Anschwärzungsakte. Fritz E. Koch, Berlin, Unlautere Wettbewerbsregelung in Deutschland, England u. d. Vereinigten Staaten von Amerika. I.

Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft. 30. Bd. H. 3: Kürsten, Der Brandbegriff der Allgem. Feuerversicherungsbedingungen. Hoppe, Der Ersatzwert v. Warenvorräten in der Feuerversicherung u. ihre bilanzmäßige Bewertung. Pauly, Konkurs d. Versicherers u. Konkursrecht.

Die öffentl.-rechtl. Versicherung. 62. Jg. Nr. 12: Berliner, Die neuen Feuerversicherungsbedingungen d. privaten Versichergsgesellschaften. Schaun, Muß sich die Berufsgenossenschaft bei ihren Regreßansprüchen ein Mitverschulden des Verletzten anrechnen lassen? — Nr. 13: Schweighäuser, Die schuldhafte Herbeiführung d. Versichergsfalles in d. Autokaskoversicherg.

Mitteilungen des Internat. Transport-Versich.-Verb. 20. Bd. Nr. 6: Brandt, Von-Haus-zu-Haus-Klausel. Hochgräber, Auslegung d. Klausel: „Havariegrosse ist nach d. York-Antwerpener Regeln m. d. neuesten Zusätzen u. Abänderungen zu regulieren." Hochgräber, Stamp Act u. Rückversicherg.

Journal des sociétés. 51. Ann. No. 5: Wahl, De la garantie des obligations par des titres ou des bons de capitalisation. — Nr. 6: Bosvieux, La nouvelle réglementation des assemblées générales extraordinaires et des assemblées spéciales d'actionnaires (Loi du 1. Mai 1930).

Rivista di diritto commerciale. Anno 28. No. 5: Mossa, La dichiarazione cambiaria. Carnelluti, Proprietà della clientela. Vistoso, I titoli rappresentativi nella dottrina e nella giurisprudenza italiana. Valeri, La classificazione dei contratti di assicurazione. Valeri, I nuovi studi di diritto marittimo. Sraffa, Questioni sulla retrodatazione della cessazione dei pagamenti. Messineo, Riporto e anticipazione su titoli. Messineo, Ancora di una deroga all' art. 161 cod. comm. Bigiavi, L' impugnativa per lesione in divisione mista a transazione (divisione transattiva). Castellini, Responsabilità della banca nell' apertura di credito in valuta estera. Jona, Sull' indennità di licenziamento dell' impiegato privato.

Zivilprozeß usw.

Zeitschr. d. Bundes deutscher Justizamtmänner. 41. Jg. H. 6: Andrae, Grundsätzliches zur Kleinen Justizreform. Lipper, Der Einfluß eines unverhältnismäßig niedrigen Meistgebots in d. Zwangsversteigerung auf die Hypothekenschuld im Falle des Zuschlags an d. Hypothekengläubiger. Wenz, Sparmaßnahmen in d. Justiz. Mahn- u. Prozeßverfahren vor d. Amtsgerichten.

Das Grundeigentum. 49. Jg. Nr. 27: Lehmann, Liegnitz, Das System der Mietberechtigungskarte.

Anwaltsblatt. 17 Jg. H. 6: Schweitzer, Anwaltswerbung u. Fachanwaltschaft. Schmahl, Fachanwaltschaft. Jessen, Verminderung v. Eidesleistungen im Zivilprozeß. Lüsebrink, Die Rechtswidrigkeit d. Gewerbesteuer f. d. freien Berufe.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 48. Jg. H. 7/8: Michlmayr, Verurteilung vor Fälligkeit. Straßmann, Die Anmerkung d. Rangordnung n. d. neuen Liegenschaftsteilungsgesetz.

Strafrecht usw.

Jahrbuch d. Bodenreform. 26. Bd. H. 2: Simons, Heimstättenfrage und Strafrechtsreform (Ansprache).

Zentralblatt f. Jugendrecht usw. 22 Jg. Nr. 3: Schorn, Die strafrechtl. Sicherung d. Fürsorgeerziehung.

Danziger Jurist. Monatsschrift. 9 Jg. Nr. 6: Paasch, Aus der Rechtsprechung der Danziger und der reichsdeutschen Gerichte über Raumwucher.

Revue de droit pénal et de criminologie. 10. Ann. No. 4: Ploscowe, Examen de quelques dispositions relatives aux motifs et au caractère dans les codes pénaux modernes. Leroy, Des mesures de protection légale à prendre en faveur des paralytiques généraux améliorés par l'impaludation.

Revue pénitentiaire et de droit pénal. 54. Ann. No. 1/3: Charpentier, L'Ordre des médecins. Lorion, Le nouveau Code pénal espagnol et le Code espagnol d'enfance. (Mit Diskussion).

Journal of the American Institute of criminal law and criminology. Vol. 21. No. 1: Kane, The life of an English criminal lawyer (Sir Edward Marshall Hall). Mendoza, The new Mexican system of criminology. Ploscowe, An examination of some dispositions relating to motives and character in modern European penal codes. Goldberg, Optional waiver of jury in felony trials in Recorders' Court, Detroit, Michigan. Radin, The moving story of the Lyons Stage. Conner, Crime commissions and criminal procedure in the U.S. since 1920: a bibliography.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt. 51. Bd. Nr. 25: Schmölders, Auf dem Wege zum einheitl. Kommunalbudget. Rieß, Begriffsrezeption in der Reichsverfassung und Selbstverwaltungsrecht. Rienhardt, Die neue württemberg. Gemeindeordnung. — Nr. 26: Lassar, Der Stand d. Reichsreform. Reinhardt, Die Tragweite d. Vorschriften üb. d. Bewachungsgewerbe. Hertel, Eine Umgehung d Gleichmäßigkeit d. kommunalen Besteuerung. — Nr. 27: Vogels, Die Arbeit d. Verwaltg. im besetzten Rheinland. Perlia, Bedarf die Wahl von Stadtausschußmitgliedern der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten? Kalthoff, Der Umfang d. Steuerfreiheit d. Versorgungsbetriebe n. d. Körperschaftssteuergesetz. Troitsch, Zwangsetatisierung n. sächsischem Rechte?

Beamten-Jahrbuch. 17. Jg. Nr. 6: Steinkopf, Die staatspolitische Notwendigkeit des Berufsbeamtentums. Merkl, Wesen u. Wirkungen d. Verwaltgsreform in Oesterreich. Kluge, Fortbildung des Haushaltsrechtes. Thiel, Das Beamtenrecht in der neuen württemberg. Gemeindeordnung.

Deutsche Gemeinde-Ztg. 69. Jg. Nr. 22: v. Leyden, Die Zukunft d. Selbstverwaltg. — Nr. 23: Heimerich, Die Notwendigkeit d. Publizität in d. öffentl. Verwaltg. — Nr. 24: Adenauer, Die Krise d. Selbstverwaltung.

Die Frau. 37. Jg. H. 10: Irmg. Jaeger, Die Durchführung des Reichsges. zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten.

Der Städtetag. 24. Jg. Nr. 6: Löser, Staat und Selbstverwaltung. (Der Referentenentw. d. Preuß. Innenministeriums und die Städte) (Forts. in Nr. 7). — Selbstverwaltgsgesetz f. Berlin. — Nr. 7: Stieda u. Lohmeyer, Stadtverfassung in Rußland. Oehler, Die Selbständigkeit v. Stadtteilen.

Der Reichsstädtebund. 23. Jg. Nr. 11: Mittelstädt, Der Lastenausgleich zw. dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband u. den kreisangehörigen Gemeinden (Schluß). — Nr. 12: Ahl, Die Bädergemeinden u. d. Entwurf d. Preuß. Selbstverwaltgsgesetzes. Hütteroth, Das Bestätigungsrecht.

Zeitschr. f. Selbstverwaltung. 13. Jg. Nr. 11: Schöne, Welcher Schöffe ist zur Vertretung des Gemeindevorstehers berechtigt? — Nr. 12: v. Basse, Kritisches zum Schrifttum über die Bedeutung d. Anstellungsurkunden nach § 1 KBG. v. Bernuth, Muß d. Vorstand e. preuß. Kreis- u. Stadtsparkasse neu gewählt werden? Harteck, Die Hauptmängel des Baulandgesetzes. Zurück zum Wohnheimstättengesetz!

Preuß. Gemeinde-Zeitg. 23. Jg. Nr. 18: Bewerunge, Zuständigkeitsfragen in der rheinischen Gemeindeforstverwaltung.

Bayer. Verwaltgsblätter. 78. Jg. H. 9: Frei, Das Gaststättengesetz. — H. 11: Baumann, Das neue bayer. Fürsorgerecht. Löhr, Kosten d. Krankenhausbehandlung des Fürsorgezöglings.

Württemb. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg. 23. Jg. H. 6: Föll, Streifzüge durch d. Beamtenversorgung, insbes. Württembergs (Schluß). Zahn, Das Wegrecht in Württemberg (Schluß).

Arbeitsrecht.

Der Arbeitgeber. 20. Jg. Nr. 12: Anthes, Zur Methode der Rechtsfindung. (Zugl. e. Beitr. zur Auslegung d. § 13 Abs. 2 SchwBG.) — Nr. 13: Anthes, Drei Jahre deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit. Meissinger, Die Rechtsprechung des RArbG. zum Tarifvertragsrecht. Nikisch, Die arbeitsgerichtl. Rechtsprechg. zum Arbeitsvertragsrecht u. Arbeitszeitrecht. Schoppen, Die arbeitsgerichtl. Rechtsprechung auf d. Gebiete d. Schwerbeschädigtenrechts. Mansfeld, RArbG. u. Betriebsrätegesetz.

Das Arbeitsgericht. 35. Jg. Nr. 7: AGR. Koch, Minden, Zur Prüfung d. Zuständigkeitsfrage durch d. Arbeitsgerichtsbehörden. Lehmer, Die Prozeßvertretung im Kündigungseinspruchverfahren des Betriebsrätegesetzes vor den Arbeitsgerichten u. Landesarbeitsgerichten.

Arbeit u. Beruf. 9. Jg. H. 10: Herrnstadt, Die Reformvorschläge des Vorstandes d. Reichsanstalt. Schoor, Lohn u. Entlohnung im AVAVG. unt. Berücks. des Ortslohnes d. RVO. Held, Ersatzkassen f. d. Arbeitslosenversicherg. — H. 11: Jaspersen, Die Behandlung d. Scheinarbeitsverhältnisse (in d. Arbeitslosenvers.). — H. 12: Uranitsch, Reform d. Arbeitslosenversicherg. in Oesterreich.

Die Arbeiter-Versorgung. 47. Jg. H. 19: Kreil, Die allgemeinen

Maßnahmen d. Invalidenversicherg. auf d. Gebiete d. Gesundheitsfürsorge (§ 1274 RVO.)

Die Arbeitslosenversicherg. 7. Jg. Nr. 7: Hastler, Zur Reform des § 89a AVAVG. Bergmann, Der Streit um § 123 AVAVG. Langen, Gleichwertigkeit d. Kassenleistungen n. § 122 AVAVG.

Steuerrecht.

Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverb. d. deutsch. Industrie. 13. Jg. Nr. 6: Seyffert, Erstreckung des § 30 EinkStG. auf Landwirtschaft u. selbständige Berufstätigkeit. Garrels, Die Zurechnung der vom Arbeitgeber übernommenen Lohnsteuer zum Arbeitslohn. Gage, Ist die Vermietung v. Bürohäusern umsatzsteuerpflichtig? Mallachow, Gesellschaftssteuer u. Gesellschaftsdarlehn. Wietfeld, Forderungsverzicht gegen Besserungsschein u. Kapitalverkehrsteuer. Burkhardt, Kapitalverkehrsteuer u. Kapitalertragsteuer b. Umwandlung v. Reserven in Stammkapital, bei Gratisaktien u. Bezugsrechten. Stritz, Die Besteuerung d. Erwerbsunternehmungen d. öffentlichen Hand.

Zeitgemäße Steuer- u. Bilanzfragen. 11. Jg. H. 5/6: Kluckhohn, Zur Frage d. bedingten Steuerschulden. Mirre, Der Verlustvortrag. Lampe, Lohnsteuererstattung trotz Veranlagung gemäß § 90 EinkStG. Oeftering, Reichsfinanzhof u. Besteuerung einmaliger Vergütungen an Angestellte. Strauber, Die Behandlung d. Pensions-, Unterstützungs- u. Wohlfahrtsfonds als Aufwandkosten d. Ertragsteuerbilanzen.

Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft. 20. Jg. Nr. 12: Daniel, Nochmals zur Frage d. Besteuerung d. öffentl. Betriebe.

Völkerrecht usw.

Revue de droit internat. et de législat. comparée. Tome 11. No. 2: Mandelstam, La généralisation de la protection internationale des droits de l'homme. de Visscher, Unité d'Etat et revendications minoritaires. de Reuterskjold, La compétence de l'organisation du travail en matière agricole. Rostowrowski, La codification du droit international et interprovincial privé en Pologne (Suite). Gallus, L'acte général d'arbitrage. Tenekidès, Les litiges entre Etats et particuliers devant la Cour internationale de la Haye. Les arrêts 14 et 15. van Zanten, Le problème de la souveraineté des Etats et le droit international. Pusta, Statut des étrangers. Conférence internationale pour le traitement des étrangers.

Il Diritto aeronautico. Anno 7. No. 2: Ambrosini, Caratteristiche fondamentali della responsabilità aeronautica. Giannini, Il quarto protocollo di revisione della convenzione di Parigi per la navigazione aerea. Pirozzi, La conferenza europea relativa al trasporto dei giornali e periodici.

B. Bücher.

Allgemeines.

Erb, Remigius. Vom Wesen d. Rechts u. d. Sittlichkeit. 2., verm. Aufl. Basel, Helbing & Lichtenhahn. (194 S.) M. 8,20.

Frh. v. Richthofen, Wilh. Eigentum ist Heiligtum! Berlin, Stilke. (31 S.) M. 1.

Schapp, Wilh. Die neue Wissenschaft vom Recht. Eine phänomenolog. Untersuchung. Berlin-Grunewald, Rothschild. (184 S.) M. 8.

Brunner, Heinr. Grundzüge d. deutschen Rechtsgeschichte. 8. Aufl. v. Claudius Frh. v. Schwerin. München, Duncker & Humblot. (348 S.) Lw. M. 13.

Ueber die praktische Arbeit in d. 2. jurist. Staatsprüfung. Mitteil. aus d. Juristischen Landesprüfungsamt. Der Proberelationen 5., umg. u. erg. Aufl. Berlin, Vahlen. (125 S.) M. 4.

Répertoire pratique du droit belge. T. 1. Paris, Bruylant. (952 p.) Rel. dos cuir Fr. 285.

Bürgerliches Recht.

Fülster, Hans. Bürgerl. Recht. Bd. 2, Tl. 2: Recht d. Schuldverhältnisse. Besond. Teil. (Fülster, Kompendium d. gesamt. Rechts. Bd. 2. Tl. 2.) Gießen, Roth. (207 S.) M. 4,50.

Hertel, Franz. Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft. Bd. 2: Kommentar zum Wohnungsmangelgesetz u. d. AusfBest. 4. Aufl. Oppeln, Selbstverl. (Leipzig, Gracklauer in Komm.) (532 S.) Lw. M. 16.

Lange, Heinr. Das kausale Element im Tatbestand d. klassischen Eigentumstradition (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 53). Leipzig, Weicher. (101 S.) M. 5.

Krüger, Hans. Reichsheimstättengesetz v. 10. Mai 1920 nebst den preußischen u. andern AusfBest. erl. 3., verm. Aufl. v. Fritz Wenzel. Berlin, Hobbing. (254 S.) Lw. M. 7,20.

Haff, Karl, u. Werner Schoop. Preuß. Privatrecht. Sammlung einschläg. Gesetze u. Verordnungen. Textausg. m. Verweis. München, Beck. (736 S.) Lw. M. 8,50.

Ulrix, Ludovic. L'action alimentaire des enfants naturels. Commentaires de la loi du 6 avril 1908. Paris, Libr. génér. de droit. Fr. 35.

van Hille, Willy. Le droit des gens mariés en Flandre à la fin de l'ancien régime. Paris, Libr. génér. du droit. Fr. 60.

Frh. v. Schwerin, Claudius. Quellen zur Geschichte der Eheschließung. II. (Norwegisch-isländ. Quellen.) (Juristische Texte für Vorlesungen und Uebungen hrsg. v. Fritz Schulz und Frh. Claudius v. Schwerin). Berlin, de Gruyter. (60 S.) M. 3,50.

Richards u. Geier. Das amerikanische Patent-, Muster- u. Warenzeichenrecht. Berlin, Heymann. (67 S.) Lw. M. 8.

Handelsrecht usw.

Düringer, Adelb., u. Max Hachenburg. Das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (m. Ausschl. des Seerechts) auf d. Grundlage des BGB. 3. Aufl., unter Leitung v. Max Hachenburg erl. v. Fritz Bing, James Breit, Jul. Flechtheim u. a. Bd. 1: Allg. Einl. u. §§ 1—104 erl. v. Karl Geiler, Vikt. Hoeniger, Jul. Lehmann. Mannheim, Bensheimer. (761 S.) Hldr. M. 36.

Erdel, Ant. Das Handelsrecht n. d. Deutsch. Handelsgesetzbuch unter Ausschluß des Seerechts. 3. Auflage, neu bearbeitet v. A. Wieruszowski. (Gloeckners Handels-Bücherei Bd. 28/29). Leipzig, Gloeckner. (252 S.) M. 4.

Piltz, Werner, u. Egon König. Genossenschaftsgesetz. Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, erl. Berlin W 62, Wichmannstr. 19, Die Kohlenwirtschaft. (272 S.) Geb. M. 9,50.

Winkler, Helmut. Die Gewinnversicherung. (Hamburger Rechtsstudien H. 4). Hamburg, Friederichsen. (31 S.) M. 2.

Hubert, M. Structure et condition juridiques des compagnies de navigation de l'ancien régime. Paris, Rousseau. (266 p.) Fr. 30.

Scordel, J. Les apports en nature dans les sociétés par actions. Paris, Recueil Sirey. (482 p.) Fr. 40.

Decugis, H., Robert E. Olds et S. Tschiersky. Etude sur le régime juridique des ententes industrielles. Paris, Gamber. (100 p.) Fr. 14.

Zivilprozeß usw.

Heun, Werner. Das Wohnungsamt. Zuständigkeit, Befugnisse und Rechtsmittel. (Mietfragen d. täglichen Lebens. Bd. 10.) Berlin, Struppe & Winckler. (58 S.) M. 2,20.

Chéron, A., et G. Muhleisen. Précis de procédure locale applicable en matière civile et commerciale dans les départements du Haut-Rhin, du Bas-Rhin et de la Moselle. Paris, Recueil Sirey. (716 p.) Fr. 75.

Strafrecht usw.

v. Hippel, Rob. Deutsches Strafrecht. Bd. 2: Das Verbrechen. Allgemeine Lehren. Berlin, Springer. (584 S.) Geb. M. 46,80.

Schurich, Joachim. Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Ein Beitr. zur Frage d. Sicherungsverwahrung gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher. (Kriminalist. Abhandl. H. 10.) Leipzig, E. Wiegandt. (160 S.) M. 6.

Grimm, Friedr. Vom Ruhrkrieg z. Rheinlandräumg. Erinnerungen e. deutsch. Verteidigers vor französ. u. belgischen Kriegsgerichten. Mit 9 Abb. Hamburg, Hanseat. Verlagsanst. (254 S.) M. 4,50.

Schütze, Karl. Französische u. belgische Militärjustiz im besetzten Gebiet. Berlin, Hobbing. (147 S.) M. 4.

Stronski, Ludw. Die Tilgung d. Verurteilung. Zsstellg. d. einschläg. Gesetze, Verordnungen sowie Erkenntnisse d. Obersten Gerichtshofes nebst einigen Gesetzen u. Verordnungen über d. Ausstellg. v. Leumundzeugnissen. Linz (Donau), Lessinggasse 6, Selbstverl. (58 S.) Sch. 2,80.

Sammlung v. Entscheidungen des Bayer. Oberst. Landesgerichts in Strafsachen. 29. Bd. München, Oldenbourg. (232 S.) M. 11,60.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Schröder, Wilh. Die wohlerworbenen Rechte d. Beamten (Art. 129 RVerf.) in ihrer politischen u. jurist. Bedeutung. Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 143, Deutsche Beamtenwarte. (85 S.) M. 1,50.

Schulze, R., u. E. Wagner. Rechnungslegungsordnung f. d. Reich v. 3. Juli 1929 m. Erl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 100.) Berlin, Stilke. (644 S.) M. 18.

Lüdemann, Herrmann. Probleme der Reichsschulgesetzgebung. Langensalza, Beltz. (112 S.) M. 3,50.

Voß, Werner. Das preuß. Wegerecht. Sammlung d. einschlägigen Gesetze u. Verordnungen. Textausg. m. Einl. u. Erl. München, Beck. (395 S.) Lw. M. 7,50.

Remme, Joachim, u. Ant. Köchling. Das Kommunalrecht in der Provinz Hannover. Texte d. Hannoverschen LandgemeindeO., StädteO., KreisO., ProvinzialO. u. sonstiger wichtiger gesetzl. Best. (Mit kurzen Anm.) hrsg. Hildesheim, Lax. (131 S. M. 4.

Ziegler, Georg. Das bayer. Aufenthaltsgesetz v. 21. Aug. 1914 u. d. Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867, m. d. Vollzugsvorschriften u. d. übrigen einschläg. Best. 4., durchges. u. erg. Aufl. München, Schweitzer. (198 S.) Lw. M. 7,70.

Röhrbein, Erich. Das italienische Preßrecht (Die Preßgesetze d. Erdballs. Bd. 4). Berlin, Stilke. (100 S.) M. 4.

Dieckhoff, Albr. D. Das englische Adelsrecht. Eine Einführung. Berlin, Heymann. (23 S.) M. 3.

Arbeitsrecht.

Arbeitsrecht. Eingel. v. Lutz Richter. Berlin, Sieben-Stäbe-Verl. (XLIV, 542 S.) Lw. M. 8.

Schulte, Walter. Arbeitnehmerähnliche Personen im Arbeitsgerichtsgesetz. (Bonner rechtswiss. Abh. H. 11). Bonn, Röhrscheid. (86 S.) M. 4.

Senftenberg, Gust. Reichsversichergsordnung nebst Einf.-Ges. Textausgabe m. Einl. u. Anm. 11. Aufl. unter Berücksichtig. d. Gesetzgebung bis zum 1. Febr. 1930. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 5331—5335 a. b.) Leipzig, Reclam. (664 S.) Lw. M. 4.

Soergel, Hans Theod. Jahrbuch des Krankenversicherungsrechts. In Verb. m. . . . hrsg. 16. Jg., enth. Rechtsprechung u. Zeitschriftenaufsätze d. J. 1929. Stuttgart, Kohlhammer. (115 S.) Kart. M. 4.

Maschino, Maurice. La condition juridique du personnel aérien. Paris, Per Orbem. Fr. 35.

Steuerrecht.

Geyler, Friedr. Beiträge zur steuerrechtl. Stellvertretungslehre. (Veröffentl. d. Steuer-Instituts an d. Handelshochschule Leipzig. Nr. 12). Berlin, Spaeth & Linde. (70 S.) M. 2,80.

Ramin, Walther. Die Besteuerung der Konzerne. (Veröffentl. des Steuer-Instituts a. d. Handelshochschule Leipzig. Nr. 11.) Berlin, Spaeth & Linde. (72 S.) M. 2,40.

Kirchenrecht usw.

Darmon, Raoul. La situation des cultes en Tunisie. 2. éd. Paris, Rousseau. (160 p.) Fr. 30.

Völkerrecht usw.

Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, nach der Zeitfolge geordn. Ausg. in deutsch. Uebers., durchges. v. d. Generalsekr. d. Gerichtshofs u. von Walther Schücking. Hrsg. v. d. Institut f. internat. Recht in Kiel. Bd. 5: Enth. 4 Verfüg., 4 Urteile und 1 Rechtsgutachten aus d. J. 1927. Leiden, Sijthoff. (434 S.) M. 11,50.

Schätzel, Walter. Das deutsch-französische gemischte Schiedsgericht, seine Geschichte, Rechtsprechung u. Ergebnisse. (Aus d. Institut für internat. Recht an der Univ. Kiel. Reihe 1, H. 12.) Berlin, Stilke. (140 S.) M. 6.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 15

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Die Ergebnisse der zweiten juristischen Prüfung in Hamburg in den Jahren 1928 und 1929. Ueber die Jahre 1926 und 1927 wurde S. 228 1929 d. Bl. berichtet. Im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt v. 10. April 1929 (Nr. 3) und v. 26. Mai 1930 (Nr. 4) sind inzwischen die Berichte des Präsidenten der Hanseatischen Prüfungskommission, des Vizepräsidenten des Hans. OLG. Dr. v. Dassel, für die Jahre 1928 und 1929 veröffentlicht. Aus diesen ist folgendes hervorzuheben.

Die Zahlen der geprüften Referendare sind folgende:

	Hamburg	Bremen	Lübeck	zusammen
1928	71	15	4	90
1929	69	34	6	109

Die Zahl ist, wie ein Vergleich mit der Zusammenstellung in DJZ. 1929, S. 228 zeigt, in Hamburg und Bremen nicht unerheblich gestiegen, während sie in Lübeck ungefähr dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht. Daß die Zahl der Referendare aus Bremen im Jahre 1929 auf mehr als das Doppelte gewachsen ist, erklärt sich z. T. dadurch, daß es sich teilweise um Referendare handelte, die im Jahre 1928 die Prüfung in verhältnismäßig großer Zahl nicht bestanden hatten.

Bestanden haben, auf Hundert berechnet:

	Hamburg	Bremen	Lübeck	zusammen
1928	80,28	40	75	73,33
1929	85,50	100	50	88,07

Das Ergebnis von 1929 ist etwas günstiger als das der Vorjahre, das von 1928 nicht unerheblich ungünstiger als das der letzten Jahre vorher. Das Ergebnis von 1928 ist stark dadurch beeinflußt, daß in diesem Jahre verhältnismäßig viel Bremer Referendare die Prüfung nicht bestanden, während sich sonst gerade die Referendare aus Bremen als besonders gut vorgebildet zeigten. In Preußen bestanden 1928 80,63 %, 1929 83,63 % (Preuß. JMBl. 1930, S. 49). Die Zahlen sind also in Hamburg annähernd die gleichen.

Prädikate gibt es, wie schon erwähnt, nur für die Referendare aus Bremen und Lübeck, doch ist auch für die aus Hamburg das Ergebnis aus den Akten ersichtlich. Im Bericht für 1929 wird hervorgehoben, daß die Leistungen sich gehoben hätten und eine verhältnismäßig große Zahl über dem Durchschnitt Stehendes, zum Teil Vorzügliches geleistet habe, andererseits aber auch die Zahl derer verhältnismäßig groß sei, die nur mit Bedenken bestanden haben.

Im Bericht für 1929 ist ferner gesagt, daß die allgemeinen Bemerkungen Preuß. JMBl. 1930 S. 48 für Hamburg auch im wesentlichen zuträfen. Wegen der Ueberfüllung werden ernsteste Bedenken erhoben. Verschärfung der Anforderungen in der Prüfung werde erwogen werden müssen. Sinken der Allgemeinbildung, die sich besonders in den schriftlichen Arbeiten und dem mangelhaften Deutsch zeige, wird erwähnt. Ungeeignete Rechtskandidaten dürften schon die erste Prüfung nicht bestehen und müßten schon dadurch zu einem Berufswechsel gezwungen werden. An den Klausuren sei festzuhalten, den freien Vorträgen besondere Bedeutung beizumessen. Bei dem weit verzweigten Stoff sei mehr Wert auf juristisches Verständnis als auf positive Kenntnisse zu legen, wenn auch ein gewisses Maß von solchen Kenntnissen vorhanden sein müsse. Rechtshistorische Kenntnisse seien stark zurückgegangen, auch im Handels- und Wechselrecht sowie im Zivilprozeß zeigten sich vielfach Lücken. Die häusliche Arbeit (es wird nur ein Gutachten mit Urteilsentwurf als solche geliefert) weise vielfach Mängel auf, sie sei oft nicht genügend wissenschaftlich vertieft und ungeschickt aufgebaut, die Tatbestände seien häufig mangelhaft. Endlich wird auch über Mangel an geeigneten Vorlagen für Prüfungsarbeiten geklagt.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Erwin Schultz, Mitglied der Hanseatischen Prüfungskommission, Hamburg.

Mensur Zweikampf? Nach der von der herrschenden Meinung gebilligten Begriffsfeststellung des RG. in E. 4, 409 ist Zweikampf (Zk.) der zwischen zwei Personen verabredete ernstliche Kampf mit den hergebrachten tödlichen Waffen nach vereinbarten oder überlieferten Regeln.

I. Entgegen dem von Koffka S. 917 d. Bl. angeführten Schöffengerichtsurteil ist anzunehmen, daß auch bei der Mensur eine Verabredung vorliegt, obwohl hier von Herausforderung und Kartelltragen im eigentlichen Sinne nicht die Rede ist. Die Funktion der Kartellträger wird durch die Fechtwarte bei dem „Herausstellen" der Paukanten erfüllt. Auch am Merkmal der Ernstlichkeit fehlt es nicht, da jeder Paukant dem anderen Schmisse, d. h. Verletzungen beibringen will.

II. Die Methode, die das RG. bei der Feststellung des Begriffes „Tödlichkeit" anwendet, steht im Widerspruch zu dem in E. 44, 141 für die Definition von „Waffe" verfolgten Weg. Es heißt dort: „Waffe ist nicht schon ein seiner Beschaffenheit nach gefährliches Werkzeug (z. B. Taschenmesser, Stock, Schirm), sondern nur ein Gegenstand, der entweder schon bei seiner Anfertigung von vornherein oder nach dem Willen des Trägers im Einzelfalle dazu bestimmt ist, Verletzungen zuzufügen". Was der Definition der Waffe recht ist, ist der Definition der „Tödlichkeit" billig: Der Mensurschläger ist weder bei seiner Anfertigung noch bei seiner Anwendung im Einzelfalle dazu bestimmt, tödlich zu wirken.

Die Auffassung des RG. stellt aber m. E. auch eine innere Unrichtigkeit dar: „Es ist ein Verstoß gegen die Regeln der Logik, wenn man aus einer Waffe allein ihre Tödlichkeit ablesen möchte. „Tödlich" ist ein Relationsbegriff, der losgelöst von einem zweiten Objekt, auf das er bezogen wird, gar keinen Inhalt hat — so wenig, wie die „Schwere" eines Körpers „an sich", d. h. ohne Berücksichtigung eines zweiten anziehenden und angezogenen bestimmt werden kann[1])."

Die Erklärung durch den Hinweis auf die sonst notwendige Bestrafung der Mensurverletzung als Körperverletzung entfällt durch die Rechtfertigung der Verletzung aus Gewohnheitsrecht oder Einwilligung (vgl. Koffka).

Sieht man in der Mensur einen Zk., so läßt sich die Straflosigkeit der Mensurverletzung noch aus einem anderen Grunde herleiten: Aus § 201 ergibt sich, daß der Gesetzgeber innerhalb der Zk. unterschieden wissen will zwischen solchen, die mit tödlichen, und solchen, die mit nichttödlichen Waffen ausgefochten werden, und daß er (dies zeigt § 207) nur jene bestraft wissen, diese aber straflos lassen will[2]).

III. Die Mensur ist jedoch m. E. zwar ein „ernstlicher" Kampf, aber kein Zk. im gesetzlichen Sinne. Der Begriff „Zweikampf" ist im Gesetz nicht festgestellt. Er ist in der Entsch. 4. Bd. geprägt worden. Diese Definition ist zu vertiefen. Mehr noch als im Zivilrecht muß im Strafrecht bei der Feststellung der Begriffe die im Volke verbreitete Auffassung entscheidend berücksichtigt werden. Das Volk sieht das Wesen des Zk. darin, daß eine persönliche Differenz irgendwelcher Art die Parteien dazu bestimmt, die Entscheidung der Waffen anzurufen. Die Differenz braucht keine zwischen den Beteiligten vorgefallene Ehrenkränkung zu sein (insofern richtig E 7, 31; 63,7). Einen Kampf jedoch, der nur bezweckt, die beiderseitige Waffentüchtigkeit auszubilden, zu erproben oder zu beweisen, wird niemand im Volke als Zk., als Duell bezeichnen[3]).

Diese Volksauffassung wird von dem Gesetzgeber geteilt: Gemäß § 209 sind straflos Kartellträger, die sich ernstlich bemühen, den Zk. zu verhindern. Es bedarf keiner „ernstlichen Bemühung" zu einer vorbeugenden Anzeige bei der Polizei. Die Bestimmung des § 209 ist dahin auszulegen, daß der Gesetzgeber als selbstverständliche Voraussetzung des Zk. das Bestehen einer Differenz zwischen den Parteien ansieht. Die Kartellträger sollen sich bemühen, auf die Parteien einzuwirken, die Differenz auf andere Weise als durch einen Zk. zu beseitigen. Sie sollen die

[1]) Kohlrausch, Vgl. Darstellung d. Deutsch. und Ausl. Strafrechts, Bes. T. 3, 143.
[2]) Olshausen 3; Frank III; Graf zu Dohna, DJZ 1926, 1365.
[3]) Vgl. Schultz, DJZ 1930, 114; Hachenburg, DJZ 1930, 604.

Parteien versöhnen. Nur bei dieser Auslegung hat auch daß Wort „ernstlich“ einen Sinn. Eine nicht ernstliche Anzeige ist kaum denkbar. Wohl aber ein nicht ernstlich gemeinter Versöhnungsversuch, eine Bemühung nur „pro forma“.

Dasselbe ergibt sich aus § 210: Bestraft wird, wer einen anderen zum Zk. mit einem Dritten durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt. Die Bestimmung setzt voraus, daß ein Anlaß zum Zk. entweder (dies ist die Regel) schon vorliegt oder durch das Anreizen geschaffen wird. Und zwar ein Anlaß, auf Grund dessen der, der diesen Anlaß nicht durch einen Zk. aufhebt, sich irgendwie verächtlich machen kann. Verächtlich kann er aber nur sein, wenn der Anlaß eine Differenz darstellt, die durch einen Zk. beseitigt werden soll und nach Ansicht des Beleidigers beseitigt werden muß[1]).

Von einer persönlichen Differenz, die nach dem Gesagten zum Wesen des Zk. gehört, ist bei der Bestimmungsmensur nicht die Rede.

Die bei der Mensur zugefügte Verletzung ist aus den zu II aufgezeigten Rechtfertigungsgründen nicht als gefährliche Körperverletzung nach § 223a strafbar.

Die Ausführungen zu III gelten auch für den durch den Strafrechtsausschuß abgeänderten § 270 des E. 27: „Der Zweikampf mit Waffen wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.“

Referendar Gerd Voß, Berlin.

[1]) Daß der Anlaß auch eine Differenz sein muß, nimmt anscheinend auch E. 18, 239 an.

Frohe Juristen! Wenn man heute von Menschen mit finsterm Amtsgesicht sprechen hört, so denkt man unwillkürlich mit am ehesten an den Juristen, den eine landläufige Auffassung sich als griesgrämigen, nur ernsten Berufsmenschen vorzustellen pflegt, der der Heiterkeit unfähig und zur Freudlosigkeit prädestiniert sei. Zu jener landläufigen Auffassung führt die oberflächliche Betrachtung der drei Gruppen von Juristen, die gewissermaßen das Recht verkörpern: des nie lächelnden, von eiserner Strenge erfüllten, nur Strafe und Sühne sinnenden Staatsanwalts als öffentlichen Klägers, des gleichmäßig kühlen, aus dem beiderseitigen Parteivorbringen sein Urteil aufbauenden Rechtsprechers, des Richters, und des stets eilfertigen, die Säle und Gänge der Justizgebäude geschäftig belebenden Vertreters der Parteien, des Rechtsanwalts.

Sind wir Juristen aber denn wirklich jene Bitternis sprühenden Zeitgenossen, Außenseiter des frohen Lebens, die ihr Dasein in freudlosem Schaffen verbringen? Nein, wir sind es nicht und wollen es nicht sein! Wir wollen frohe Juristen sein. Juristen, die mit allen ihren Kräften, mit Herz und Hand inmitten des vielgestaltigen Lebens stehen und es meistern; Juristen, die aus dem Quickborn des lebendigen Rechts immerwährende Freude am Beruf schöpfen und innere Befriedigung ausstrahlen. Denn das tut uns not, wie nur irgend etwas: frohe Juristen! Den Juristen, der die richtige Auffassung von seinem wahren Beruf in sich trägt, den wird auch immer und überall jene Liebe beseelen, die — in Freud und Leid gleich — der heiligen Justitia entgegenschlägt, jene begeisterte und begeisternde Liebe zum Beruf, die den frohen Juristen gebiert und die uns so not tut: denn „ohne Begeisterung schlafen unsere besten Kräfte. Es ist ein Zunder in uns, der Funken will.“ Je tiefer wir — mit dieser Liebe ausgestattet — in die Wissenschaft vom Recht eindringen, desto zwingender wird für uns die Goethesche Erkenntnis: studium iuris longe praestantissimum est, und desto froher fühlen wir uns als lebendige Träger und Walter des Rechts.

Diese Freude und Liebe fließt aus zwei unversieglichen Quellen: die erste ist die restlose Hingabe an die an uns herantretenden Aufgaben und das Einsetzen unserer ganzen und besten Kräfte zu deren Erledigung; sie kulminiert in dem befreienden Erlebnis: Pflicht, schönes Wort!

Die zweite ist jene ideale Einstellung zu unserem Aufgabenkreis schlechthin, die auch an weniger angenehme Arbeiten entschlossen herangeht und sie mit jener wohltuenden Atmosphäre des Idealen umgibt, die alle in ihren Bann zieht.

So wird der Richter zum frohen Juristen, wenn er „die ihm obliegenden Richteramtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen mit Fleiß und Sorgfalt erfüllt, keine Partei begünstigt, keiner mit Rat dient, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder unmittelbar noch mittelbar annimmt, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen handelt, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen hat“ (Art. 2 Bay. AusfG. z. ReichsGVG.). Er wird zum frohen Juristen, wenn er daran denkt, daß er Arzt sozialer Nöte und Ausgleicher klaffender Gegensätze ist, um dessen „Seele die Parteien ringen, daß er sich für eine von ihnen entscheide auf dem Boden gerechter und auslegungsfähiger Gesetze“ (Bendix). Und wenn er nie und nimmer vergißt, daß „hinter den staubigen Aktendeckeln des Gerichts Menschen und Menschenschicksale sich verbergen“ (Schiffer).

So wird der Staatsanwalt zum frohen Juristen, der mit dem untrüglichen Blick für die harten Notwendigkeiten des Gemeinwohls — der ihm eigen sein muß — verbindet ein warmes Gefühl für die menschliche Tragik des Verbrechens.

So wird der Anwalt zum frohen Juristen, für den es als Verkörperer des lebendigen Rechts „kein Vergangenes gibt, das er zurücksehnen dürfte, sondern nur ein ewig Neues, das sich aus den erweiterten Elementen des Vergangenen gestaltet“ (Goethe).

Und so wird auch der vorwärtsstrebende Jünger des Rechts, der stud. jur. und Referendar, zum frohen Juristen, der sich „zu den Jungen zählt, in Not gestählt, in Schmerzen geworden, in Schmerzen erwählt“, wenn er sich vor Augen hält, daß dieses oft kleine Schaffen des Unvollendeten nur ein Uebergangsstadium sein kann in die Zeit, in der der ausgebildete Jurist in kühnem Gedankenflug seine logischen Gebäude konstruiert:

„Jeden, den das Leben heuert,
Zwingt es erst zu kleinem Schaffen,
Ehe sich die Segel straffen
Und das Schiff ins Weite steuert.“

Das ist es, was uns not tut: nicht Juristen schlechthin — die haben wir — leider — in Ueberfülle, aber frohe Juristen in dem angedeuteten Sinn. Videat quisque. Sei froher Jurist!

Referendar Georg Herrmann, Nürnberg.

Das Rechtsstudium an der Universität Wien im Sommersemester 1929[1]). An der Univ. Wien waren im SS. 1929 insgesamt 9807 ordentliche Studierende aller Fakultäten eingeschrieben gegen 9908 im WS. 1928/29. Hiervon entfallen 2870 = 29,3% (WS. 1928/29 2935 = 29,6%) auf die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät. Demgegenüber beträgt der Anteil der ord. Rechtsstudierenden an den 3 österreichischen Universitäten zusammen an deren Gesamtstudentenzahl im SS. 1929 28,5% (WS. 1928/29 29,2%). Von den ord. Hörern der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien waren 256 = 8,9% (WS. 1928/29 237 = 8,1%) weiblich, während sich der Anteil der weiblichen ord. Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaft an allen 3 Universitäten an der Gesamtzahl der dort Studierenden im Berichtssemester auf 10,9% (WS. 1928/29 11,4%) bezifferte. Von den Rechts- und Staatswissenschaft Studierenden waren im SS. 1928 — neuere Angaben liegen nicht vor — 2267 Oesterreicher, 327 Deutsche und 274 sonstige Ausländer.

Der Lehrkörper der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bestand im SS. 1928 aus 85 Personen; d. s. nicht ganz 10% des gesamten Universitätslehrkörpers in Wien, der sich auf 871 Personen bezifferte.

Promotionen zu Doktoren der Rechte erfolgten an der Wiener Universität im Studienjahr 1927/28 275 (darunter 5 Frauen), zu Doktoren der Staatswissenschaften 128 (darunter 14 Frauen).

Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

[1]) Statist. Handbuch f. d. Republik Oesterreich. X. Jg. 1929.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Dr. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.